

TEXTE

102/2019

# Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung

Zwischenbericht Arbeitspaket 1 - Analyse der Genese  
und des Status quo



TEXTE 102/2019

Ressortforschungsplan des Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Forschungskennzahl 3718 13 102 0

FB000165/ZW

## **Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung**

Zwischenbericht Arbeitspaket 1 - Analyse der Genese und  
des Status quo

von

Cara-Sophie Scherf, Dr. Peter Gailhofer, Inga Hilbert,  
Dr. Nele Kampffmeyer, Tobias Schleicher  
Öko-Institut, Berlin / Freiburg / Darmstadt

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

## Impressum

### Herausgeber

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

 [/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

 [/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

### Durchführung der Studie:

Öko-Institut  
Merzhauser Str. 173  
79100 Freiburg

### Abschlussdatum:

August 2019

### Fachbegleitung:

Fachgebiet I 1.4 Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Umweltfragen, nachhaltiger Konsum  
Christoph Töpfer

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, September 2019

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

**Kurzbeschreibung: Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung**

Durch die Globalisierung spielen Unternehmen weltweit eine immer größere Rolle im Kontext von Politik, Umwelt und Gesellschaft. Unternehmen sind für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung damit einerseits unabdingbar. Gleichzeitig werden ihnen immer wieder Umweltschäden, Menschenrechtsverletzungen und unethische Geschäftspraktiken vorgeworfen. In diesem Zusammenhang hat das Konzept der Sorgfaltspflichten („due diligence“) in jüngeren Jahren an Bedeutung gewonnen, konkret mit Verabschiedung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen im Jahr 2011. Der vorliegende Bericht widmet sich einer ausführlichen Analyse bestehender Standards und Rechtsvorschriften zu Sorgfaltspflichten, ebenso wie einer theoretischen Einordnung des Konzepts. Darüber hinaus analysiert er, welchen Nutzen Umweltmanagementsysteme und Berichtstandards zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten haben können. Ein weiteres Kapitel ist zudem den vielfältigen Verknüpfungen zwischen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Wahrung der Menschenrechte gewidmet.

**Abstract: Environmental and human rights due diligence as a means to strengthen sustainable business conduct**

As a result of globalisation, companies worldwide are playing an increasingly important role in the context of politics, the environment and society. On the one hand, companies are indispensable for the implementation of sustainable development goals. At the same time, they are repeatedly accused of environmental damage, human rights violations and unethical business practices. In this context, the concept of due diligence has gained importance in recent years, specifically with the adoption of the United Nations Principles on Business and Human Rights in 2011. This report provides a detailed analysis of existing standards and legislation on due diligence, as well as a theoretical classification of the concept. In addition, it analyses the role that environmental management systems and reporting standards can play in fulfilling due diligence obligations. A further chapter is devoted to the diverse links between the protection of natural resources and the protection of human rights.

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	9
Tabellenverzeichnis .....	9
Abkürzungsverzeichnis.....	10
Zusammenfassung.....	13
Summary .....	19
1 Einleitung.....	24
2 Vergleichende Analyse von Standards und Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sorgfaltspflichten. 26	
2.1 Zum Begriff der Sorgfaltspflicht .....	28
2.2 Verständnis unternehmerischer Verantwortung.....	29
2.3 Verständnis unternehmerischer Sorgfaltspflichten.....	30
2.3.1 Unternehmerische Sorgfaltspflichten.....	30
2.3.2 Verständnis des Risikobegriffs .....	32
2.4 Ziele der Standards und Rechtsvorschriften .....	36
2.4.1 Zielsetzung und Funktion der unverbindlichen Standards .....	36
2.4.2 Regelungsziele der Rechtsvorschriften.....	37
2.5 Kernpflichten in Bezug auf den Sorgfaltspflichtenprozess .....	38
2.5.1 Die verschiedenen Elemente des Sorgfaltspflichtprozesses.....	38
2.5.2 Wirkmechanismus der Rechtsvorschriften.....	40
2.5.3 Exkurs: Einbeziehung von Anspruchsgruppen.....	41
2.6 Geltungsbereich und Adressatenkreis .....	42
2.7 Verantwortungsbereich und Reichweite der Pflichten.....	43
2.7.1 Freiwillige Standards: Pflichten in Abhängigkeit des Beteiligungsgrads.....	43
2.7.2 Reichweite der rechtsverbindlichen Sorgfaltspflichten.....	44
2.8 Thematische Abdeckung: die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte... 47	
2.9 Integration von Normen und Anerkennung von Initiativen oder zertifizierten Managementsystemen zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht .....	48
2.10 Fazit .....	50
3 Umweltmanagementsysteme und unternehmerische Sorgfaltspflichten.....	56
3.1 Grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede .....	56
3.2 Geltungs- und Verantwortungsbereich .....	58
3.3 Thematische Abdeckung.....	58
3.4 Erfüllung der Kernanforderungen an den Sorgfaltspflichtenprozess .....	58
3.4.1 Erforderliche Verfahren .....	58

3.4.2	Einbeziehung von Anspruchsgruppen .....	60
3.5	Fazit .....	60
4	Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung und unternehmerische Sorgfaltspflichten.....	64
4.1	Grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede .....	64
4.2	Geltungs- und Verantwortungsbereich .....	65
4.3	Thematische Abdeckung.....	65
4.4	Erfüllung der Kernanforderungen an den Sorgfaltspflichtenprozess .....	65
4.4.1	Ermittlung wesentlicher Themen .....	65
4.4.2	Angaben zum Managementansatz .....	66
4.4.3	Themenspezifische Angaben .....	67
4.4.4	Einbeziehung von Anspruchsgruppen .....	67
4.5	Fazit .....	68
5	Einordnung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in weitere Konzepte nachhaltiger Unternehmensführung.....	71
5.1	Umfassende Begriffe.....	71
5.2	Begriffe für Teilaspekte.....	77
5.3	Einordnung Sorgfaltspflichten .....	78
6	Synergien zwischen dem Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und der Achtung von Menschenrechten .....	80
6.1	Methodische Grundlagen .....	80
6.1.1	Die internationalen Menschenrechte und Menschenrechtsprinzipien.....	80
6.1.2	Die internationalen Arbeitsrechte .....	81
6.1.3	Umweltauswirkungen durch Unternehmen.....	81
6.2	Systematisierung von Zusammenhängen (Synergien) zwischen Umweltauswirkungen und Menschenrechten.....	82
6.2.1	Menschenrechtsverletzungen durch Umweltbeeinträchtigungen.....	82
6.2.2	Umweltschutz durch Menschenrechte.....	83
6.3	Fallbeispiele zu Synergien von Umweltschutz und Menschenrechten.....	84
6.3.1	Palmölanbau in Indonesien .....	85
6.3.2	Illegaler Holzeinschlag und -handel in der Demokratischen Republik Kongo .....	87
6.3.3	Wertschöpfungskette von Baumwolle .....	88
6.3.4	Globale Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln.....	90
6.3.5	Bleibatterierecycling in Westafrika.....	92
6.4	Synthese der Fallbeispiele: Übersicht der Synergien zwischen Umweltauswirkungen und Menschenrechten in den Fallbeispielen.....	93

6.5	Fazit.....	96
7	Übergreifendes Fazit und Schlussfolgerungen.....	97
8	Quellenverzeichnis.....	102

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	CSR-Ebenen nach Schwartz und Carroll .....	72
Abbildung 2:	Begriffsverwendung im Titel der nicht-finanziellen Berichterstattung, Top 10 Unternehmen im IÖW/future Ranking .....	76
Abbildung 3:	Begriffsverwendung im Text der nicht-finanziellen Berichterstattung, Top 5 Unternehmen im IÖW/future Ranking .....	77
Abbildung 4:	Vereinfachte Wertschöpfungskette und Darstellung der fünf ausgewählten Fallbeispiele .....	85
Abbildung 5:	Synergien zwischen Umweltwirkungen und Menschenrechten .....	95

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Betrachtete Standards und Rechtsvorschriften .....	26
Tabelle 2	Die Kernelemente des Sorgfaltspflichtenprozesses .....	39
Tabelle 3	Zusammenfassende Darstellung des Vergleichs der Standards und Rechtsvorschriften .....	53
Tabelle 4	Zusammenfassende Darstellung des Vergleichs von Umweltmanagementsystemen und unternehmerischen Sorgfaltspflichten.....	62
Tabelle 5	Zusammenfassende Darstellung des Vergleichs der GRI- Berichtstandards und unternehmerischen Sorgfaltspflichten .....	70

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BMAS</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<b>BMU</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
<b>BMZ</b>	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>CITES</b>	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (dt. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten frei lebenden Tieren und Pflanzen)
<b>CR</b>	Corporate Responsibility
<b>CSI</b>	Corporate Social Investment
<b>CSR</b>	Corporate Social Responsibility
<b>DCGK</b>	Deutscher Corporate Governance Kodex
<b>DGCN</b>	Deutsches Global Compact Netzwerk
<b>DIN</b>	Deutsches Institut für Normung
<b>DNK</b>	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
<b>DRK</b>	Demokratische Republik Kongo
<b>DVFA</b>	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
<b>EFFAS</b>	European Federation of Financial Analysts Societies
<b>EI</b>	Ethical Investing
<b>EITI</b>	Extractive Industries Transparency Initiative
<b>EMAS</b>	Eco-Management and Audit Scheme
<b>engl.</b>	englisch
<b>EPR</b>	Extended Producer Responsibility
<b>ESG</b>	Environment, Social and Governance
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FAO</b>	Food and Agriculture Organization of the United Nations (dt. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
<b>FLEGT</b>	Forest Law Enforcement, Governance and Trade
<b>FONAP</b>	Forum Nachhaltiges Palmöl
<b>FWF</b>	Fair Wear Foundation
<b>GeSI</b>	Global e-Sustainability Initiative
<b>GOTS</b>	Global Organic Textile Standard
<b>GRI</b>	Global Reporting Initiative
<b>GRI-Berichtstandards</b>	GRI-Berichtstandards für die nichtfinanzielle Berichterstattung
<b>ha</b>	Hektar
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>HHP</b>	Highly Hazardous Pesticides
<b>ICCPR</b>	International Covenant on Civil and Political Rights (dt. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)

<b>ICESCR</b>	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (dt. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
<b>IKT</b>	Informations- und Kommunikationstechnik
<b>ILO</b>	International Labor Organization (dt. Internationale Arbeitsorganisation)
<b>IÖW</b>	Institut für ökologische Wirtschaftsforschung
<b>ISCC</b>	International Sustainability and Carbon Certification
<b>ISO</b>	International Organization for Standardization (dt. Internationale Organisation für Normung)
<b>ITRI</b>	International Tin Research Institute
<b>iTSCI</b>	ITRI Supply Chain Initiative
<b>IVN</b>	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft
<b>KMU</b>	Kleine und mittlere Unternehmen
<b>NAP</b>	Nationaler Aktionsplan
<b>OEC</b>	Observatory of Economic Complexity
<b>OECD</b>	Organisation for Economic Co-operation and Development (dt. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
<b>OECD-Leitsätze</b>	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
<b>OHCHR</b>	United Nations High Commissioner for Human Rights (dt. Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte)
<b>PAN</b>	Pesticide Action Network
<b>PRI</b>	Principles for Responsible Investment (dt. Prinzipien für Verantwortliches Investieren)
<b>RBC</b>	Responsible Business Conduct
<b>RI</b>	Responsible Investment
<b>RSB</b>	Roundtable on Sustainable Biomaterials
<b>RSPO</b>	Roundtable for Sustainable Palm Oil
<b>Rz.</b>	Randziffer
<b>SAICM</b>	Strategic Approach to International Chemicals Management
<b>SDG</b>	Sustainable Development Goals (dt. Ziele für nachhaltige Entwicklung)
<b>SI</b>	Sustainable Investing
<b>SRI</b>	Socially Responsible Investing oder Sustainable and Responsible Investing
<b>UBA</b>	Umweltbundesamt
<b>UDHR</b>	Universal Declaration of Human Rights (dt. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)
<b>UGA</b>	Umweltgutachterausschuss
<b>UMS</b>	Umweltmanagementsystem
<b>UN</b>	United Nations (dt. Vereinte Nationen)

<b>UNEP</b>	United Nations Environment Programme (dt. Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
<b>UNGP</b>	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (dt. Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen)
<b>UN-Leitprinzipien</b>	Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
<b>UPS</b>	Uninterrupted Power Supply
<b>WHO</b>	World Health Organization (dt. Weltgesundheitsorganisation)

## Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht widmet sich einer ausführlichen Analyse und theoretischen Einordnung des Konzepts unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Er gliedert sich in sieben Kapitel, deren Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst sind.

### Kapitel 1: Einleitung

Durch die Globalisierung spielen Unternehmen weltweit eine immer größere Rolle im Kontext von Politik, Umwelt und Gesellschaft. Dazu gehört, dass Unternehmen international investieren, Rohstoffe und andere Produkte auf globalen Märkten beziehen, über Tochterunternehmen im Ausland produzieren und die Produkte und Dienstleistungen bereitstellen, die die Grundlage für unsere Konsum- und Lebensstile bilden. Unternehmen sind für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung damit einerseits unabdingbar. Gleichzeitig werden ihnen immer wieder Umweltschäden, Menschenrechtsverletzungen und unethische Geschäftspraktiken vorgeworfen.

In diesem Zusammenhang hat das Konzept der Sorgfaltspflichten („due diligence“) in jüngeren Jahren immens an Bedeutung gewonnen, konkret mit Verabschiedung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Leitprinzipien) im Jahr 2011. Das Prinzip der anzuwendenden Sorgfalt im Sinne von gewissenhaftem Handeln ist hierbei nicht neu, und diverse Rechtsgebiete, darunter das Zivilrecht, befassen sich schon immer mit Fragen der bei wirtschaftlichem Verhalten anzulegenden Sorgfaltsmaßstäbe. Die UN-Leitprinzipien verwenden und konkretisieren das Konzept jedoch im Zusammenhang mit möglichen und tatsächlichen Auswirkungen von Unternehmen auf die internationalen Menschenrechte und stellen den aktuellen internationalen Referenzrahmen für Wirtschaft und Menschenrechte dar. Konkret sieht das Konzept vor, dass Unternehmen geeignete Verfahren etablieren, um ihre möglichen und tatsächlichen negativen Auswirkungen zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Auswirkungen zu verhüten, zu vermeiden, zu beenden oder auch wiedergutzumachen, sofern bereits Schäden eingetreten sind.

Es folgten diverse zum Teil themen- oder branchenspezifische freiwillige Standards und das Konzept fand Eingang in (Produkt-)Zertifizierungen und Brancheninitiativen wie die Fair Wear Foundation (FWF). Bereits existierende einschlägige Standards wie die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Leitsätze) oder die Berichtstandards der Global Reporting Initiative (GRI-Berichtstandards) wurden überarbeitet und integrierten das Konzept. Ebenso wurden diverse Rechtsvorschriften geschaffen. Dazu zählen umfassende Regelungsansätze, sektorenspezifische Lösungen sowie Reporting-Ansätze.

### Kapitel 2: Vergleichende Analyse von Standards und Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sorgfaltspflichten

Da inzwischen eine Fülle an Standards, Handreichungen und auch Rechtsvorschriften zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten existiert, widmet sich dieses Kapitel einer vergleichenden Analyse ausgewählter Standards und Rechtsvorschriften, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen diesen herauszuarbeiten. Dies geschieht insbesondere mit Blick auf deren Funktion und Zielsetzung, der Auslegung wesentlicher Begriffe, dem Geltungs- und Verantwortungsbereich und den Managementprozessen und Methoden, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten empfohlen oder vorgeschrieben sind. Es wurden die folgenden unverbindlichen Standards und Rechtsvorschriften betrachtet:

Unverbindliche Standards:

- ▶ UN-Leitprinzipien (2011)
- ▶ Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung (2016)
- ▶ OECD-Leitsätze (2011)
- ▶ OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (2018)
- ▶ DIN ISO 26000 (2011)

Rechtsvorschriften:

- ▶ Richtlinie 2014/95/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (CSR-Richtlinie)
- ▶ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (EU-Konfliktmineralienverordnung)
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzhandelsverordnung)
- ▶ LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (Französisches Sorgfaltspflichtengesetz)
- ▶ Vorschlag der Eidgenössischen Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen -zum Schutz von Mensch und Umwelt“ (Schweizer Konzernverantwortungsinitiative)

Der Vergleich zeigt, dass die UN-Leitprinzipien den Diskurs um Sorgfaltspflichten entscheidend geprägt haben. So greifen fast alle hier betrachteten Standards und Rechtsvorschriften deren Begrifflichkeiten und Kernanforderungen (an den Sorgfaltspflichtenprozess) auf, wenngleich die im Deutschen verwendeten Begriffe sich teils geringfügig unterscheiden. Mit Ausnahme der CSR-Richtlinie, die keine eigentlichen Sorgfaltspflichten, sondern nur die Berichterstattung darüber regelt, fassen alle hier betrachteten Standards und Rechtsvorschriften Sorgfaltspflichten demnach als Verfahrenspflichten von Unternehmen auf, mit dem Ziel negative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf Mensch, Gesellschaft oder auch die Umwelt zu adressieren.

Deutliche Unterschiede hingegen lassen sich hingegen zum einen mit Blick auf den Geltungs- und Adressatenkreis erkennen. Es bestehen Handreichungen und Rechtsvorschriften die jeweils nur auf Unternehmen bestimmter Branchen, Wertschöpfungsstufen oder auch Einflussphären abzielen. Weiterhin gelten die meisten Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von der Größe der Unternehmen.

Zum anderen unterscheiden sich die Standards und Rechtsvorschriften in ihrem Verantwortungsbereich und den Pflichten, die sie Unternehmen auferlegen. Die UN-Leitprinzipien spezifizieren, dass Unternehmen sich nicht nur jenen nachteiligen Auswirkungen widmen müssen, die sie durch ihre eigene Tätigkeit verursachen („cause“), sondern auch jene, zu denen sie beitragen („contribute to“) oder mit denen sie unmittelbar über ihre Geschäftsbeziehungen verbunden sind („directly linked to“). Diese Dreiteilung wird in fast allen unverbindlichen Standards explizit

übernommen. Auch die hier betrachteten Rechtsvorschriften sehen größtenteils eine in Abhängigkeit von Risiken, Verursachungsnahe oder Möglichkeiten der Kontrolle und Einflussnahme abgestufte Verantwortung vor. Die betrachteten Rechtsvorschriften übernehmen das Konzept der „abgestuften Verantwortlichkeit“ der UN-Leitprinzipien allerdings nicht explizit. Besonderheiten hinsichtlich der Reichweite der Verpflichtungen bestehen bei den Rechtsvorschriften zudem dahingehend, ob sie zusätzlich zu den ordnungsrechtlichen Sorgfaltspflichten zivilrechtliche Mechanismen vorsehen.

Die hier betrachteten Standards und Rechtsvorschriften decken zudem unterschiedliche Themen und damit verbunden unterschiedliche Risiken oder auch Rechtsgüter ab. Das Spektrum reicht hierbei von einer Fokussierung auf illegalen Holzeinschlag (EU-Holzhandelsverordnung) über Menschenrechte (UN-Leitprinzipien) bis hin zu umfassenden Lösungen wie dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz oder den OECD-Leitsätzen, die Menschenrechte, Umwelt, ethische Geschäftspraktiken und weitere Themen umfassen. Umweltbelange spielen, anders als bei den UN-Leitprinzipien, somit bei einigen Standards und Rechtsvorschriften nicht nur indirekt eine Rolle – d.h. wenn Umweltschäden zu Menschenrechtsverletzungen führen – sondern werden über genuine umweltbezogene Sorgfaltspflichten adressiert.

Schließlich veranschaulicht der hier vorgenommene Vergleich, dass die unverbindlichen Standards und Rechtsvorschriften auf unterschiedliche Weise zusammenspielen. So konkretisieren die betrachteten Rechtsvorschriften unternehmerische Sorgfaltspflichten größtenteils in Orientierung an den UN-Leitprinzipien. Wo eine solche inhaltliche Orientierung nicht explizit gegeben ist, sind die Rechtsvorschriften mindestens offen für die Integration unverbindlicher und/oder nicht-staatlicher Standards. Eine spezifische Form der Integration sehen etwa die EU-Konfliktmineralienverordnung und die EU-Holzhandelsverordnung vor, da hier die Möglichkeit für Unternehmen besteht, die Sorgfaltspflichtenregelung über den Nachweis durch anerkannte Systeme zu erfüllen. Schließlich können dynamische Wechselwirkungen auch in der zivilrechtlichen Haftung hinsichtlich der Klärung der konzern- oder lieferkettenbezogenen Reichweite der Pflichten entstehen, indem Gerichte zur Konkretisierung der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt unverbindliche Standards als Maßstab heranziehen.

### **Kapitel 3: Umweltmanagementsysteme und unternehmerische Sorgfaltspflichten**

Seit vielen Jahren nutzen Unternehmen standardisierte Umweltmanagementsysteme wie das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme; EMAS) und ISO 14001, um ihre Umweltauswirkungen zu erfassen und ihre Umweltleistung zu verbessern. Eine Gegenüberstellung von Umweltmanagementsystemen und Sorgfaltspflichten erscheint aus verschiedenen Gründen plausibel: Einerseits zielen beide Ansätze darauf ab, dass Unternehmen ihre (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft erfassen und nachteilige Auswirkungen adressieren, indem sie diese vermeiden oder verringern. Andererseits fokussieren beide Ansätze auf prozedurale Vorgaben und schreiben der Eigenverantwortung und Selbststeuerung der Unternehmen eine entscheidende Rolle zu. Das Kapitel widmet sich daher der Frage, inwiefern diese bereits genutzten Managementsysteme Schnittstellen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten aufweisen und so zu deren Erfüllung beitragen oder sich anderweitig befördern können.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Unternehmen grundsätzlich die meisten Kernanforderungen unternehmerischer Sorgfaltspflichten für den Bereich Umwelt abdecken können, wenn sie sich nach ISO 14001 zertifizieren lassen. Eine EMAS-Registrierung birgt aufgrund der Umweltberichterstattung sogar noch größere Synergien. Insbesondere mit der Novellierung der Standards in den Jahren 2015 (ISO 14001) bzw. 2017 und 2019 (EMAS) wurden solche Aspekte gestärkt, die für die Wahrnehmung umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten besonders

relevant sind: Darunter fällt die Betrachtung von Risiken und Chancen sowie die stärkere Berücksichtigung von Umweltauswirkungen, die aus vor- bzw. nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette resultieren, und dass Unternehmen stärker als bisher ihr Umfeld analysieren und die Erwartungen unterschiedlicher Anspruchsgruppen berücksichtigen müssen. Um diese Synergien auszuschöpfen, können Umweltmanagementsysteme in die Sorgfaltspflichtenprozesse integriert werden.

Da die überarbeiteten Standards noch nicht lange veröffentlicht bzw. in Kraft sind und in bestimmten Fällen zudem Übergangsfristen gelten, wird sich jedoch erst noch zeigen müssen, inwieweit das vorhandene Potenzial auch von Unternehmen realisiert wird.

#### **Kapitel 4: Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung und unternehmerische Sorgfaltspflichten**

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. nichtfinanzielle Berichterstattung hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen und sich als gute Praxis bei Unternehmen etabliert. Insbesondere in großen Unternehmen stellt sie inzwischen eine Selbstverständlichkeit dar, nicht zuletzt aufgrund entsprechender rechtlicher Auflagen (Bsp. CSR-Richtlinie). Im Kontext von Sorgfaltspflichten spielt die Berichterstattung dahingehend eine Rolle, als dass Unternehmen gemäß den Anforderungen der UN-Leitprinzipien und darauf aufbauender Standards transparent und in geeignetem Format Rechenschaft zu ihren Auswirkungen ablegen sollen, gegenüber internen wie auch externen Anspruchsgruppen. Die öffentliche Berichterstattung kann ein geeignetes Format hierfür darstellen. Das Kapitel widmet sich daher den Schnittstellen der GRI-Berichtstandards zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten.

Zunächst ist zu konstatieren, dass es sich bei den GRI-Berichtstandards – anders als bei den zuvor betrachteten Standards – eben um Berichts- und nicht um Verhaltensstandards handelt. Über die darüber zu leistenden Angaben wird durchaus eine Erwartungshaltung an unternehmerisches Verhalten formuliert. Die GRI-Berichtstandards fordern auch Angaben zu sämtlichen Elementen des Sorgfaltspflichtenprozesses (Grundsatzerklärung, Maßnahmen, Wirksamkeitskontrolle, Beschwerdeverfahren etc.) und weisen damit viele Schnittstellen auf. Da es sich um einen freiwilligen Standard handelt, kann aus der Berichterstattung jedoch nicht geschlossen werden, dass Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten auch tatsächlich nachkommen. Zudem müssen viele der Angaben nur für die als wesentlich ermittelten Themen gemacht werden. Aufgrund der unterschiedlichen Definition von Wesentlichkeit in den GRI-Berichtstandards ist nicht gewährleistet, dass hierüber auch Angaben zu wesentlichen Risiken im Sinne unternehmerischer Sorgfaltspflichten gemacht werden.

#### **Kapitel 5: Einordnung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in weitere Konzepte nachhaltiger Unternehmensführung**

Um das verantwortungsvolle bzw. nachhaltige Handeln von Wirtschaftsakteuren in Bezug auf Gesellschaft und Umwelt zu beschreiben, wird aktuell in Wissenschaft und Praxis eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe verwendet. Neben den umfassenden Begriffen wie Corporate Social Responsibility (CSR), nachhaltige Unternehmensführung oder Responsible Business Conduct gibt es noch diejenigen, die nur Teilaspekte betreffen wie Corporate Citizenship oder Compliance. Das Kapitel erläutert zentrale Begriffe und nimmt einen Versuch der inhaltlichen Abgrenzung vor, wobei primär auf den deutschen bzw. europäischen Kontext Bezug genommen wird. Anschließend werden die betrachteten Begrifflichkeiten mit dem Konzept der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ins Verhältnis gesetzt.

Der Vergleich zeigt, dass alle umfassenden Begriffe aufgrund ihrer Genese zwar unterschiedlich nuanciert sind, aber dennoch aktuell weitgehend das Gleiche beschreiben. Dies liegt vor allem daran, dass es sich um sehr offene Begriffe handelt, deren Inhalte und Definition sich jeweils den Entwicklungen im Feld anpassen. In Deutschland scheint sich in der unternehmerischen Praxis

jedoch der Begriff der Nachhaltigkeit bzw. der nachhaltigen Unternehmensführung gegenüber CSR durchzusetzen, während letzterer in Europa insbesondere aufgrund seiner rechtlichen Verankerung nach wie vor Relevanz hat.

In der Frage der Einordnung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die beschriebenen umfassenden Konzepte unternehmerischer Verantwortung ist vor allem festzustellen, dass Sorgfaltspflichten nur einen Teil von CSR oder auch nachhaltiger Unternehmensführung abdecken. Konkret fokussieren sie ausschließlich auf die negativen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit und berücksichtigen dementsprechend nicht die potentiellen positiven Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung.

Allerdings sind die Sorgfaltspflichten dann jedoch deutlicher konkreter hinsichtlich der prozeduralen Anforderungen und des Verantwortungsbereichs, indem sie explizit vorschreiben, die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick zu nehmen.

### **Kapitel 6: Synergien zwischen dem Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und der Achtung von Menschenrechten**

Der Mensch ist auf vielfältige Weise und häufig unmittelbar von der Umwelt abhängig, u.a. durch die Verfügbarkeit von Nahrung und Wasser. Doch auch über solch unmittelbaren Zusammenhänge hinaus beeinflussen und bedingen sich Umwelt und Menschenrechte gegenseitig. Dieses Kapitel widmet sich daher ausführlicher der Frage, wie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und die Wahrung bzw. Ausübung der Menschenrechte zusammenhängen. Neben einer allgemeinen Systematisierung der Zusammenhänge, werden folgende Fallbeispiele betrachtet:

- ▶ Palmölanbau in Indonesien,
- ▶ illegaler Holzeinschlag und -handel in der Demokratischen Republik Kongo,
- ▶ Wertschöpfungskette von Baumwolle,
- ▶ globale Vermarktung von Pestiziden,
- ▶ Bleibatterierecycling in Westafrika.

Im Ergebnis zeigt sich, dass eine Fülle von Zusammenhängen zwischen dem Schutz der Umwelt und der Wahrung der Menschenrechte besteht, die jeweils einzelfallspezifisch betrachtet werden müssen. In den meisten Fällen sind es Umweltschäden, die zu Menschenrechtsverletzungen führen. In umgekehrter Richtung gilt, dass die Achtung von Menschenrechten bzw. Ausübung von Verfahrensrechten positive Auswirkungen auf Umweltschutzbelange haben kann. Schließlich werden aber auch Zielkonflikte identifiziert, die eine integrierte Betrachtung beider Nachhaltigkeitsdimensionen notwendig machen.

### **Kapitel 7: Übergreifendes Fazit und Schlussfolgerungen**

#### **Wesentliche Schlussfolgerungen**

- ▶ Es existiert inzwischen eine Reihe von freiwilligen Standards und verbindlichen Rechtsvorschriften, die unternehmerische Sorgfaltspflichten zum Gegenstand haben. Diese bauen zum Großteil auf den UN-Leitprinzipien auf.
- ▶ Ebenso gibt es eine Fülle an Ansätzen (Bsp. Brancheninitiativen, Produktzertifizierungen, Umweltmanagementsysteme), die von Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten herangezogen werden können.
- ▶ Während es grundsätzlich unstrittig ist, dass sich Umweltwirkungen auf vielfältige Weise auf die Menschenrechte auswirken können, werden Umweltwirkungen zunehmend auch im Kon-

text umweltbezogener Sorgfaltspflichten betrachtet. Aufgrund der Synergien, aber auch möglicher Zielkonflikte ist eine Betrachtung von Menschenrechten und Umwelt wichtig.

#### Handlungsbedarf

- ▶ Umweltbezogene Sorgfaltspflichten, d.h. die zunächst von (potenziellen) menschenrechtlichen Auswirkungen losgelöste Betrachtung von Umweltwirkungen, sollten in weiteren Standards, Rahmenwerken und Rechtsvorschriften spezifiziert werden.
- ▶ Bei der Schaffung neuer und/oder der Überarbeitung bestehender Standards und Rechtsvorschriften sollte auf die Konsistenz und Kohärenz der Instrumente geachtet werden.
- ▶ Da wesentliche Standards und Rechtsvorschriften branchenübergreifend Gültigkeit besitzen, empfiehlt es sich weitere branchenspezifische Standards zu schaffen, die die Anforderungen für die einzelne Branche konkretisieren. Dies beispielsweise auch im Kontext von Umweltmanagementsystemen.
- ▶ Bestehende Ansätze auf Organisations- und Produktebene sollten hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten geprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.
- ▶ Schließlich sollte ein Dialog der unterschiedlichen Akteure (Bsp. Standardsetzer in den Themenbereichen Sorgfaltspflichten und Umweltmanagement) forciert werden, um ein gemeinsames Verständnis sicherzustellen und potenzielle Synergien auszuschöpfen.

#### Forschungsbedarf

- ▶ Empirische Untersuchungen zur Umsetzung bestehender Standards und Rechtsvorschriften und deren Wirkung innerhalb und außerhalb des Unternehmens
- ▶ Empirische Untersuchungen zur Umsetzung der novellierten EMAS-Verordnung beziehungsweise überarbeiteten ISO 14001 und deren Eignung zur Erfüllung umweltbezogener Sorgfaltspflichten
- ▶ Forschung zur effektiven Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit und Eignung von unternehmerischen Maßnahmen
- ▶ Forschung zur Übertragbarkeit menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten auf Umweltbelange

## Summary

This report is devoted to a detailed analysis and theoretical classification of the concept of corporate due diligence. It is divided into seven chapters, the results of which are summarised below.

### Chapter 1: Introduction

As a result of globalisation, companies worldwide are playing an increasingly important role in the contexts of politics, the environment and society. Companies are investing internationally, sourcing raw materials and other products on global markets, producing through subsidiaries abroad and providing the products and services that underpin our consumption patterns and lifestyles. Thus, companies are indispensable for the implementation of the Sustainable Development Goals. At the same time, they are repeatedly accused of environmental damage, human rights violations and unethical business practices.

In this context, the concept of due diligence has gained immense importance in recent years, specifically with the adoption of the United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (UN Guiding Principles) in 2011. The principle of due diligence in the sense of exercise of care is not new, and a number of areas of law, including civil law, have always addressed the issue of due diligence in economic conduct. However, the UN Guiding Principles use and substantiate the concept in connection with the potential and actual impacts of companies on international human rights. They furthermore represent the current international reference framework for business and human rights. In concrete terms, the concept of due diligence envisages that companies establish appropriate procedures to identify their potential and actual negative impacts and to take appropriate measures to prevent, minimize or end those impacts, or remedy where damage has already occurred.

Numerous voluntary standards have since followed, some of which are thematically or industry-specific, and the concept has found its way into (product) certifications and industry initiatives such as the Fair Wear Foundation (FWF). Existing relevant standards such as the Organisation for Economic Co-operation and Development's Guidelines for Multinational Enterprises (OECD Guidelines) or the non-financial reporting standards of the Global Reporting Initiative (GRI Reporting Standards) were revised and integrated the concept of due diligence. Various legislation has also been created including comprehensive regulatory approaches, sector-specific solutions and reporting approaches.

### Chapter 2: Comparative analysis of standards and legislation related to due diligence

As there is now a wealth of standards, guidance and legislation on due diligence, this chapter is devoted to a comparative analysis of selected standards and legislation to identify commonalities and differences. This particularly regards their function and objectives, the interpretation of essential terms, the scope and responsibility as well as the management processes and methods that are recommended or prescribed for the fulfilment of due diligence obligations. The following non-binding standards and regulations were considered:

Non-binding standards:

- ▶ UN Guiding Principles on Business and Human Rights (2011)
- ▶ Nation Action Plan for Business and Human Rights of the German government (2016)
- ▶ OECD Guidelines (2011)

- ▶ OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (2018)
- ▶ DIN ISO 26000 (2011)

Legislation:

- ▶ Directive 2014/95/EU of the European Parliament and of the Council of 22 October 2014 amending Directive 2013/34/EU as regards disclosure of non-financial and diversity information by certain large undertakings and groups (EU Non-Financial Reporting Directive)
- ▶ Regulation (EU) 2017/821 of the European Parliament and of the Council of 17 May 2017 laying down supply chain due diligence obligations for Union importers of tin, tantalum and tungsten, their ores, and gold originating from conflict-affected and high-risk areas (EU Conflict Minerals Regulation)
- ▶ Regulation (EU) No 995/2010 of the European Parliament and of the Council of 20 October 2010 laying down the obligations of operators who place timber and timber products on the market (EU Timber Regulation)
- ▶ LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (French Corporate Duty of Vigilance Law)
- ▶ The Swiss Responsible Business Initiative

The comparison shows that the UN Guiding Principles have decisively shaped the discourse on due diligence. Almost all of the standards and legal provisions considered here take up their terminology and core requirements (for the due diligence process), although the terms used in German differ slightly in some respects. With the exception of the EU Non-Financial Reporting Directive, which requires reporting on but does not regulate due diligence as such, due diligence obligations are herein considered to be procedural obligations of companies which aim at addressing negative impacts of corporate activity on individuals, society or the environment.

Notable differences can however be identified with regard to the scope and addressees. Some guidance and legal provisions are only aimed at companies in certain sectors, phases of the value chain or spheres of influence. Furthermore, the application of most legislation depends on the size of the company.

Standards and legislation also differ in their scope of responsibility and the obligations they impose on companies. The UN Guidelines specify that companies must address not only those adverse impacts caused through their own activities, but also those to which they contribute or to which they are directly linked through their business relationships. This division is explicitly adopted in almost all non-binding standards. The legal provisions analysed also largely provide for a graduated level of responsibility depending on the risks, proximity to cause or possibilities of control and influence. However, they do not explicitly adopt the concept of graduated responsibility of the UN Guiding Principles. The scope of some of the legal provisions also includes civil liability in addition to the due diligence obligations under regulatory law.

The standards and legal provisions also differ in their thematic scope and, thus, in regard to the risks and legal interests they address. The spectrum ranges from illegal logging (EU Timber Regulation) and human rights (UN Guiding Principles) to more comprehensive solutions such as the French Corporate Duty of Vigilance Law or the OECD Guidelines which cover human rights, the environment, ethical business practices and other issues. Moreover, in contrast to the UN Guid-

ing Principles, environmental concerns no longer only play an indirect role in some standards and legal provisions – i.e. when environmental damage leads to human rights violations – but rather are addressed by genuine environmental due diligence obligations.

Finally, the comparative analysis illustrates that non-binding standards and legislation interact in different ways. For example, the legislation considered largely concretises corporate due diligence obligations in line with the UN Guiding Principles. Where this is not made explicit, the legal provisions are at least open to the integration of non-binding and/or non-governmental standards. The EU Conflict Minerals Regulation and the EU Timber Regulation, for example, provides companies with the possibility of fulfilling their due diligence obligations by means of proof through recognised systems. Finally, interdependencies can also arise in civil liability with regard to clarifying the company- or supply chain-related scope of obligations, as courts can refer to non-binding standards when determining the due diligence required in individual cases.

### **Chapter 3: Environmental management systems and corporate due diligence obligations**

For many years, companies have used standardised environmental management systems such as the Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) and ISO 14001 to measure their environmental impact and improve their environmental performance. A comparison of environmental management systems and due diligence obligations seems plausible for several reasons: Firstly, both aim at enabling companies to record their (direct or indirect) impacts on the environment and society and to address adverse impacts by avoiding or reducing them. Both approaches also focus on procedural requirements and ascribe a decisive role to the individual responsibility and self-management of companies. Chapter 3 accordingly looks at the extent to which the management systems already in use can be linked to corporate due diligence obligations and can thus contribute to their fulfilment or promotion.

The results show that companies can in principle fulfil most of the core requirements of environmental due diligence through ISO 14001 certification. EMAS registration offers even greater synergies in terms of environmental reporting. In particular, the standards' amendments in 2015 (ISO 14001) and 2017/2019 (EMAS) have strengthened those aspects that are particularly relevant to environmental and human rights due diligence: the consideration of risks and opportunities as well as the stronger consideration of environmental impacts resulting from upstream and downstream phases of the value chain. Companies must also now analyse their operating field more closely than before and take into account the expectations of different stakeholder groups. To exploit these synergies environmental management systems can be integrated in due diligence processes.

These revised standards are however newly published/newly in force, with transitional periods applying in certain cases. Thus it remains to be seen to what extent the existing potential will eventually be exploited by companies.

### **Chapter 4: Sustainability reporting standards and corporate due diligence obligations**

Sustainability reporting or non-financial reporting has gained enormous importance in recent years and has established itself as a good practice among companies. Especially in large companies it has become a matter of course, not least due to corresponding legal requirements (e.g. EU Non-Financial Reporting Directive). In the context of due diligence obligations, reporting plays a role to the effect that companies should account for their impacts in a transparent and suitable manner to both internal and external stakeholders, in accordance with the requirements of the UN Guiding Principles and other standards. Public reporting can be a suitable format. Chapter 4 therefore looks at the linkages between the GRI reporting standards and corporate due diligence obligations.

The GRI reporting standards, unlike the standards considered previously, do not formulate due diligence obligations as such. They do however formulate expectations of corporate responsibility. The GRI reporting standards also require companies to provide information on all core requirements of the due diligence process (embed, integrate, track, communicate etc.). However, being a voluntary standard, it cannot be inferred that companies which report according to GRI are actually fulfilling their due diligence obligations. In addition, many of the disclosures only need to be made for those topics identified as material. Due to differences in the definitions of materiality in the GRI reporting standards and saliency in due diligence standards, companies may or may not provide adequate information on their adverse impacts.

#### **Chapter 5: Corporate due diligence in comparison to other concepts of corporate responsibility**

In order to describe responsible or sustainable actions of businesses, a large number of different terms are currently used in research and in practice. In addition to comprehensive terms such as ‘corporate social responsibility’ (CSR), ‘sustainable corporate management’ or ‘responsible business conduct’, there are also terms that only refer to partial aspects such as ‘corporate citizenship’ or ‘compliance’. This chapter explains key terms and attempts to distinguish their meanings, primarily with regard to the German or European context. The terms considered are then compared with the concept of corporate due diligence.

The comparison shows that although all comprehensive terms are nuanced differently due to their genesis, they still largely describe the same thing. This is mainly due to the fact that these terms are very open and have been subject to changes in content and definition over time. In Germany, however, the concept of sustainability management or sustainable corporate management seems to have gained acceptance over CSR in business practice, whereas the latter is still relevant in Europe, particularly because of its legal anchoring.

When comparing corporate due diligence to other concepts of corporate responsibility it becomes evident that due diligence only covers part of CSR or sustainable corporate management. In concrete terms, it focuses exclusively on the negative impacts of corporate activity and accordingly does not take into account potential positive contributions to sustainable development. At the same time, due diligence obligations are far more concrete in their procedural requirements and scope of responsibility by explicitly prescribing that the entire value chain be taken into account.

#### **Chapter 6: Synergies between environmental protection and respect for human rights**

Human mankind is often and in many ways directly dependent on the environment, including the availability of food and water. But even beyond such an immediate dependency, the environment and human rights are mutually dependent and influential of each other. This chapter therefore addresses the question of how the protection of the environment and the protection and exercise of human rights are interrelated. In addition to a general systematisation of interlinkages, the following case studies are considered:

- ▶ Palm oil production in Indonesia,
- ▶ illegal logging and timber trade in the Democratic Republic of Congo,
- ▶ the value chain of cotton,
- ▶ global sales of pesticides,
- ▶ Lead battery recycling in West Africa.

The results show an abundance of interlinkages between the protection of the environment and of human rights, depending on the concrete context. Most commonly, environmental damage

leads to human rights violations. Conversely, respect for human rights or the exercise of procedural rights can also have a positive impact on environmental concerns. In addition, conflicts between the two may also arise, necessitating an integrated consideration of both sustainability dimensions.

## Chapter 7: Conclusions

### Main conclusions

- ▶ A wealth of voluntary standards and binding legal provisions on corporate due diligence currently exist. These are largely based on the UN Guiding Principles.
- ▶ There is also an abundance of approaches (e.g. industry initiatives, product certifications, environmental management systems) that companies can use to fulfil their due diligence obligations.
- ▶ While it is generally undisputed that environmental impacts can affect human rights in a variety of ways, environmental impacts are increasingly viewed in the context of environmental due diligence. As human rights and environmental concerns often overlap but may also conflict, it is important to adopt an integrated approach in considering human rights and the environment.

### Need for action

- ▶ Environmental due diligence obligations, i.e. the consideration of environmental impacts irrespective of their (potential) effects on human rights, should be further specified in standards, frameworks and legal provisions.
- ▶ When creating new and/or revising existing standards and legislation, care should be taken to ensure consistency and coherence.
- ▶ As many key standards and legal regulations are applicable to all industries, it is advisable to create further industry-specific standards that concretise the requirements for the individual industry. This may include, for example, guidance on environmental management systems.
- ▶ Existing initiatives at the company or product level should be examined with regard to their suitability for fulfilling due diligence obligations, and further developed if necessary.
- ▶ Relevant actors (e.g. standard-setting bodies in the areas of due diligence and environmental management) should be brought together in order to ensure a common understanding of due diligence and better exploit potential synergies.

### Need for further research

- ▶ Empirical studies on the implementation of existing standards and legislation and their effects within and outside of companies
- ▶ Empirical studies on the implementation of the amended EMAS Regulation and ISO 14001 and their suitability for fulfilling environmental due diligence obligations
- ▶ Research on the effective design of due diligence obligations, in particular with regard to the adequacy of measures by companies
- ▶ Research on the transferability of human rights due diligence obligations to environmental concerns

## 1 Einleitung

Durch die Globalisierung spielen Unternehmen weltweit eine immer größere Rolle im Kontext von Politik, Umwelt und Gesellschaft. Dazu gehört, dass Unternehmen international investieren, Rohstoffe und andere Produkte auf globalen Märkten beziehen, über Tochterunternehmen im Ausland produzieren und die Produkte und Dienstleistungen bereitstellen, die die Grundlage für unsere Konsum- und Lebensstile bilden.

Unternehmen sind für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung damit einerseits unabdingbar. Gleichzeitig werden ihnen immer wieder Umweltschäden, Menschenrechtsverletzungen und unethische Geschäftspraktiken vorgeworfen. Das Risiko nachteiliger Auswirkungen ist besonders groß, wo nationale (Umwelt- und Sozial-) Standards niedrig oder die Staaten nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, existierende nationale oder internationale Regelungen durchzusetzen. Global tätige Unternehmen, aber auch deren Heimatstaaten<sup>1</sup>, werden daher zunehmend u.a. von Seiten der Shareholder, Investoren, Geschäftspartner, Konsumierenden und der Zivilgesellschaft aufgefordert, sich ihrer Verantwortung anzunehmen und etwaige Missstände zu beheben.

Die Heimatstaaten der Unternehmen stehen jedoch vor besonderen Herausforderungen. Vielfach erscheint es schwer, der grenzüberschreitenden Dynamik der globalen Wirtschaft mit verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Instrumente, die einer vertikalen oder top-down Logik folgen, gerecht zu werden. Anders ausgedrückt ist es mit diesen auf einen möglichst flächendeckenden behördlichen Zugriff angewiesenen Instrumenten unter den gegebenen Bedingungen problematisch, das Handeln von Unternehmen über die eigenen staatlichen Grenzen hinweg effektiv zu regulieren (Simons und Macklin 2014).

Vor dem Hintergrund dieser Steuerungsproblematik hat das Konzept der Sorgfaltspflichten („due diligence“)<sup>2</sup> in jüngeren Jahren immens an Bedeutung gewonnen, konkret mit Verabschiedung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Leitprinzipien) im Jahr 2011. Das Konzept sieht vor, dass Unternehmen geeignete Verfahren etablieren, um ihre möglichen und tatsächlichen negativen Auswirkungen zu ermitteln und entsprechende (Gegen-)Maßnahmen ergreifen, um diese Auswirkungen zu verhüten, zu vermeiden, zu beenden oder auch wiedergutzumachen, sofern bereits Schäden eingetreten sind.

Das Prinzip der anzuwendenden Sorgfalt im Sinne von gewissenhaftem Handeln ist hierbei nicht neu, und diverse Rechtsgebiete, darunter das Handels- und Zivilrecht, befassen sich mit Fragen der bei wirtschaftlichem Verhalten anzulegenden Sorgfaltsmaßstäbe. Die UN-Leitprinzipien verwenden und konkretisieren das Konzept jedoch erstmals auf die möglichen und tatsächlichen Auswirkungen von Unternehmen auf die internationalen Menschenrechte und schufen einen internationalen Referenzrahmen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Es folgten diverse zum Teil themen- oder branchenspezifische freiwillige Standards (Bsp. sektorenspezifische Handreichungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development; OECD)<sup>3</sup>) und das Konzept fand Eingang in (Produkt-)Zertifizierungen und Brancheninitiativen wie das Textilbündnis. Bereits existierende einschlägige Standards wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unterneh-

---

<sup>1</sup> Länder, in denen die Unternehmen ihren Hauptsitz haben.

<sup>2</sup> vgl. engl. „due diligence for responsible business conduct“. Wenn im Folgenden von (unternehmerischen) Sorgfaltspflichten die Rede ist, sind stets solche im Kontext unternehmerischer Verantwortung gemeint.

<sup>3</sup> Verfügbar unter: <http://mneguidelines.oecd.org/sectors/>, zuletzt abgerufen am 19.03.2019.

men oder die Berichtstandards der Global Reporting Initiative (GRI) wurden überarbeitet und integrierten das Konzept.

Ebenso wurden diverse Rechtsvorschriften geschaffen. Dazu zählen die umfassenden Regelungsansätze im französischen Sorgfaltspflichtengesetz<sup>4</sup>, sektorenspezifische Lösungen (Bsp. EU-Holzhandelsverordnung<sup>5</sup>, EU-Konfliktmineralienverordnung<sup>6</sup>), rechtsgutsbezogene Lösungen (bspw. zu Kinderarbeit<sup>7</sup>) sowie Reporting- und sonstige Transparenz-Ansätze (Bsp. CSR-Richtlinie<sup>8</sup>, California Transparency in the Supply Chains Act<sup>9</sup>). Unternehmerische Sorgfalt bezog sich nunmehr nicht ausschließlich auf die internationalen Menschenrechte, sondern umfasste u.a. Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesellschaft im umfassenderen Sinne, etwa im Kontext ethischer Geschäftspraktiken.

Solche rechtsverbindlichen Regelungen sind, wie Buhmann (2015) feststellt, Ausdruck der zunehmenden Verrechtlichung von Corporate Social Responsibility (CSR) durch das öffentliche Recht. Sie sind von einem starken Einfluss der UN-Leitprinzipien auf die Regulierung von CSR-Themen auch außerhalb der Menschenrechte geprägt und sehen die Einführung verbindlicher Melde- und Beschwerdemodalitäten zur Implementierung oder Durchsetzung von nachhaltigem Geschäftsverhalten auch über den Heimatstaat hinaus vor.

Der vorliegende Bericht dient der ausführlichen Analyse und theoretischen Einordnung des Konzepts unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Hierfür werden in einem ersten Schritt wesentliche Standards und Rechtsvorschriften bezüglich Sorgfaltspflichten gegenübergestellt (Kapitel 2). Der Fokus liegt auf dem Verständnis unternehmerischer Sorgfaltspflichten und den hiermit verbundenen Pflichten. Das Konzept wird anschließend in den Vergleich mit etablierten Umweltmanagementsystemen (Kapitel 3), Berichtstandards (Kapitel 4) sowie weiteren Ansätzen und Konzepten nachhaltiger Unternehmensführung gesetzt (Kapitel 5). Während menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten Gegenstand des gesamten Berichts sind, widmet sich Kapitel 6 ausführlich dem Nexus zwischen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Wahrung der Menschenrechte. Im Gesamtfazit (Kapitel 7) werden schließlich die einzelnen Ergebnisse zusammengeführt und in Bezug zueinander gesetzt.

---

<sup>4</sup> LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre [= Gesetz über die Sorgfaltspflicht der Muttergesellschaften und der auftraggebenden Unternehmen].

<sup>5</sup> VO (EU) Nr. 995/2010 vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. L295/23.

<sup>6</sup> VO (EU) 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130/1.

<sup>7</sup> In den Niederlanden ist ein Gesetzentwurf zur Einführung einer Sorgfaltspflicht zur Vermeidung der Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die mit Hilfe von Kinderarbeit hergestellt worden sind, von der Zweiten Kammer am 7. Februar 2017 angenommen worden. Das Gesetzgebungsverfahren ist bislang jedoch nicht abgeschlossen.

<sup>8</sup> RL 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (CSR-Richtlinie).

<sup>9</sup> California Transparency in the Supply Chains Act of 2010 (SB 657).

## 2 Vergleichende Analyse von Standards und Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sorgfaltspflichten

Es existieren zwischenzeitlich diverse Standards, Handreichungen und auch Rechtsvorschriften zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Während diese auf den UN-Leitprinzipien aufbauen oder die Prinzipien anderweitig berücksichtigen, verfolgen sie doch unterschiedliche Zielsetzungen und variieren in ihren inhaltlichen und prozeduralen Empfehlungen bzw. Verpflichtungen an die Unternehmen.

Die folgenden Kapitel widmen sich daher einer vergleichenden Analyse ausgewählter Standards und Rechtsvorschriften, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Dies geschieht insbesondere mit Blick auf deren Funktion und Zielsetzung, der Auslegung wesentlicher Begriffe, dem Geltungs- und Verantwortungsbereich und den Managementprozessen und Methoden, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten empfohlen oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die folgenden Standards und Rechtsvorschriften betrachtet:

**Tabelle 1 Betrachtete Standards und Rechtsvorschriften**

Name	Kurzform	(Regelungs-)ziele und Funktion
Unverbindliche Standards		
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011)	UN-Leitprinzipien	Standard zu Unternehmensverantwortung und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten
Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung (2016)	NAP	Umsetzung der UN-Leitprinzipien auf nationaler Ebene, im Dezember 2016 vom Bundeskabinett beschlossen
Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen (2011)	OECD-Leitsätze	Standard zu Unternehmensverantwortung und unternehmerischen Sorgfaltspflichten; darauf aufbauend diverse sektoren- und themenspezifische Handreichungen
OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (2018)	OECD Guidance	Handreichung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten; baut auf den OECD-Leitsätzen auf
DIN ISO 26000 (2011)	ISO 26000	Leitfaden zu gesellschaftlicher Verantwortung

Name	Kurzform	(Regelungs-)ziele und Funktion
Rechtsvorschriften		
Richtlinie 2014/95/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen	Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung; in Deutschland häufig auch CSR-Richtlinie	Regelung zur Offenlegung von sozialen und umweltbezogenen Informationen durch Unternehmen; Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt durch §§ 289 b ff. HGB
Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	EU-Konfliktmineralienverordnung <sup>10</sup>	Regelung von Sorgfaltspflichten im Kontext der Einführung bestimmter Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten <sup>11</sup>
LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre	französisches Sorgfaltspflichtengesetz	Regelung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen mit Sitz in Frankreich ab einer bestimmten Größe
Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen	EU-Holzhandelsverordnung, Holzhandel-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) v. 11.7.2011	Regelung von Sorgfaltspflichten im Kontext des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz auf den europäischen Binnenmarkt
Vorschlag der Eidgenössischen Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“	Schweizerische Konzernverantwortungsinitiative <sup>12</sup>	Regelungsvorschlag einer Sorgfaltsprüfungspflicht im Kontext unternehmerischer Verantwortung

Quelle: eigene Darstellung

<sup>10</sup> Im Juni 2016 wurde seitens des BMWi ein Referentenentwurf zu einem Durchführungsgesetz zur Konfliktmineralienverordnung und zur Änderung des Bundesberggesetzes veröffentlicht, siehe [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/referentenentwurf-durchfuehrungsgesetz-europaeischen-konfliktminerale-verordnung-und-aenderung-bundesberggesetzes.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/referentenentwurf-durchfuehrungsgesetz-europaeischen-konfliktminerale-verordnung-und-aenderung-bundesberggesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Das Durchführungsgesetz wird allerdings dafür kritisiert, unzureichende Sanktionsmechanismen vorzusehen. Des Weiteren würden die Transparenzvorgaben der Verordnung vom Durchführungsgesetz nicht hinreichend berücksichtigt, da die Bundesregierung nicht offenlege, welche Unternehmen unter das Gesetz fallen. Begründete „Bedenken Dritter“ könnten so entgegen § 11 der Verordnung kaum je gebildet und durch die zuständigen Behörden berücksichtigt werden, vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2019).

<sup>11</sup> S. dazu auch den Referentenentwurf des BMWi für das Gesetz zur Durchführung der Konfliktmineralienverordnung. Dieser befindet sich Stand Juli 2019 in der Ressortabstimmung.

<sup>12</sup> Die politische Auseinandersetzung um die Konzernverantwortungsinitiative konzentriert sich Stand August 2019 vor allem auf den Gegenvorschlag zur Initiative des Nationalrats. Der schweizerische Ständerat hat einen Gegenvorschlag im März 2019 abgelehnt. Der schweizerische Nationalrat hat im Juni an diesem festgehalten und ihn zurück an den Ständerat verwiesen. Dieser wird daher im Herbst nochmals über den Gegenvorschlag beraten. Sollte dieser beschlossen werden, will die Initiative ihren eigenen Vorschlag zurückziehen, so dass der Gegenvorschlag realisiert werden könnte. Sofern der Gegenvorschlag nicht beschlossen wird, wird es voraussichtlich zur Volksabstimmung über den Initiativtext kommen.

## 2.1 Zum Begriff der Sorgfaltspflicht

Der Begriff der Sorgfaltspflichten oder gebührenden Sorgfalt wird in unterschiedlichen (rechtlichen) Kontexten verwendet und richtet sich an diverse natürliche und juristische Personen. Unternehmen führen beispielsweise beim Kauf von Unternehmensbeteiligungen oder vor einem Börsengang eine sogenannte Sorgfaltsprüfung oder Due-Diligence-Prüfung durch. Diese stellt eine sorgfältige Prüfung der Risiken und Chancen für das Unternehmen dar, die mit einer entsprechenden Aktivität einhergehen.<sup>13</sup>

Sorgfaltspflichten können sich jedoch auch auf solche Risiken beziehen, die Dritte betreffen. Nach dem (deutschen) Deliktsrecht bezeichnet Sorgfaltspflicht die rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung eines objektiven Standards angemessener Sorgfalt bei der Ausführung von Handlungen, die anderen vorhersehbar schaden könnten. Solche objektiven Standards bestehen in den meisten zivilrechtlichen (deliktischen) Haftungssystemen.

Die UN-Leitprinzipien, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat als freiwilliger Standard verabschiedet wurden, erläutern entlang von 31 Prinzipien die grundsätzlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Unternehmen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen in Wirtschaftszusammenhängen. Das Konzept der Sorgfaltspflicht findet in den UN-Leitprinzipien Anwendung im Zusammenhang mit der Verhütung und Behebung möglicher und tatsächlicher Auswirkungen von Unternehmen auf die internationalen Menschenrechte. Konkret wird der Sorgfaltspflichtenprozess (engl. due diligence process) als für Unternehmen geeignetes Verfahren bzw. Methode für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen verstanden und die UN-Leitprinzipien konkretisieren, welche Schritte bzw. Bestandteile hierfür von den Unternehmen einzuhalten sind (DGCN 2014, S. 20ff). Gegenstand der „Sorgfaltsprüfung“ sind somit die (möglichen) Auswirkungen auf die Rechteinhaber, nicht aber auf das Unternehmen selber.

Wenngleich die UN-Leitprinzipien sich nicht ausschließlich dem Konzept der Sorgfaltspflicht widmen und auch als Kompromiss dahingehend zu verstehen sind, dass es seit vielen Jahren Bemühungen um ein verbindliches Abkommen gibt<sup>14</sup>, so erfährt dieser Bestandteil aktuell wohl die größte öffentliche Aufmerksamkeit und hat diverse Entwicklungen angestoßen.

Zum einen wurden bestehende Standards wie die OECD-Leitsätze überarbeitet. Diese beinhalten seit 2011 in ihren allgemeinen Grundsätzen eine Erläuterung zum Konzept der Sorgfaltspflicht (due diligence) für die Lieferkette und dem Verfahren der „Due-Diligence-Prüfung“ in Anlehnung an die UN-Leitprinzipien (OECD 2011, S. 27). Außerdem wurde ein neues Kapitel über Menschenrechte hinzugefügt, in dem ausführlich die einzelnen Bestandteile des Prozesses im Kontext menschenrechtlicher Auswirkungen beschrieben werden (OECD 2011, S. 36ff). Somit fand das Konzept mindestens implizit auch Ausweitung auf andere Themenbereiche – konkret all jene, die bereits zuvor Bestandteil der OECD-Leitsätze bildeten, darunter Umwelt und Korruption.

Seitens der OECD wurden des Weiteren diverse branchenspezifische Standards (sogenannte OECD-Handreichungen) veröffentlicht, die eine Hilfestellung für Unternehmen in der Umsetzung von Sorgfaltspflichten bieten sollen. Auch diese behandeln nicht ausschließlich menschenrecht-

---

<sup>13</sup> Es handelt sich hierbei um keine gesetzliche Verpflichtung, sondern Praxis der Rechtsberatung von Unternehmen.

<sup>14</sup> vgl. Draft Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights (2003). Am 16.07.2018 hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zudem einen ersten Abkommensentwurf („zero draft“) für ein rechtsverbindliches Instrument veröffentlicht, das die Aktivitäten transnationaler und anderer Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechtsstandards regulieren soll. Der Entwurf ist verfügbar unter: <https://www.business-humanrights.org/sites/default/files/documents/DraftLBI.pdf>, zuletzt geprüft am 16.07.2019.

liche Auswirkungen, übernehmen jedoch ebenfalls die den UN-Leitprinzipien zugrundeliegenden Begrifflichkeiten und Prinzipien an die unternehmerische Sorgfaltspflicht und den Sorgfaltspflichtenprozess.

Etwas anders verhält es sich für die ISO 26000, die abweichend von den UN-Leitprinzipien die Begriffe der „gebührenden Sorgfalt (due diligence)“ und der „Sorgfaltsprüfung“ verwendet, diese aber analog zu den Begriffen Sorgfaltspflichten und Sorgfaltspflichtenprozess in den UN-Leitprinzipien definiert (DIN ISO 26000:2011, S. 12). Ein möglicher Grund für die unterschiedlichen Begrifflichkeiten könnte darin liegen, dass die ISO 26000 bereits vor Verabschiedung der UN-Leitprinzipien veröffentlicht, jedoch im Rahmen eines Multistakeholder-Ansatzes und unter Beteiligung zahlreicher Expertinnen und Experten erarbeitet wurde. Es erscheint daher plausibel, dass zu diesem Zeitpunkt laufende Diskurse – auch zum Text der UN-Leitprinzipien – Eingang fanden. Die Norm wendet das Prinzip der gebührenden Sorgfalt zudem auf alle „Kernthemen“ des Leitfadens an (u.a. Menschenrechte, Umwelt, faire Betriebs- und Geschäftspraktiken) und weitet das Konzept somit ebenfalls auf andere Themenbereiche aus.

Seit Verabschiedung der UN-Leitprinzipien wurden zudem diverse Rechtsvorschriften geschaffen, die entweder umfassend oder sektoren- bzw. themenspezifische Sorgfaltspflichten an Unternehmen formulieren und hierbei ebenfalls auf die in den UN-Leitprinzipien verwendeten Begrifflichkeiten und (einzelne) Bestandteile des Sorgfaltspflichtenprozesses zurückgreifen. Dazu zählen, mit Ausnahme der CSR-Richtlinie, alle hier betrachteten Rechtsvorschriften. Die CSR-Richtlinie fordert zwar eine Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft angewandten „Due-Diligence-Prozesse“, konkretisiert diese jedoch nicht. Gleichzeitig erkennt die CSR-Richtlinie aber die UN-Leitprinzipien und daneben auch die OECD-Leitsätze, die ISO 26000, den UN Global Compact, die GRI-Berichtstandards, die dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization; ILO) und das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme; EMAS)<sup>15</sup> als Rahmenwerke zur Berichterstattung an.

## 2.2 Verständnis unternehmerischer Verantwortung

Die hier betrachteten unverbindlichen Standards spiegeln allesamt die Auffassung wider, dass Unternehmen bzw. Organisationen über ihre (globalen) Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen positive wie auch negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen privatwirtschaftlicher Akteure im Zuge von Privatisierung, Globalisierung, der steigenden finanziellen und wirtschaftlichen Verflechtungen und der immer komplexer werdenden Wertschöpfungsketten stetig zunehmen.

Unternehmen kommt damit eine wichtige Rolle in der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu. Einerseits schaffen sie über die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, ihr Geschäftsmodell oder auch ihre Produkte einen gesellschaftlichen Mehrwert. Andererseits entscheiden Unternehmen direkt oder indirekt über die Beendigung bzw. Vermeidung negativer sozialer und ökologischer Praktiken und damit einhergehenden Auswirkungen.

Von diesem Verständnis ausgehend, formulieren die Standards den Anspruch an Unternehmen, ihre Aktivitäten, Entscheidungen, Geschäftsbeziehungen etc. so zu gestalten, dass sie negative Auswirkungen vermeiden und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Da unternehmeri-

---

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG.

sche Verantwortung nunmehr die täglichen Aktivitäten und Entscheidungen betrifft, sollte sie auch ein integraler Bestandteil der Kernstrategie sein.

Dabei unterscheiden sich die Standards hinsichtlich der Gewichtung negativer und positiver Auswirkungen. Die UN-Leitprinzipien etwa fokussieren ausschließlich auf nachteilige Auswirkungen und deren Verhütung, Vermeidung, Beendigung und Wiedergutmachung (DGCN 2014, S. 17). Die ISO 26000 würdigt zwar den positiven Beitrag, den Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung leisten können, stellt aber gleichzeitig heraus, dass das Schaffen eines gesellschaftlichen Mehrwerts nicht gleichzusetzen ist mit der Integration unternehmerischer Verantwortung in das Unternehmen (DIN ISO 26000:2011, S. 18).

Die OECD-Leitsätze hingegen gewichten die Auswirkungen gleichrangig und sehen es als gemeinsames Ziel der Teilnehmerländer *„den positiven Beitrag zu fördern, den die multinationalen Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können, und die Schwierigkeiten, die im Rahmen ihrer diversen Aktivitäten entstehen können, auf ein Mindestmaß zu beschränken“* (OECD 2011, S. 9).

Diese Unterschiede lassen sich mit Blick auf den Charakter der Standards, deren Zielsetzung und auch deren Historie durchaus plausibel erklären: So sind die OECD-Leitsätze etwa Teil der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen der OECD, die darüber hinaus Fragen zum Investitionsklima und zur Förderung von Auslandsinvestitionen behandelt.

Doch auch in Anbetracht dieser Unterschiede wird der Ansatz unternehmerischer Sorgfaltspflichten in allen hier betrachteten Standards, die UN-Leitprinzipien referenzierend, ausschließlich auf negative Auswirkungen und deren Verhütung, Vermeidung, Beendigung und Wiedergutmachung bezogen.

Mit diesem abstrakten Verständnis unternehmerischer Verantwortung stehen die untersuchten gesetzlichen Regelungen im Einklang. Diese regeln zum Teil zwar nur regional oder sektorspezifisch begrenzte Teilaspekte<sup>16</sup> der insbesondere durch die UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze umfassend entworfenen Sorgfaltspflichten, nehmen aber zumeist explizit Bezug auf die grundlegenden Begrifflichkeiten der etablierten unverbindlichen Standards als maßgebende Referenzen.<sup>17</sup> Auch wo dies – wie in der EU-Holzhandelsverordnung – nicht der Fall ist, sind die geregelten Verpflichtungen mit dem basalen Verständnis unternehmerischer Verantwortung insbesondere der UN-Leitprinzipien kompatibel: Auch die EU-Holzhandelsverordnung zielt auf die Vermeidung negativer Auswirkungen unternehmerischen Handelns – konkret der Einfuhr von illegal gewonnenem Holz und Holzzeugnissen – auf Umwelt und die Lebensgrundlagen lokaler Gemeinschaften ab (s. Erwägungsgründe zur EU-Holzhandelsverordnung (1)-(3)).

## 2.3 Verständnis unternehmerischer Sorgfaltspflichten

### 2.3.1 Unternehmerische Sorgfaltspflichten

Wie das vorherige Kapitel beschreibt, können Unternehmen sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben. Das Konzept der Sorgfaltspflichten adressiert die negativen Auswirkungen. Die UN-Leitprinzipien definieren menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu Abschnitt 2.4.2.

<sup>17</sup> So etwa im Gesetzesvorschlag zum Französischen Gesetz unter <http://www.assemblee-nationale.fr/14/propositions/pion2578.asp>, Erwägungsgrund (9) der CSR-Richtlinie, Erwägungsgrund (5), sowie Art. 8, Art. 6 und Art. 4 der EU-Konfliktmineralienverordnung, Kap. 2.2.1., 2.2.2., 4.1.1 sowie Anhang I der Erläuterungen zur Eidgenössischen Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt.“.

pfligt demnach als kontinuierliches Verfahren, das dazu dient „*tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird*“ (DGCN 2014, S. 20).

Es handelt sich somit um ein kontinuierliches proaktives wie auch reaktives Verfahren, das Unternehmen helfen soll, die (möglichen) negativen Auswirkungen ihres Handelns zu erkennen und mit den identifizierten Auswirkungen entsprechend umzugehen. Diese Definition wird in anderen Standards, darunter die OECD-Leitsätze und die darauf aufbauenden themen- und sektorspezifischen Handreichungen, aufgegriffen bzw. explizit referenziert, wenngleich mitunter unterschiedliche Begriffe zugrunde gelegt werden (vgl. Kap. 0).

Sorgfaltspflichten können somit auch als Risikomanagementprozess verstanden werden, wobei dieses Verständnis in den Standards nicht immer explizit gemacht wird. Die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze erläutern hierzu beispielsweise, dass menschenrechtliche bzw. unternehmerische Sorgfalt in allgemeinere Risikomanagementsysteme des Unternehmens integriert werden kann bzw. sollte (DGCN 2014, S. 21; OECD 2011, S. 40).<sup>18</sup> Die OECD-Leitsätze benennen zudem die Notwendigkeit geeigneter Managementsysteme im Kontext verschiedener Themen (Bsp. Umwelt, Korruption, Steuern), stellen in diesem Zusammenhang aber keine Verknüpfung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten her.

Das Konzept der Sorgfaltspflichten setzt auf die Selbststeuerung der Unternehmen. Ähnlich wie bei etablierten Umweltmanagementsystemen wie EMAS und ISO 14001, ist zwar der inhaltliche Referenzrahmen (Bsp. Achtung der internationalen Menschenrechte, Reduktion von Emissionen) vorgegeben, nicht jedoch (oder in nur sehr begrenztem Ausmaß) konkrete Maßnahmen, Instrumente oder spezifische Leistungskriterien (Bsp. Einhaltung bestimmter Grenzwerte), die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen. Vielmehr obliegt es dem Unternehmen, systematisch die für das Unternehmen relevanten Themen und Aspekte zu ermitteln und angemessene (Gegen-)Maßnahmen zu ergreifen.

Die ISO 26000 beinhaltet eine ähnliche Definition, wenngleich die Ermittlung der Auswirkungen stärker im Fokus steht und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen und deren Berichterstattung nicht explizit genannt werden (DIN ISO 26000:2011, S. 12).<sup>19</sup> Dass unternehmerische Sorgfaltspflichten im Sinne der UN-Leitprinzipien oder auch OECD-Leitsätze jedoch nicht nur die Ermittlung möglicher und tatsächlicher Auswirkungen umfasst, thematisiert explizit die OECD-Handreichung „Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren“. Demnach unterscheidet sich das Konzept von Sorgfaltspflichten im Kontext unternehmerischer Verantwortung gegenüber dem Sorgfaltspflichtbegriff im Kontext von Investitionen gerade darin, dass keine alleinige Einschätzung rechtlicher oder finanzieller Risiken gemeint ist, wie sie vor einer bestimmten Investition erfolgen kann. Vielmehr handelt es sich um ein Verfahren, das der Ermittlung *und* Verhinderung, Milderung etc. negativer Auswirkungen sowie der Rechenschaftsablegung hierüber dient. Weiter wird konkretisiert, dass es sich um keine punktuelle Einschätzung, sondern ein kontinuierliches Verfahren handelt (OECD 2018b, S. 18).

---

<sup>18</sup> In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass eine Integration in allgemeinere Risikomanagementsysteme zunächst zwar sinnvoll, jedoch fraglich erscheint. Denn unternehmerisches Risikomanagement erfolgt (aktuell) zumeist aus einer nach innen gerichteten Perspektive (Risiken *für* das Unternehmen), was der Logik unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Anlehnung an die UN-Leitprinzipien fundamental widerspricht (vgl. hierzu 2.3.2).

<sup>19</sup> Vgl. Formulierung: gebührende Sorgfalt: umfassender, vorausschauender Prozess der Erfassung der tatsächlichen und möglichen negativen sozialen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Entscheidungen und Tätigkeiten einer Organisation über den gesamten Verlauf eines Projektes oder einer Tätigkeit der Organisation hinweg mit dem Ziel, negative Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern.

Die überwiegende Zahl der betrachteten Rechtsvorschriften orientieren sich, wie dargelegt, explizit an den Begrifflichkeiten der maßgeblichen unverbindlichen Standards – insbesondere den UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen – und konkretisieren diese im Hinblick auf den sektorspezifisch oder regional beschränkten Anwendungsbereich. So definiert Art. 2 d) der EU-Konfliktmineralienverordnung Sorgfaltspflicht in der Lieferkette als „*Pflichten von Unionseinführern von Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen und Gold in Bezug auf ihr Managementsystem, das Risikomanagement, von unabhängigen Dritten durchgeführte Prüfungen und die Offenlegung von Informationen mit dem Ziel, tatsächliche und potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Konflikt- und Hochrisikogebieten zu ermitteln und ihnen zu begegnen, um mit ihren Beschaffungstätigkeiten verbundene schädliche Auswirkungen zu verhindern oder zu mildern*“.

Im Hinblick auf die genannten Begriffsmerkmale sind die Rechtsvorschriften mit den hier betrachteten unverbindlichen Standards kompatibel. Die in den Rechtsvorschriften festgeschriebenen Pflichten sind nicht als punktuelle, sondern als kontinuierliche Verbindlichkeiten zur Vermeidung negativer Folgen unternehmerischen Handelns vorgesehen, welche neben der Ermittlung auch die Verhinderung bzw. Milderung negativer Auswirkungen vorsieht, vgl. etwa Art. 6 der EU-Holzhandelsverordnung. Die Vorbemerkung (11) der EU-Konfliktmineralienverordnung formuliert dementsprechend: „*Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette [ist] ein laufender, in die Zukunft wirkender und reaktiver Prozess, durch den Wirtschaftsbeteiligte ihre Beschaffungen und Verkäufe so überwachen und verwalten, dass sichergestellt wird, dass sie nicht zu Konflikten oder deren negativen Auswirkungen beitragen*“.<sup>20</sup> Als „punktuelle“, nämlich periodisch zu bestimmten Zeitpunkten zu erfüllende Verbindlichkeiten, sind demgegenüber aus nachvollziehbaren Gründen die Berichterstattungspflichten mit Bezug zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu verstehen. So sind die Berichterstattungspflichten der die CSR-Richtlinie in deutsches Recht umsetzenden §§ 289 HGB einmal jährlich zu erfüllen, s. § 264 Abs. 1 HGB.

### 2.3.2 Verständnis des Risikobegriffs

Eine Besonderheit betrifft das Verständnis des Risikobegriffs in den hier betrachteten Standards und Rechtsvorschriften. Die Risikobetrachtung bei Investoren, aber auch in Unternehmen im Allgemeinen folgt gewöhnlich einer nach innen gerichteten Logik und hat das Wohlergehen des eigenen Geschäfts im Blick (Bsp. finanzielle-, Markt-, Reputationsrisiken). Die UN-Leitprinzipien und andere darauf beruhende unverbindliche Standards verstehen Risiken hingegen als potenzielle nachteilige Auswirkungen auf Dritte und richten den Blick damit nach „außen“ – auf die Rechteinhaber, die Umwelt und die Gesellschaft (OECD 2018b, S. 13; DGCN 2014, S. 21). Die OECD Guidance, die der Konkretisierung von Sorgfaltspflichten in der Umsetzung der OECD-Leitsätze dient, führt hierzu aus: „*a risk of adverse impacts may exist when there is the potential for behaviour that is inconsistent with the recommendations in the OECD Guidelines for MNEs because it involves impacts that may occur in the future*“ (OECD 2018a, S. 15).<sup>21</sup>

Sowohl die UN-Leitprinzipien wie auch die darauf aufbauenden Standards erkennen in diesem Zusammenhang an, dass Unternehmen sich möglicherweise nicht allen ihren Risiken sofort und gleichermaßen widmen können. Unternehmen sollten in diesem Fall ihre Auswirkungen und auch Maßnahmen dahingehend priorisieren, wo das Risiko nachteiliger Auswirkungen am be-

---

<sup>20</sup> S. auch die Erörterungen zur Unternehmensverantwortungsinitiative, S. 32 f.

<sup>21</sup> Hiermit wird keinesfalls argumentiert, dass solche Risiken nicht auch ein Geschäftsrisiko darstellen können. Im Gegenteil wird von einer Konvergenz wesentlicher Risiken im Sinne der UN-Leitprinzipien und Geschäftsrisiken wie betrieblichen Risiken, Reputationsverlust oder rechtlichen Risiken ausgegangen, vgl. hierzu OECD (2018b) oder UNGP Reporting Framework.

deutendsten ist, z.B. bestimmte Wertschöpfungsstufen, Produkte oder Länder (DGCN 2014, S. 30f; OECD 2018b, S. 20).

Der „Interpretive Guide“ zu den UN-Leitprinzipien führt hierzu den Begriff der Wesentlichkeit – zunächst nur in Bezug auf Menschenrechte – an („salient human rights issues“). Demnach ist es legitim, dass Unternehmen sich zuerst bzw. prioritär ihren besonders gravierenden nachteiligen Auswirkungen widmen. Entscheidend für die Bewertung einer Auswirkung als gravierend („severe“) sind hierbei die folgenden drei Kriterien (OHCHR 2012, S. 19):

- ▶ die Schwere („scale“) des (möglichen) Schadens, z.B. ob mit Verletzungen physischer Art zu rechnen ist,
- ▶ die Tragweite („scope“), z.B. die Anzahl der Betroffenen oder das Ausmaß eines Umweltschadens,
- ▶ die Unumkehrbarkeit („irremediability“), d.h. inwiefern der Schaden behoben und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann.

Die OECD Guidance wendet den Begriff explizit auch auf andere, nicht ausschließlich menschenrechtliche, Auswirkungen an und führt zudem das Kriterium der Wahrscheinlichkeit an. Weiter spezifiziert diese, dass eine Auswirkung möglicherweise bereits dann als gravierend einzustufen ist, wenn nur eines der Kriterien erfüllt wird. Gleichwohl zeige sich in der Realität häufig eine Korrelation der Kriterien (OECD 2018a, S. 42). Welche Themen und Auswirkungen am Ende als wesentlich oder gravierend einzustufen sind, hängt dabei natürlich weiterhin vom einzelnen Unternehmen und seinem Geschäftskontext ab.

Der Begriff der Wesentlichkeit unterscheidet sich somit aber von dem, wie er bei in Unternehmen üblichen Wesentlichkeits- oder Materialitätsanalysen verwendet wird. Bei solchen Analysen werden für gewöhnlich die aus Sicht des Unternehmens und seiner Anspruchsgruppen (Bsp. Investoren, Kundinnen und Kunden, Kommunen) relevanten Themen identifiziert. Das Ergebnis variiert somit in Abhängigkeit der involvierten Anspruchsgruppen (UNGP Reporting Framework).

Auch weitere betrachtete Standards verwenden den Risikobegriff zum Teil abweichend. Der Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten der OECD und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organization; FAO) beispielsweise, der auf den OECD-Leitsätzen aufbaut, referenziert einerseits zwar das Risikoverständnis der UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze. Andererseits wird an vielen Stellen auf Risiken für das Unternehmen verwiesen, die es mittels geeigneter Maßnahmen zu vermeiden gilt.<sup>22</sup> So etwa, dass eine mangelnde Konsultation betroffener Akteure ein Risiko dahingehend darstellen kann, dass das Unternehmen gehindert wird, wirksame Korrekturmaßnahmen zu identifizieren (OECD 2014S. 48f).

Die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten wiederum definieren Risiken als mögliche nachteilige Auswirkungen, die aus der Geschäftstätigkeit oder den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens resultieren, und entweder Menschen schädigen (externe Auswirkungen) oder das Unternehmen selbst (interne Auswirkungen) (OECD 2014, S. 7).

---

<sup>22</sup> vgl. beispielsweise Anhang A: Maßnahmen zur Risikominderung und Risikoprävention entlang landwirtschaftlicher Lieferketten.

In der ISO 26000 werden Risiken ebenfalls als interne und externe Risiken verstanden. Die Bestimmung der Wesentlichkeit wiederum bezieht sich auf die von der Norm vorgegebenen Handlungsfelder und beinhaltet als Bewertungsmaßstab u.a. den Auswirkungsumfang des Handlungsfelds, die möglichen Auswirkungen oder auch die Erwartungen der Gesellschaft. Die Norm führt weiter aus, dass u.a. die Nichterfüllung von Gesetzen, die Nichteinhaltung internationaler Verhaltensstandards oder Praktiken, die die Umwelt erheblich beeinträchtigen können, als allgemein wesentliche Handlungsfelder zu erachten sind (DIN ISO 26000:2011, S. 93f).

Die Rechtsvorschriften machen konkrete Handlungspflichten – wie die Pflicht zur Berichterstattung oder zum Ergreifen risikomindernder Maßnahmen – weitgehend von der Schwere des drohenden Schadens und dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts abhängig. Sie können so als Konkretisierung des dargelegten Begriffs des „wesentlichen Risikos“ betrachtet werden.

So sind nach der CSR-Richtlinie bzw. nach den diese umsetzenden §§ 289 ff. HGB wiederum nur *wesentliche* Risiken zu berichten. Gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB bzw. dem Erwägungsgrund (8) der CSR-Richtlinie diejenigen Risiken als wesentlich zu betrachten, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte – also etwa Umweltbelange, soziale Belange oder Menschenrechte – haben werden oder bereits zu solchen Auswirkungen geführt haben. Die Schwere der Auswirkungen ist nach ihrem Ausmaß und ihrer Intensität zu beurteilen (vgl. auch die Gesetzesbegründung zum CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz – BT-Drs. 18/9982 (2016, S. 50)). Im Rahmen der handelsrechtlichen Berichterstattungspflichten für Kapitalgesellschaften und Konzerne wird die Frage, ob ein wesentliches – also in der Berichterstattung zu berücksichtigendes – Risiko vorliegt, weiter qualifiziert: § 289c Abs. 3, und § 315c Abs. 2 HGB werden so verstanden, dass eine Berichterstattung lediglich mit Blick auf auch geschäftlich relevante Aspekte erforderlich ist. Somit sind jeweils (nur) diejenigen Angaben zu nicht-finanziellen Aspekten zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die genannten Aspekte erforderlich sind. Dies wird als *doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt* gewertet: So müssen die Angaben für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns bedeutsam und gleichzeitig *auch* für das Verständnis der Auswirkungen der der Konzerntätigkeit auf die in § 289c Abs. 2 HGB genannten Belange erforderlich sein. Damit blieben also potenziell Aspekte unberücksichtigt, die zwar eine große Relevanz für Umweltschutz oder Menschenrechte haben könnten, dabei aber die Geschäftstätigkeit nicht unmittelbar beeinflussen. Daneben können sich auch unterschiedliche Pflichten für Kapitalgesellschaften und Konzerne ergeben: Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten, die in der nichtfinanziellen Erklärung der Kapitalgesellschaften noch für das Verständnis nötig waren, könnten in der nichtfinanziellen Konzernklärung obsolet sein, da durch die insgesamt größere Abbildungseinheit diese Aspekte an Relevanz verlieren (Bertram et al. 2019 § 315c HGB, Rz. 5).

Risiken sind gemäß Art. 5 Abs. 1 a) der EU-Konfliktmineralienverordnung im Einklang mit den Sorgfaltspflicht-Empfehlungen sowie mit Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu betrachten. Unabhängig von begrifflichen Fragen konkretisiert die Verordnung die relevanten Risiken bereits durch ihre Vorgaben zu Herkunft und Art der in ihren Regelungsbereich einbezogenen Mineralien: So greifen eine Reihe von aus der Risikobewertung folgenden Pflichten – insbesondere hinsichtlich jener Mineralien ein, die aus „Konflikt- und Hochrisikogebieten“ stammen, s. Art. 5 Abs. 1 a), Art. 4 f) v) der EU- Konfliktmineralienverordnung. Auch gilt die Verordnung für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, weil diese Mineralien am

häufigsten mit bewaffneten Konflikten und damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen.<sup>23</sup> Für die Bewertung des Risikos sind zudem gemäß Art. 5 (4) EU- Konflikt-mineralienverordnung verbindlich durch Dritte durchzuführende Prüfungen der Hütten und Raffinerien in der Wertschöpfungskette maßgeblich.

Die EU-Holzhandelsverordnung wiederum macht die Verpflichtung zur Ergreifung geeigneter und verhältnismäßiger Risikominderungsverfahren im Rahmen der Sorgfaltspflichtregelung von einer Risikobewertung anhand von konkreten Informationen, etwa zu Art und Herkunft des gehandelten Holzes bzw. der Holzserzeugnisse, sowie anhand von „einschlägigen Kriterien“ abhängig, s. Art. 6 Abs. 1 b) der EU-Holzhandelsverordnung: Für die Bewertung des Risikos in Rechnung zu stellen ist demnach zunächst das Vorliegen einer Zusicherung bezüglich der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften umfassen. Für die Risikobewertung relevant sind zudem die Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten und die Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag oder von illegalen Praktiken beim Holzeinschlag in dem Land und/oder in der Region des Landes, in dem/der das Holz geschlagen wurde. Letztere umfassen die Berücksichtigung der Häufigkeit von bewaffneten Konflikten, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Holz, sowie die Komplexität der Lieferkette des Holzes und der Holzserzeugnisse.

Die aus dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz sich ergebenden Überwachungspflichten dienen der Identifizierung von Risiken zur Verhütung *besonders schwerwiegender Auswirkungen*, also schwerer Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten, schwerer Körperverletzungen oder von Umweltschäden oder Gesundheitsrisiken, s. Art. L. 225-102-4. – I Code de Commerce.

Die Konzernverantwortungsinitiative orientiert sich ebenfalls am Risikoverständnis der UN-Leitprinzipien. Sorgfaltspflichten kommen grundsätzlich frühzeitig risikobasiert, sowie bei in bestimmter Weise qualifizierten Risiken zum Tragen: Das Eingreifen von Transparenz- und Berichterstattungspflichten ist vom Bestehen des Risikos *schwerer Menschenrechtsverletzungen* abhängig (vgl. Erläuterungen zur Konzernverantwortungsinitiative, S. 32, 34). Der Adressatenkreis der Verpflichtungen wird zudem unter anderem von der Risikogeneignetheit der konkreten wirtschaftlichen Betätigungsfelder abhängig gemacht: So sollen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) von den betreffenden Sorgfaltspflichten nur adressiert werden, wenn sie in Hochrisikosektoren – beispielsweise im Rohstoffsektor – tätig sind (Erläuterungen zur Konzernverantwortungsinitiative, S. 35). Der Sorgfaltspflichten auslösende Grad an Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung eines Risikos wird des Weiteren auch durch das von dem Risiko betroffene Schutzgut definiert: So sollen *vorbeugende* umweltbezogene Sorgfaltspflichten im Sinne des Vorsorgeprinzips im Umwelt(völker-)recht auch dann eingreifen, wenn z.B. wissenschaftliche Unsicherheiten eine genaue Risikoabschätzung erschweren (vgl. Erläuterungen zur Konzernverantwortungsinitiative, S. 35).

---

<sup>23</sup> Obwohl die Verordnung nur auf ausgewählte Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten abzielt, gelten die Informations- und Dokumentationsanforderungen für alle erfassten Mineralien grundsätzlich unabhängig von ihrem Herkunftsland, sowie für sämtliche Schmelzhütten und Raffinerien (siehe Art. 4 (f)). Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich für Mineralien aus Konfliktgebieten oder Gebieten mit hohem Risiko (siehe Art. 4 (a), (f) (v)).

## 2.4 Ziele der Standards und Rechtsvorschriften

### 2.4.1 Zielsetzung und Funktion der unverbindlichen Standards

Die hier betrachteten unverbindlichen Standards unterscheiden sich hinsichtlich ihrer (intendierten) Funktion, ihrer Zielsetzung und auch ihrem rechtlichen Status. Auch ist das Konzept der unternehmerischen Sorgfaltspflichten nicht immer Kern der hier betrachteten Standards, sondern findet unterschiedlich Berücksichtigung.

Die UN-Leitprinzipien, wie sie 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, sind der aktuelle internationale Referenzrahmen für Wirtschaft und Menschenrechte. Sie beruhen auf den internationalen Menschenrechten und umschreiben entlang 31 grundlegender und operativer Prinzipien die Verantwortlichkeiten von Staaten und Unternehmen im Rahmen des 3-Säulen-Modells „Schutz, Achtung und Abhilfe“. Die UN-Leitprinzipien formulieren hierfür eine Reihe von Empfehlungen an Unternehmen, darunter zentral die Umsetzung der Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte mit ihren Kernelementen.

Umsetzung auf staatlicher Ebene finden die UN-Leitprinzipien durch nationale Aktionspläne, so auch der im Dezember 2016 vom Bundeskabinett beschlossene Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) der Bundesregierung. Dieser soll Orientierung für die praktische Umsetzung der UN-Leitprinzipien geben und so einen Beitrag zur Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang der Wertschöpfungsketten von Unternehmen leisten.

Die OECD-Leitsätze sind der bisher einzige multilateral vereinbarte Verhaltenskodex für verantwortungsvolles Handeln von Unternehmen. Die Leitsätze selbst sind nicht bindend, beruhen jedoch auf einem völkerrechtlich bindenden Übereinkommen zwischen den unterzeichnenden Staaten aus dem Jahr 1976. Sie umfassen Grundsätze und Empfehlungen der Regierungen an alle Unternehmen, die in oder von einem der Unterzeichnerstaaten aus agieren, entlang diverser Themen- bzw. Handlungsfelder, darunter Transparenz, Arbeitsbeziehungen und Umwelt. Im Jahr 2011 wurden die Leitsätze überarbeitet und um ein Kapitel zu Menschenrechten ergänzt. Das Konzept der unternehmerischen Sorgfaltspflichten wurde gegenüber den UN-Leitprinzipien dahingehend ausgeweitet, dass es auf weitere Themenfelder übertragen wurde.

In den darauffolgenden Jahren hat die OECD zudem eine Reihe sektor- bzw. themenspezifischer Handreichungen veröffentlicht, die aufbauend auf den OECD-Leitsätzen die Kernelemente unternehmerischer Sorgfaltspflichten der jeweils betroffenen Branchen und Unternehmen weiter konkretisieren und praktische Empfehlungen zur Erfüllung dieser machen. Beispielsweise stellen einige eine Beispiel-Grundsatzerklärung und/oder Musterstrategie sowie eine Übersicht zu geeigneten Maßnahmen für die einzelnen Akteure der Wertschöpfungskette bereit und schaffen so einen Maßstab für gute unternehmerische Praxis.

Zuletzt wurde 2018 die OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct veröffentlicht, die branchen- und themenübergreifende Informationen zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zur Verfügung stellt und zahlreiche Praxisbeispiele beinhaltet.

Gesellschaftliche Verantwortung steht auch beim freiwilligen Standard ISO 26000 im Fokus. Anders als viele bekannte ISO-Standards, handelt es sich bei der ISO 26000 jedoch um keine zertifizierbare Norm, sondern einen Leitfaden bzw. eine Norm mit Anleitungskarakter, die Grundsätze und Kernthemen gesellschaftlicher Verantwortung definiert und hierfür Umsetzungshilfen bereitstellt. Die Durchführung einer Sorgfaltsprüfung wird allgemein zur Umsetzung gesellschaftlicher Verantwortung sowie gesondert mit Blick auf das Kernthema Menschenrechte empfohlen.

## 2.4.2 Regelungsziele der Rechtsvorschriften

Eine zentrale, gemeinsame Eigenschaft, die die Rechtsvorschriften von der Funktionsweise der unverbindlichen oder „Soft Law“ Standards unterscheidet, liegt freilich in der Verbindlichkeit der Rechtsvorschriften für die betroffenen Unternehmen. Während die Gesetze im übergeordneten Ziel der nachhaltigeren Ausgestaltung von Wertschöpfungsketten konvergieren, verfolgen sie im Einzelnen aber unterschiedliche Regelungsziele und -strategien.

Die CSR-Richtlinie zielt darauf ab, die Berichterstattungspflichten von Unternehmen in der EU zu harmonisieren, die aus der Geschäftstätigkeit von Unternehmen resultierenden Gefahren für Menschenrechte und Nachhaltigkeit durch die Pflicht zur Offenlegung von Informationen durch die Unternehmen aufzuzeigen und das Vertrauen von Investoren und Verbraucherinnen und Verbrauchern zu stärken. Die unternehmerische Orientierung am Finanzmarkt oder an der Nachfrage durch Verbraucherinnen und Verbraucher soll dementsprechend mit Nachhaltigkeitszielen vereinbart werden (vgl. etwa Chen et al. 2015). Entsprechend der Richtlinie und den deren Vorgaben in deutsches Recht umsetzenden §§ 289b ff. HGB sind die adressierten Unternehmen verpflichtet, unter den Voraussetzungen des § 289c Abs. 3 HGB soziale und umweltbezogene Informationen auch in der Liefer- und Wertschöpfungskette offen zu legen. Die Angabe nichtfinanzieller Informationen soll helfen, das Geschäftsergebnis von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu handhaben (Erwägungsgrund (3) der CSR-Richtlinie).

Das Hauptziel der EU-Konfliktmineralienverordnung besteht darin, die Finanzierung bewaffneter Gruppen durch die Kontrolle des Handels mit bestimmten Mineralien (Zinn, Wolfram, Tantal und Gold) aus Konfliktgebieten (EU-Konfliktmineralienverordnung, Präambel, Ziffer 8) zu beseitigen, um so zu Frieden, Entwicklung und Stabilität beizutragen und die Menschenrechte zu schützen. Sie soll Transparenz und Sicherheit hinsichtlich der Lieferpraktiken von Importeuren (Unionseinführern) schaffen, die Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen. Die EU-Konfliktmineralienverordnung regelt hierfür verbindliche, sektorspezifische und auf bestimmte regionale Kontexte fokussierte Sorgfaltspflichten, sowie Mechanismen für die Umsetzung dieser Verpflichtungen (s. Erwägungsgründe (1)-(3) der EU Konfliktmineralienverordnung).

Die EU-Holzhandelsverordnung soll den illegalen Holzeinschlag und den damit zusammenhängenden Handel bekämpfen und damit zum Schutz der Wälder in ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedeutung beitragen (s. Erwägungsgrund (1) der EU-Holzhandelsverordnung). Sie verbietet es, illegal geschlagenes Holz oder daraus hergestellte Produkte auf dem europäischen Binnenmarkt in den Verkehr zu bringen. Zudem müssen die Marktteilnehmer – also diejenigen, die erstmalig Holz oder Holzzeugnisse im Binnenmarkt in den Verkehr bringen – beim Inverkehrbringen von Holzprodukten bestimmte Sorgfaltspflichten einhalten und Verfahren installieren, welche Informationen über die Lieferung dokumentieren. Die Marktteilnehmer müssen entweder ein eigenes Sorgfaltspflichtensystem einrichten für den Fall, dass für das importierte Holz oder Produkt keine die Rechtmäßigkeit des Abbaus belegende, anerkannte Lizenz vorliegt, oder ein von akkreditierten Überwachungsorganisationen eingerichtetes Sorgfaltspflichtensystem anwenden.

Das Ziel des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes wiederum ist es, „Überwachungspflichten“ für Tochtergesellschaften, Unterauftragnehmer und Zulieferer zu schaffen, um schwere Verletzungen der Menschenrechte und Umweltschäden zu verhindern und Rechte der Opfer entsprechender Verletzungen auf Wiedergutmachung zu implementieren. Das französische Gesetz normiert hierfür Sorgfaltspflichten für große Muttergesellschaften und Auftraggeber bzw. Import-

eure<sup>24</sup> gegenüber ihren Tochtergesellschaften, Subunternehmern oder Zulieferern. Gegenüber den vorgenannten Gesetzen beinhaltet das französische Gesetz zudem die Besonderheit einer zivilrechtlichen Haftungsnorm: Damit soll denjenigen, die durch die Nichteinhaltung der geregelten Pflichten geschädigt werden, ermöglicht werden, vor französischen Zivilgerichten eine Entschädigung für die Verletzung ihrer Rechte einzuklagen.

Ähnlich wie das französische Gesetz sieht die schweizerische Konzernverantwortungsinitiative – gestützt auf die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze – als Grundkonzept eine unternehmerische Verantwortung zur Achtung von Menschenrechten und Umwelt und als deren Herzstück eine entsprechende Sorgfaltsprüfungspflicht vor (Geisser et al. 2017, S. 928). Diese gesetzliche Zwecksetzung formuliert die Initiative allgemein in Art. 1 der Verfassungsvorlage: „*Der Bund trifft Maßnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.*“ Zudem sollen die adressierten Konzerne, wie auch im Geltungsbereich des französischen Gesetzes, für die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Sorgfaltsverpflichtungen erlittenen Rechtsverletzungen zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen, also zum Schadensersatz verpflichtet werden können. Die Unternehmen haften danach auch für Schäden, die kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von Menschenrechten oder Umweltstandards verursacht haben. Die Haftung entfällt, wenn die Unternehmen nachweisen können, dass sie die gebotene Sorgfalt angewendet haben, um den Schaden zu verhindern oder der Schaden auch bei gebotener Sorgfalt eingetreten wäre.

## 2.5 Kernpflichten in Bezug auf den Sorgfaltspflichtenprozess

### 2.5.1 Die verschiedenen Elemente des Sorgfaltspflichtprozesses

Wie beschrieben, machen sowohl die unverbindlichen Standards wie auch die rechtsverbindlichen Vorschriften überwiegend prozedurale Vorgaben. Konkret bedeutet dies, dass sie bestimmte Methoden, Schritte, Stufen oder auch Elemente vorschreiben, damit Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht angemessen nachkommen. Dabei wird den Unternehmen jedoch zumeist weitestgehend offengelassen, welche konkreten Maßnahmen sie in Abhängigkeit ihrer spezifischen Risiken ergreifen.

Die hier betrachteten unverbindlichen Standards und verbindlichen Rechtsvorschriften nehmen in ihrer Definition und Auslegung unternehmerischer Sorgfaltspflichten allesamt explizit oder implizit Bezug auf die UN-Leitprinzipien. Letztere wiederum definieren die wesentlichen Bestandteile oder, wie der NAP sie benennt, „Kernelemente“ des Sorgfaltspflichtenprozesses (DGCN 2014, S. 18ff; Deutsche Bundesregierung 2016, S. 8).

Hierzu gehören im engeren Sinne die Etablierung eines Verfahrens zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen, die Integration der hierin generierten Erkenntnisse und das Ergreifen von (Gegen-)Maßnahmen, die Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen und die Rechenschaftsablegung bzw. transparente Kommunikation zu Risiken und Maßnahmen. Im weiteren Sinne gehören ebenso die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung oder Policy und die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus auf operativer Ebene dazu, der u.a. der Wirksamkeitskontrolle und der Wiedergutmachung dienlich ist.

Die UN-Leitprinzipien enthalten letztere zwar, ordnen sie jedoch nicht explizit dem Sorgfaltspflichtenprozess zu, anders als es spätere Standards tun. Es variiert zudem mitunter die Benen-

---

<sup>24</sup> Das Gesetz gilt für Unternehmen mit mindestens 5000 Beschäftigten und Sitz in Frankreich oder mindestens 10 000 Beschäftigten weltweit. Nach bislang überwiegender Auffassung werden lediglich französische Unternehmen adressiert – ausländische Muttergesellschaften wären demnach also etwa nicht verpflichtet, ihre französischen Tochterunternehmen zu überwachen, vgl. Grabosch (unveröffentlicht), S. 43.

nung und Aufteilung der Elemente und ihrer jeweiligen Unterpunkte, wobei es sich hierbei aber um formale Unterschiede handelt.

**Tabelle 2 Die Kernelemente des Sorgfaltspflichtenprozesses**

Kernelement	Erläuterung
1) Grundsatzerklärung	Eine Grundsatzerklärung soll die Selbstverpflichtung und Verantwortung des Unternehmens zum Ausdruck bringen. Diese sollte von höchster Ebene des Unternehmens verabschiedet, intern sowie extern an Geschäftspartner und andere relevanten Parteien kommuniziert und öffentlich verfügbar sein. Die Erklärung sollte nicht nur die für das Unternehmen und/oder die Branche relevanten Themen aufgreifen, sondern auch festlegen, wie sich das Unternehmen diesen widmet.
2) Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen	Die Ermittlung potenzieller und tatsächlicher Auswirkungen ist zentral, da sie alle anderen Elemente wesentlich beeinflusst. Wie zuvor dargestellt, sollen Unternehmen die gesamte Bandbreite an Auswirkungen erfassen, d.h. inklusive jener, die sie selber verursachen, zu denen sie beitragen oder mit denen sie unmittelbar verbunden sind. Die Risikoermittlung sollte kontinuierlich, aber mindestens vor größeren Entscheidungen (Bsp. Onboarding eines Zulieferers) erfolgen. Sie sollte sich des Weiteren auf internes und/oder unabhängiges externes Fachwissen stützen und Konsultationen mit potenziell betroffenen und anderen Anspruchsgruppen umfassen oder mindestens deren Interessen einbeziehen.
3) Maßnahmen zur Abwendung (potenziell) negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen	Die Ergebnisse der Risikoermittlung sollten anschließend in die Geschäftsbereiche und -abläufe integriert und geeignete Maßnahmen identifiziert und ergriffen werden. Hierzu gehören die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten und die Zuweisung von Mitteln. Weitere Maßnahmen variieren u.a. in Abhängigkeit von der (Schwere der) Auswirkung und dem Einflussvermögen des Unternehmens. Die Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen ist essentiell, um den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen. Diese sollte sich auf geeignete quantitative und qualitative Indikatoren stützen und Rückmeldungen interner und externer Stakeholder einbeziehen.
4) Berichterstattung	Unternehmen sollten transparent, glaubwürdig und adressatengerecht darstellen und kommunizieren, dass und wie sie ihren negativen Auswirkungen begegnen, bspw. im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung.
5) Beschwerdemechanismus	Zur frühzeitigen Ermittlung von Auswirkungen oder um festgestellten Missstände zu begegnen, sollten Unternehmen geeignete Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene einrichten oder sich an externen beteiligen, etwa im Rahmen von Brancheninitiativen. Diese sollten legitim, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent, Rechtekompatibel sowie eine Quelle kontinuierlichen Lernens sein und auf Austausch und Dialog aufbauen. <sup>25</sup>

Quelle: eigene Darstellung

<sup>25</sup> Eine ausführliche Beschreibung dieser Kriterien findet sich u.a. in den UN-Leitprinzipien.

## 2.5.2 Wirkmechanismus der Rechtsvorschriften

Die in den unverbindlichen Standards beschriebenen Elemente oder Schritte finden sich im weiteren Sinne auch in den verbindlichen Rechtsvorschriften wieder.

Die EU-Konfliktmineralienverordnung sieht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die Einhaltung von Verpflichtungen vor, die dem fünfstufigen Rahmen entsprechen, den die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten darlegen. Sie verpflichtet Importeure demnach, geeignete Managementsysteme zu etablieren, die Risiken in der Lieferkette zu ermitteln und zu bewerten, eine Strategie für den Umgang mit den ermittelten Risiken zu entwerfen und umzusetzen, Audits durch unabhängige Dritte zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durchzuführen und jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette Bericht zu erstatten.

Das französische Gesetz orientiert sich am Sorgfaltspflichtenprozess, wie ihn die UN-Leitprinzipien beschreiben. Konkret soll ein „Überwachungsplan“ („plan de vigilance“) implementiert werden, der 1. ein „Mapping“, zur Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken enthalten soll; 2. in Übereinstimmung mit dem Mapping ein Verfahren zur regelmäßigen Beurteilung der Situation von Tochterunternehmen, Unterauftragnehmern oder Lieferanten, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält, vorsieht; 3. geeignete Maßnahmen zur Risikominderung oder zur Verhinderung schwerer Verstöße beinhaltet; 4. einen Warnmechanismus zur Erfassung bestehender oder tatsächlicher Risiken in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Gewerkschaftsorganisationen des betroffenen Unternehmens entwickelt und einrichtet; sowie 5. ein Überwachungssystem implementiert, um die umgesetzten Maßnahmen zu verfolgen und ihre Effektivität zu bewerten (Art. L. 225-102-4.-I des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes). Der Überwachungsplan soll zudem in einem Konzernbericht veröffentlicht werden.

Ähnlich verhält es sich für die schweizerische Konzernverantwortungsinitiative, die die vorgesehenen Sorgfaltsverpflichtungen explizit in Orientierung an den internationalen Referenzwerken entwickelt und zum einen die umfassende Prüfung tatsächlicher und möglicher Auswirkungen, zum zweiten die Implementierung präventiver Maßnahmen zur Verhütung von Rechtsverletzungen und Umweltschäden und die Beendigung bestehender Verletzungen, sowie drittens Rechenschaftspflichten hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen vorsieht (Erläuterungen, 32 ff.).

Das nach der EU-Holzhandelsverordnung vorgesehene Sorgfaltspflichtensystem hat drei Elemente des Risikomanagements zu enthalten: Es soll den Zugang zu Informationen sicherstellen, eine Risikobewertung vornehmen und die Minderung des ermittelten Risikos ermöglichen (s. Erwägungsgrund (17), sowie Art. 6 der EU-Holzhandelsverordnung). Marktteilnehmer und Überwachungsorganisationen sind von zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu kontrollieren. Händler, die Holz oder Holzzeugnisse verkaufen, die bereits in Verkehr gebracht wurden, haben Informationen über ihre Lieferanten und Kunden aufzubewahren, um die Rückverfolgbarkeit des Holzes sicherzustellen.

Die CSR-Richtlinie nimmt eine Sonderstellung dahingehend ein, als dass sie sich als einziges Regelwerk zunächst auf die Verpflichtung der Unternehmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit der eigenen Geschäftstätigkeit beschränkt, ohne eigentliche Sorgfaltspflichten bezüglich dieser Risiken vorzuschreiben. Allerdings fordert sie im Rahmen der Berichterstattung eine Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten „Due-Diligence-Prozesse“ (§ 289c HGB (3) Nr. 1), wenngleich diese nicht weiter spezifiziert werden. Zudem fordert die

Richtlinie separat hierzu Angaben zu wesentlichen Risiken und deren Handhabung (§ 289c HGB (3) 3 und 4).

Zusammenfassend lässt sich für die hier betrachteten Rechtsvorschriften feststellen, dass sie fast alle Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und nachteiliger Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Abwendung (potenziell) negativer Auswirkungen vorsehen. Die CSR-Richtlinie und die nationalen Umsetzungsgesetze schreiben als einzige der Regelwerke keine derartigen Verfahren vor, sondern verpflichten lediglich zur Berichterstattung über die verfolgten Konzepte bzw. zur „klaren und begründeten“ Erläuterung, falls keine entsprechenden Konzepte verfolgt werden (vgl. § 289 c Abs. 4 HGB).

Das französische Gesetz schreibt zudem explizit die Schaffung geeigneter Verfahren oder Systeme zur Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen vor.

Mit Ausnahme der EU-Holzhandelsverordnung ist in sämtlichen der betrachteten Gesetze darüber hinaus eine Rechenschaftspflicht der betroffenen Unternehmen über die Wahrnehmung der geregelten Berichterstattung vorgesehen.

Die Einführung eines eigentlichen Beschwerdemechanismus durch die Unternehmen im Sinne der UN-Leitprinzipien wiederum sehen die EU-Konfliktmineralienverordnung (s. Art. 4 e) der Verordnung), sowie, in Orientierung an Prinzip 29 der Leitprinzipien, die Konzernverantwortungsinitiative vor (s. Erläuterungen, S. 34). Das französische Sorgfaltspflichtengesetz schreibt die Einrichtung eines Warnmechanismus zur Erfassung bestehender oder tatsächlicher Risiken vor, der in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Gewerkschaftsorganisationen des betroffenen Unternehmens zu entwickeln ist.

### **2.5.3 Exkurs: Einbeziehung von Anspruchsgruppen**

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kernelementen, formulieren die freiwilligen Standards weitere methodische Anforderungen, die sich zum Teil auf einzelne Kernelemente beziehen oder elementeübergreifend gelten. Einen besonderen Stellenwert nimmt hierbei der Dialog mit relevanten (betroffenen) Anspruchsgruppen ein.

Als Anspruchsgruppen sind Organisationen oder Einzelpersonen zu verstehen, die von den Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens betroffen sind, ein Interesse oder mehrere Interessen an einer Entscheidung oder Aktivität des Unternehmens haben und/oder die Fähigkeit der Unternehmen zur Umsetzung von Strategien und Maßnahmen maßgeblich beeinflussen (GRI 2016, S. 8). Diese Beziehung muss weder formalen Charakter haben, noch müssen sich die jeweiligen Gruppen oder Personen der Beziehung bewusst sein. Anspruchsgruppen können, müssen aber nicht organisiert sein. Ebenso können sie Teil des Unternehmens sein (Bsp. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) oder als Externe betroffen sein (Bsp. umliegende Gemeinden). Sie können unterschiedliche und mitunter konkurrierende Interessen haben (DIN ISO 26000:2011, S. 17).

Anspruchsgruppen können u.a. wertvollen Input zu möglichen und tatsächlichen Auswirkungen, zu geeigneten Maßnahmen und zu effektiver Wiedergutmachung liefern und zur Konfliktlösung beitragen. Ihre Einbindung schafft Transparenz, Akzeptanz und Legitimation. In diesem Sinne stellt die Einbindung von Anspruchsgruppen ein Mittel zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflicht dar.

Der Stellenwert der Einbindung von Anspruchsgruppen wird nicht zuletzt dadurch verdeutlicht, dass beispielsweise der OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten ausführlich zur Zusammenarbeit mit bzw. zur Konsultation von indigenen Völkern als besonders vulnerable Anspruchsgruppe informiert (OECD und FAO 2016, S. 78f). Die OECD hat

zudem speziell zum Thema der Einbindung eine Handreichung für den Rohstoffsektor herausgegeben. Diese präzisiert, dass Unternehmen bei unzureichender oder schlecht umgesetzter Einbindung von Anspruchsgruppen nicht nur versäumen, die oben genannten Potenziale zu heben. Eine unzureichende Beteiligung kann darüber hinaus selbst Ursprung tatsächlicher oder empfundener negativer Auswirkungen sein. Konstruktive Einbindung wiederum ist durch auf Gegenseitigkeit beruhende, anhaltende und reaktive Einbindung betroffener Akteure nach dem Grundsatz von Treu und Glauben charakterisiert. Das heißt, dass die involvierten Parteien ihre Positionen frei äußern können und interessiert sind, ein gegenseitiges Verständnis zu erreichen; dass sie die ernste Absicht verfolgen, zu verstehen, inwiefern Auswirkungen auf unternehmerisches Handeln zurückzuführen sind und die Unternehmen bereit sind, etwaige (Gegen-) Maßnahmen zu ergreifen; dass sie bereit sind, die Ergebnisse der Beteiligung konsequent umzusetzen; und dass es sich um einen kontinuierlichen Dialog und keine punktuelle Einbindung der Anspruchsgruppen handelt (OECD 2017, S. 18ff).

Die Formate der Einbindung reichen hierbei von informellen Treffen bis hin zu formalisierten Anhörungen und Konsultationen. Multistakeholder-Initiativen können ebenfalls eine geeignete Austauschplattform darstellen. Ist einem Unternehmen eine Einbindung der Anspruchsgruppen aus finanziellen oder anderweitigen Gründen nicht möglich, soll zumindest sichergestellt werden, dass deren Interessen in internen Prozessen adäquat abgebildet und berücksichtigt werden (DGCN 2014; OECD 2017, S. 21).

Die hier betrachteten Rechtsvorschriften nehmen nur in einem Fall explizit Bezug auf die Notwendigkeit, (betroffene) Anspruchsgruppen einzubeziehen. So formuliert die EU-Konfliktmineralienverordnung in Art. 5 die Pflicht, dass Importeure die Lieferanten und betroffenen Interessenträger, einschließlich lokaler und zentraler Behörden, internationaler oder zivilgesellschaftlicher Organisationen und betroffener Dritter, konsultieren und mit ihnen eine Strategie zur Risikominderung vereinbaren.

Keine Zielsetzung der Einbeziehung, wohl aber der Information (betroffener) Anspruchsgruppen kann zudem der CSR-Richtlinie zugesprochen werden. Denn die öffentliche Berichterstattung kann ein geeignetes Kommunikationsmittel für Unternehmen darstellen, gegenüber internen wie externen Anspruchsgruppen Rechenschaft zu ihren Auswirkungen abzulegen, wie es die UN-Leitprinzipien und darauf aufbauende Standards vorsehen (DGCN 2014, S. 27f).

## 2.6 Geltungsbereich und Adressatenkreis

Die nicht sektoren- und themenspezifischen unverbindlichen Standards richten sich grundsätzlich an alle Unternehmen bzw. Organisationen, ungeachtet ihrer Größe, Eigentümerstruktur, ihres Sektors und Standorts oder auch ihrer Stellung in der Wertschöpfungskette.

Die sektor- und themenspezifischen Handreichungen der OECD präzisieren jeweils, welche Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette betroffen und damit auch Adressaten der Handreichung sind. Zudem formulieren sie akteursspezifische Empfehlungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten (z.B. im Fall von Mineralien: Empfehlungen an regionale Ausfuhrunternehmen, Konzentrahändler, Aufbereitungsfirmen, Verhüttungsbetriebe etc.).

Die rechtsverbindlich geregelten Sorgfaltspflichten hingegen gelten in der Mehrzahl der untersuchten Rechtsvorschriften zunächst in Abhängigkeit von der Größe der Unternehmen (so in der CSR-Richtlinie und dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz). Die Größe der Unternehmen dürfte häufig zumindest indirekt auch für die persönliche Reichweite der EU-Konfliktmineralienverordnung eine Rolle spielen, indem diese regelt, dass sie nicht für Einführer von Mineralien oder Metallen in der Union gilt, deren jährliches Importvolumen für jedes der betreffenden Mineralien oder Metalle unter bestimmten, im Anhang zur Verordnung aufgeführ-

ten Schwellenwerten liegt (Art. 1 Abs. 3, Anhang I der EU-Konfliktmineralienverordnung). Die schweizerische Unternehmensverantwortungsinitiative sieht eine Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen in den Geltungsbereich der zu regelnden Verpflichtungen nur vor, wenn sie in einem Hochrisikosektor tätig sind. Beispiele für solche Hochrisikosektoren sind der Abbau oder Handel von Rohstoffen, so beispielsweise von Kupfer oder Gold sowie der Handel mit Diamanten oder Tropenholz (Erläuterungen 35). Die EU-Holzhandelsverordnung enthält als einzige der untersuchten Rechtsvorschriften keine Ausnahmeregelungen für KMU.<sup>26</sup>

Die EU-Konfliktmineralien- und Holzhandelsverordnung besitzen darüber hinaus nur Gültigkeit für Unternehmen ausgewählter Sektoren und Akteure an bestimmten Stellen der jeweiligen Wertschöpfungskette. So beziehen sich die Vorschriften der EU-Holzhandelsverordnung auf diejenigen Marktteilnehmer, die erstmalig Holz oder Holzzeugnisse im Binnenmarkt in den Verkehr bringen und – in begrenzterem Ausmaß – auf Händler in der nachgelagerten Lieferkette. Die EU-Konfliktmineralienverordnung enthält Vorschriften für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, unabhängig davon, ob diese in Form von Mineralerzen, Konzentraten oder verarbeiteten Metallen eingeführt werden.

Die rechtlichen Regelungen gelten schließlich nur für Unternehmen mit Sitz im Inland bzw. im Geltungsbereich der jeweiligen Gesetze und damit innerhalb des völkerrechtlich zulässigen Regelungszugriffs des Gesetzgebers auf alle inländischen natürlichen und juristischen Personen. Dies ist mit der extraterritorialen Wirkung der Regelungen, also mit dem Umstand, dass die begründeten Rechtspflichten sich faktisch auf das Verhalten von Unternehmen im Ausland auswirken, kompatibel (vgl. Krajewski 2018, S. 113).

## 2.7 Verantwortungsbereich und Reichweite der Pflichten

### 2.7.1 Freiwillige Standards: Pflichten in Abhängigkeit des Beteiligungsgrads

Das Konzept der Sorgfaltspflichten nach den UN-Leitprinzipien sieht vor, dass Unternehmen nicht nur jene nachteiligen Auswirkungen im Blick haben, die sie durch ihre eigene Tätigkeit verursachen („cause“), sondern auch solche, zu denen sie beitragen („contribute to“) oder mit denen sie unmittelbar über ihre Geschäftsbeziehungen verbunden sind („directly linked to“) (DGCN 2014, S. 17).

Der „Interpretive Guide“ der UN-Leitprinzipien und der OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten konkretisieren hierzu, dass ein Unternehmen eine negative Auswirkung verursacht, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens und der negativen Auswirkung besteht; zu einer solchen beiträgt, wenn es ein anderes Unternehmen oder eine andere Organisation dazu veranlasst, eine negative Auswirkung zu verursachen, beispielsweise in dem es einen Anreiz hierzu bietet, oder gemeinsam mit anderen Unternehmen an der Auswirkung beteiligt ist; und mit negativen Auswirkungen unmittelbar verbunden ist, wenn diese mit den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens verbunden sind (OHCHR 2012, S. 15ff; OECD und FAO 2016, S. 23).<sup>27</sup>

Der Verantwortungsbereich von Unternehmen wird im Kontext von Sorgfaltspflichten somit über ihre eigenen Geschäftstätigkeiten hinaus auf ihre Wertschöpfungskette ausgeweitet und

---

<sup>26</sup> Kleine und mittlere Unternehmen sollen jedoch bei der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung unterstützt werden, s. Art. 13 Abs. 1 der EU-Holzhandelsverordnung.

<sup>27</sup> Eine klare Abgrenzung der Beteiligungsformen erscheint dennoch in vielen Fällen schwierig. Zudem wird mitunter bemängelt, dass die zugrundeliegende Logik der Dreiteilung nicht weiter erörtert wird. Vgl. hierzu Debevoise & Plimpton, *enodo rights* (2017))

umfasst auch jene Auswirkungen, zu denen die Unternehmen nicht selber beigetragen haben. Letztere beide Kategorien sind für in Deutschland ansässige Unternehmen im Kontext globaler Wertschöpfungsketten besonders relevant, sowohl mit Blick auf rechtliche Fragen als auch operative Aspekte. Denn globale Wertschöpfungsketten sind häufig sowohl komplex und intransparent und das Risiko nachteiliger Auswirkungen dort besonders groß, wo es an strengen gesetzlichen Standards mangelt oder diese unzureichend durchgesetzt werden (Deutsche Bundesregierung 2016, S. 5).

Obgleich sämtliche Auswirkungen berücksichtigt werden müssen, variieren die Anforderungen bzw. Pflichten der Unternehmen in Abhängigkeit des Beteiligungsgrads: Sofern ein Unternehmen potenziell oder tatsächlich negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt, sollte es die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese zu beenden oder zu verhüten (DGCN 2014, S. 17). Mit Blick auf jene Auswirkungen, mit denen die Unternehmen unmittelbar über ihre Geschäftsbeziehungen verbunden sind, zu denen sie aber selber nicht beigetragen haben, gestaltet sich die Situation komplexer.

Die OECD-Leitsätze präzisieren hierzu, dass die Verantwortung des Verursachers oder Begünstigers nicht auf das betroffene Unternehmen übergeht. D.h. die Pflicht, etwaige nachteilige Auswirkungen zu beheben oder zu verhüten, verbleibt beim Verursacher oder Begünstiger. Die Verantwortung, die ein Unternehmen gegenüber seinen Geschäftspartnern hat, wird damit begrenzt und anerkannt, dass Unternehmen möglicherweise nicht selber in der Lage sind, solche Auswirkungen zu beheben bzw. zu verhüten (OECD 2011, S. 23). In der ISO 26000 heißt es ebenfalls, dass eine Organisation nur für jene Auswirkungen verantwortlich ist, über die sie formell und/oder de facto Kontrolle hat. Letztere wird definiert als die Fähigkeit einer Organisation, anderen Unternehmen oder Organisationen Entscheidungen und Tätigkeiten vorzuschreiben, ohne dass sie hierfür die rechtliche oder formelle Befugnis hat (DIN ISO 26000:2011, S. 29).

Jedoch wird im Fall der unmittelbaren Verbindung erwartet, dass die betroffenen Unternehmen, in Abhängigkeit u.a. ihres Einflussvermögens oder der Schwere der Auswirkung, den Verursacher oder Begünstiger dazu anhalten oder anregen, die nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu mindern. Ein Unternehmen besitzt dann Einflussvermögen, wenn es in der Lage ist, Veränderungen auf Seiten des Verursachers oder Begünstigers herbeizuführen. Unternehmen sind somit also nicht für die Handlungen eines Geschäftspartners verantwortlich, jedoch für ihre eigenen Handlungen, welche wiederum Bemühungen der Einflussnahme umfassen. Unternehmen können hierbei alleine oder in Kooperation mit anderen Unternehmen oder weiteren Stakeholdern agieren (DGCN 2014, S. 24f). Diesem Verständnis folgen alle hier betrachteten unverbindlichen Standards.

Während sich der Großteil der hier betrachteten unverbindlichen Standards an alle Unternehmen bzw. Organisationen richtet (vgl. Kap. 2.6), präzisieren die UN-Leitprinzipien wie auch die darauf aufbauenden Standards, dass die konkreten Verfahren und zu ergreifenden Maßnahmen sehr wohl in Abhängigkeit der Unternehmensgröße, dem Kontext oder der konkreten Auswirkung variieren können (DGCN 2014, S. 17; Deutsche Bundesregierung 2016, S. 7; DIN ISO 26000:2011, S. 33).

## **2.7.2 Reichweite der rechtsverbindlichen Sorgfaltspflichten**

Die in den UN-Leitprinzipien vorgenommene Differenzierung zwischen „Verursachung“, „Beitrag“ und „unmittelbarer Verbundenheit“ beruht auf keinem rechtlich anerkannten Konzept. Sie wird aus rechtspraktischer Sicht z.T. auch als unnötig komplex betrachtet, da sie zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen könne, ohne dass es dafür einen zwingenden Grund gebe (für eine Illustration dieser rechtspraktischen Problematik s. Klinger et al., 2016, 21 f.). Aus dieser Per-

spektive ist es allein maßgeblich, ob ein Beitrag zu einer Rechtsverletzung vorliegt. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Kategorien der Verursachung, eines Beitrags oder einer „unmittelbaren Verbundenheit“ zu Rechtsverletzungen nicht qualitativ voneinander verschieden, sondern sämtlich als kausale Beiträge unterschiedlicher Intensität zu betrachten, die an der grundsätzlichen rechtlichen (Mit-)Verantwortung nichts ändern. Aus den, je nach Gewicht des Verursachungsbeitrags oder der „Nähe“ eines Unternehmens zur unmittelbaren Verursachung der Rechtsverletzung – etwa durch Zulieferer in komplexen Wertschöpfungsketten – unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten der Unternehmen, können aber freilich auch unter diesen Gesichtspunkten unterschiedliche Sorgfaltspflichten folgen (zum Ganzen s. Klinger et al. 2016, 21 f.).

Überwiegend verfolgen die betrachteten Gesetze einen einheitlichen Ansatz, der die Sorgfaltspflichten mit Blick auf die gesamte Wertschöpfungskette regelt. Im Ergebnis dürften die jeweiligen Verpflichtungen in ihrem Inhalt und ihrer Reichweite auch weitgehend mit den Vorgaben der UN-Leitprinzipien vergleichbar sein, indem sie eine mit geringer werdenden faktischen Kontroll- oder Zugriffsmöglichkeiten eine sukzessive abnehmende Verantwortung vorsehen. Bezüglich der ordnungsrechtlich geregelten Sorgfaltspflichten sehen die Rechtsvorschriften also eine ggf. in Abhängigkeit von Risiken, Verursachungsnähe oder Möglichkeiten der Einflussnahme zu bestimmende abgestufte Verantwortung vor.

So soll die nichtfinanzielle Erklärung gemäß der CSR-Richtlinie Angaben zu den Due-Diligence-Prozessen umfassen, die vom Unternehmen angewendet werden, soweit „relevant und verhältnismäßig“ auch in Bezug auf die Lieferkette und die Kette von Unterauftragnehmern, s. Erwägungsgrund (6) der CSR-Richtlinie.

Die eidgenössische Konzernverantwortungsinitiative sieht zwar auch eine Sorgfaltsprüfungspflicht vor, die sich auf sämtliche Geschäftsbeziehungen erstreckt, begrenzt aber u.a. ihre Haftungsregelung auf „kontrollierte Unternehmen“, typischerweise also die Tochtergesellschaften von Konzernen. In Einzelfällen soll eine Gesellschaft auch außerhalb ihres Konzerns eine andere Gesellschaft im Rechtssinne kontrollieren können, insbesondere im Fall faktischer, ökonomischer Beherrschung. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn ein schweizerisches Unternehmen einziger Abnehmer eines Zulieferers sei (Konzernverantwortungsinitiative 2018, 2.a).

Das französische Sorgfaltspflichtengesetz adressiert ebenfalls alle Stufen der Wertschöpfungskette und eine Verantwortung für die Aktivitäten der Muttergesellschaft, der von dieser direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen und Tochtergesellschaften. Hinsichtlich des Verhaltens von Unterauftragnehmern und Lieferanten sieht das Gesetz eine Verantwortung vor, sofern das Unternehmen eine „etablierte Geschäftsbeziehung“ zu diesen unterhält, Art. L. 225-102-4-I des Code du commerce (s.a. ECCJ 2017, S. 3).

Andere Regelungen begrenzen die (Sorgfalts-)Pflichten auf bestimmte Einflussphären. Die EU-Konfliktmineralienverordnung regelt eine grundsätzliche Verantwortung für die vorgelagerte Wertschöpfungskette, vom Abbau bis zur Metallerzeugung. Eine eigenständige Form der Umsetzung einer abgestuften Verantwortung enthält auch die EU-Holzhandelsverordnung: Deren Sorgfaltspflichtregelung gilt nur für Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse erstmals auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen. Händler in der nachgelagerten Lieferkette, also solche, die mit dem bereits auf dem Binnenmarkt vorhandenen Holz handeln, werden demgegenüber lediglich dazu verpflichtet, grundlegende Informationen über ihre Lieferanten und Käufer bereitzustellen, damit die Rückverfolgbarkeit des Holzes bzw. der Holzzeugnisse gegeben ist (s. Erwägungsgrund (15) der EU-Holzhandelsverordnung).

Besonderheiten hinsichtlich der Reichweite der Verpflichtungen bestehen bezüglich denjenigen Regelungen, die zusätzlich zu den ordnungsrechtlichen Sorgfaltspflichten zivilrechtliche Mechanismen vorsehen, um eine Haftung der betroffenen Unternehmen gegenüber denjenigen sicher-

zustellen, die durch Sorgfaltspflichtverletzungen in ihren Rechten verletzt werden. Eine solche deliktische Haftung des Mutterunternehmens oder belieferten Unternehmens wegen der Verletzung der diesen obliegenden Sorgfaltspflichten sieht unter den betrachteten Regelungen das französische Sorgfaltspflichtengesetz vor. Die Aufnahme einer mit dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz vergleichbaren Haftungsklausel wird auch im Zusammenhang mit dem Vorschlag für ein deutsches Sorgfaltspflichtengesetz in Erwägung gezogen.<sup>28</sup> Die schweizerische Konzernverantwortungsinitiative regelt demgegenüber die grundsätzliche<sup>29</sup> Haftung für Rechtsverstöße beherrschter Unternehmen, orientiert sich also an Grundsätzen der Geschäftsherrenhaftung für die Zurechnung fremden Verschuldens.

Die Integration einer zivilrechtlichen Haftungsregelung in die jeweiligen Gesetze führt dazu, dass bei entsprechenden Sorgfaltspflichtverstößen etablierte zivilrechtliche Maßstäbe einer Haftung für fremdes oder eigenes Verschulden zur Anwendung kommen. Diese weisen deutliche Parallelen zu dem risikobasierten Konzept der unternehmerischen Sorgfaltspflichten der UN-Leitprinzipien auf. Zur Begründung des Sorgfaltsmaßstabs, anhand dessen diese Pflichten im Einzelfall zu bestimmen sind, ziehen Zivilgerichte seit jeher nicht nur verbindliche Normen heran, sondern konkretisieren Sorgfaltspflichten, deren Einhaltung in den verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsbereichen als jeweils erforderlich betrachtet werden kann (Wagner 2016, S. 757).

Zur Begründung des Umfangs und der Reichweite dieser Sorgfaltspflichten werden, wie Glinski (2018) zusammenfasst, eine Reihe von Kriterien herangezogen, die für die Frage der Verantwortungszuschreibung im Verhältnis zu den UN-Leitprinzipien recht ähnliche Erwägungen finden: Der Inhalt der Sorgfaltspflichten bestimme sich im Einzelfall anhand der (Beteiligung an der) Gefahrerzeugung, der Gefahrbeherrschung, (besonderem) Risikowissen, der Kontrolle der schädigenden Verfahren, dem Einfluss auf Tochter- oder Zulieferunternehmen, der Nähe zu (potentiell) Geschädigten, sowie deren Abhängigkeit vom Einsatz des überlegenen Wissens und entsprechender Mittel. Zudem stünden auch haftungsrechtliche Sorgfaltspflichten im Verhältnis zur Schwere möglicher Rechtsgutsverletzungen.

Diese Parallelen führen nun dazu, dass zwischen Haftungsrecht und unternehmerischen Sorgfaltsstandards fruchtbare Wechselwirkungen gerade hinsichtlich der Klärung der konzern- oder lieferkettenbezogenen Reichweite dieser Pflichten entstehen könnten: Zur Konkretisierung des im Einzelfall an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzulegenden Maßstäbe können von den Gerichten auch unverbindliche Standards und Rechtsvorschriften herangezogen werden. Anforderungen etwa der UN-Leitprinzipien an konzernstrukturen- und wertschöpfungskettenübergreifende Risikoanalysen und entsprechende Präventions-, Vermeidungs- und Abmilderungsmaßnahmen seien etwa geeignet, Wissen über potenzielle Rechtsverletzungen und deren Prävention zu schaffen. Dieses Wissen führe zur haftungsrechtlich relevanten Erhöhung von Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit von Schädigungen. Der haftungsrechtliche Ansatz sei also in der Lage (rechtliche und) gesellschaftliche Normen verschiedener Herkunft sowie unternehmerische Selbstregulierung, Branchenstandards und „best practices“ in rechtlich verbindliche Sorgfaltspflichten zu übersetzen. Die ausdifferenzierte Haftungsrechtsdoktrin und -rechtsprechung

---

<sup>28</sup> S. Klinger et al., Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, Gutachten, 2016. § 15. Vgl. auch den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten (SorgfaltspflichtenG), des deutschen BMZ vom 1.2.2019, § 15, verfügbar unter: [https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user\\_upload/die-korrespondenten.de/SorgfaltGesetzentwurf.pdf](https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/SorgfaltGesetzentwurf.pdf), zuletzt geprüft am 16.07.2019.

<sup>29</sup> Das beherrschende Unternehmen kann einen Entlastungsbeweis führen, wenn es nachweisen kann, alle geforderte Sorgfalt angewendet zu haben, um den konkreten Schaden zu vermeiden. Zum Modell der Haftung von Konzernen mittels der Zurechnung von Sorgfaltspflichtverletzungen *anderer* – einer „Durchgriffshaftung“ für Tochterunternehmen oder der Haftung für Dritte nach allgemeinen deliktsrechtlichen Maßstäben, vgl. a. Massoud (2018), S. 106.

könne wiederum zur Konkretisierung des Ausmaßes und der Grenzen der Verantwortung für Dritte sowie der konkreten Sorgfaltspflichten der UN-Leitprinzipien oder anderer Rechtsvorschriften beitragen (Glinski 2018).

## **2.8 Thematische Abdeckung: die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte**

Die hier betrachteten Standards und Rechtsvorschriften decken unterschiedlich viele Themen und damit verbunden unterschiedliche Risiken oder auch Rechtsgüter ab. Das Spektrum reicht hierbei von den ausschließlich auf die Menschenrechte fokussierenden UN-Leitprinzipien und sektorspezifischen Standards (vgl. OECD-Handreichungen, EU-Konfliktmineralienverordnung und EU-Holzverordnung) bis hin zu umfassenden Lösungen wie dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz oder den OECD-Leitsätzen.

Bei den freiwilligen Standards lässt sich die Themen- und Risikofokussierung gut aus der Genese und Historie dieser ableiten: So wurden etwa sowohl die OECD-Leitsätze als auch die GRI-Standards mit Verabschiedung der UN-Leitprinzipien im Jahr 2011 angepasst und um Kapitel zu Menschenrechten und Sorgfaltspflichten ergänzt. Da die OECD-Leitsätze bereits zuvor eine Reihe weiterer Themenfelder der unternehmerischen Verantwortung adressierte, darunter Beschäftigung, Umwelt, Bekämpfung von Bestechung oder Verbraucherinteressen, wurde das in den UN-Leitprinzipien zentrale Konzept der Sorgfaltspflicht nicht nur in die Leitsätze aufgenommen, sondern mindestens implizit auf diese Themenfelder ausgeweitet. Explizit wird es in der OECD Guidance genannt, welche die einzelnen Themenfelder auflistet (OECD 2018a, S. 10).

Auch die ISO 26000 wählt einen ganzheitlichen Ansatz und umfasst sieben Kernthemen wie Menschenrechte, Umwelt, faire Betriebs- und Geschäftspraktiken und Konsumentenangelegenheiten. Der Leitfaden führt weiter aus, dass das Prinzip gebührender Sorgfalt für alle Kernthemen anzuwenden sei (DIN ISO 26000:2011, S. 39). Eine themenbezogene Konkretisierung der „Sorgfaltsprüfung“ findet sich dann allerdings nur für das Kernthema Menschenrechte.

Während der Großteil der OECD-Handreichungen bestimmte Sektoren und deren jeweiligen Wertschöpfungsketten sowie die hiermit verbundenen Risiken adressiert, fokussiert der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor auf die Einbeziehung von Anspruchsgruppen im Kontext der Rohstoffförderung. Die Beteiligung von Anspruchsgruppen bzw. die Berücksichtigung deren Interessen ist elementarer Bestandteil unternehmerischer Sorgfaltspflicht (vgl. Kap. 2.5.3). Der Leitfaden verdeutlicht weiterhin, dass die konstruktive Beteiligung von Anspruchsgruppen als förderlich für die gesamte Bandbreite von Risiken gesehen wird, aber insbesondere mit Blick auf die Rechte der betroffenen Anspruchsgruppen, darunter indigene Völker oder Arbeiterinnen und Arbeiter (OECD 2017, S. 19f).

Umwelt- und auch weitere Belange spielen, anders als bei den UN-Leitprinzipien, somit in mehreren der Standards nicht nur indirekt eine Rolle – d.h. wenn Umweltschäden zu Menschenrechtsverletzungen führen – sondern werden direkt und im Kontext von Sorgfaltspflichten adressiert.

Hinsichtlich der umfassten Rechts- und Schutzgüter verfolgen die betrachteten verbindlichen Rechtsvorschriften unterschiedliche Ansätze: Das französische Sorgfaltspflichtengesetz, die Unternehmensverantwortungsinitiative sowie die CSR-Richtlinie, einschließlich der diese in deutsches Recht umsetzenden Normen, verweisen ohne nennenswerte Einschränkungen oder Konkretisierungen auf den Schutz der Menschenrechte wie auch der Umwelt. Teilweise wird dabei

etwa explizit auf nicht-staatliche Umweltstandards verwiesen (vgl. die Erläuterungen zur Konzernverantwortungsinitiative, 29 ff.).<sup>30</sup> Im Übrigen verweisen die Rechtsvorschriften, wie dargelegt, insbesondere in ihren Erwägungsgründen auf die unverbindlichen Referenzwerke zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht für Unternehmen.

Die EU-Konfliktmineralienverordnung fokussiert demgegenüber auf Auswirkungen, die direkt durch Gewalt und illegalen Bergbau verursacht werden: Sie soll Menschenrechtsverletzungen vorbeugen, die in rohstoffreichen Konflikt- oder Hochrisikogebieten weit verbreitet sind und insbesondere Kinderarbeit, sexuelle Gewalt, das Verschwindenlassen von Menschen, Zwangsumsiedlungen und die Zerstörung von rituell oder kulturell bedeutsamen Orten umfassen können (Präambel (3)). Umweltbelange dürften – abgesehen von umweltbezogenen Implikationen der Zerstörung rituell oder kulturell bedeutsamer Orte – durch die menschenrechtsbezogenen Verpflichtungen bestenfalls mittelbar geschützt werden, wenn etwa davon ausgegangen wird, dass illegaler oder nicht regulierter Bergbau unter Konfliktbedingungen ökologisch nachteiliger sein dürfte als Rohstoffabbau unter Sorgfaltsanforderungen entsprechenden Bedingungen.

Die EU-Holzhandelsverordnung verfolgt ebenfalls einen eigenständigen Ansatz: Das vorgeschriebene Sorgfaltspflichtsystem bezieht sich auf das Risiko des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz oder Holzprodukten. Die Legalität des geschlagenen Holzes wird dabei am Maßstab des im Ausfuhrstaat geltenden Rechts bestimmt. Auf Menschenrechte oder internationale Umweltstandards wird dagegen nicht eingegangen. Wengleich auch hier davon ausgegangen werden kann, dass die Einhaltung geltenden Rechts, unabhängig von dessen Inhalten, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken mindern dürfte, wird dieser nur formale Rechtmäßigkeitsbegriff als problematisch kritisiert: Sofern der betreffende Staat keinen wirksamen rechtlichen Schutz der im Forstsektor relevanten Menschenrechtsfragen habe, bestehe das Risiko, dass die Menschenrechte nicht angemessen berücksichtigt würden. Land- und Nutzungsrechte an Wäldern müssten dementsprechend auf der formalen Anerkennung beruhen, um vom Rechtmäßigkeitsbegriff der Verordnung umfasst zu werden. Informelle oder umstrittene (Land-)Rechte würden nicht berücksichtigt (Buhmann 2015, S. 18).

## **2.9 Integration von Normen und Anerkennung von Initiativen oder zertifizierten Managementsystemen zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht**

Alle hier betrachteten unverbindlichen Standards basieren auf und/oder referenzieren explizit die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und die ILO-Kernarbeitsnormen, zum Teil auch die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (BMU 2014). Die OECD-Leitsätze und Handreichungen referenzieren darüber hinaus eine Vielzahl themenspezifischer Rahmenwerke. So enthält etwa der OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten in Anhang A (Maßnahmen zur Risikominderung und Risikoprävention entlang landwirtschaftlicher Lieferketten) zunächst jeweils eine Beschreibung des Themas bzw. Risikos<sup>31</sup>, in der auf international geltende Vorschriften und/oder freiwillige Verhaltensstandards verwiesen wird (OECD und FAO 2016, S. 47ff).

---

<sup>30</sup> Die Konzernverantwortungsinitiative legt allgemeingültige Grundsätze einer menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflicht fest und stellt ausdrücklich heraus, dass es am Gesetzgeber und an der Rechtsanwendung bleibe, diese je nach angesprochenem Rechtsgebiet zu konkretisieren, s. Erläuterungen, 36.

<sup>31</sup> Menschenrechte, Arbeitsrechte, Gesundheit und Sicherheit, Ernährungssicherheit und Ernährung, Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte an und Zugang zu natürlichen Ressourcen, Tierschutz, Umweltschutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Governance, Technologie und Innovation.

Wie zuvor beschrieben, verlangen die hier betrachteten unverbindlichen Standards zudem nicht die Entwicklung völlig neuer Managementsysteme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Vielmehr erkennen sie an, dass auf bestehende Strukturen, Prozesse, Managementsysteme, Standards etc. aufgebaut werden kann. Die OECD Handreichung für institutionelle Investoren präzisiert hierzu, dass Bemühungen sich nicht doppeln müssen, sofern andere an der Wertschöpfungskette beteiligte Unternehmen oder Organisationen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchführen, beispielsweise im Rahmen einer Zertifizierung. Jedoch muss in solchen Fällen die Qualität und Verlässlichkeit der ergriffenen Maßnahmen sorgfältig geprüft werden (OECD 2018b, S. 19).

Bezüglich der Frage, inwiefern anerkannte Managementsysteme (Bsp. EMAS, ISO 14001)<sup>32</sup> oder Produktzertifizierungen zur Ermittlung von Risiken oder als Maßnahmen geeignet sind, machen die branchenübergreifenden Standards unterschiedlich konkrete Angaben. Die OECD-Leitsätze etwa tragen etablierten Umweltmanagementsystemen explizit Rechnung. So heißt es hier, dass Verbesserungen im Umweltbereich einem unternehmensinternen Rahmen, einer systematische Herangehensweise sowie Kontrolle bedürfen, wie es Umweltmanagementsysteme leisten können (OECD 2011, S. 51). Auch der OECD/FAO - Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten empfiehlt die Einrichtung, Aufrechterhaltung und Kontrolle eines auf das Unternehmen zugeschnittenen Umweltmanagementsystems und führt weiterhin aus, dass das Fehlen eines solchen der Grund für nachteilige Umweltauswirkungen sein kann (OECD und FAO 2016, S. 66).

Es werden hingegen nur wenige konkrete Empfehlungen zur Beteiligung an geeigneten Initiativen gemacht, so etwa die Erwähnung der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (EITI) in den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD 2014, S. 13). Letztere bilden jedoch eine Ausnahme dahingehend, dass sie zum einen die Beteiligung an konkreten Initiativen als Maßnahme der Risikoeindämmung empfehlen, darunter die ITRI Supply Chain Initiative (iTSCi), das von der Global e-Sustainability Initiative (GeSI) entwickelte Conflict-Free Smelter Program, der Conflict-Free Gold Standard oder die Chain-of-Custody Certification durch den Responsible Jewellery Council. Zum anderen richten sich die Leitsätze auch an Initiativen und Zertifizierungsprogramme und sollen deren Ausarbeitung und Umsetzung unterstützen (OECD 2014, S. 8).

Die untersuchten Rechtsvorschriften konkretisieren unternehmerische Sorgfaltspflichten, wie dargelegt, weitgehend in Orientierung an den maßgeblichen Soft Law Standards. Wo eine solche inhaltliche Orientierung nicht explizit gegeben ist, sind die konkreten Anforderungen an unternehmerisches Handeln prozedural ausgestaltet und damit offen für die Integration unverbindlicher und/oder nicht-staatlicher Standards. In Anbetracht dieser Kombination von verbindlichen und unverbindlichen, sowie staatlichen wie nicht-staatlichen Normen können die entsprechenden Normen auch als „gemischte Steuerungsarrangements“ betrachtet werden (Herberg 2005).

Ein entsprechendes Arrangement regeln etwa die EU-Holzhandels- und EU-Konfliktmineralienverordnung. Erstere legt in Artikel 3 fest, dass Holzprodukte, die mit einer Genehmigung gemäß des EU-Aktionsplans Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (Forest Law Enforcement, Governance and Trade; FLEGT) oder nach den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES) geliefert werden, als legal geschlagen gel-

---

<sup>32</sup> Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Kompatibilität solcher Systeme und möglichen Schnittstellen findet sich in Kap. 3.

ten. Auf solche Lieferungen muss der Marktteilnehmer demnach keine Sorgfaltspflichtregelungen wie vom Gesetz vorgesehen anwenden.

Die EU-Konfliktmineralienverordnung wiederum sieht in Art. 8 die Anerkennung von Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette vor. Konkret können Regierungen, Industrieverbände und andere interessierte Organisationen („Systembetreiber“) bei der Europäischen Kommission beantragen, dass die von ihnen entwickelten und beaufsichtigten Systeme den Anforderungen der Verordnung genügen und damit einer Erfüllung dieser gleichkommen. Die anerkannten Systeme sollen in einem Register der Kommission nachgehalten werden.

Eine eigenständige Form der Integration von Sorgfaltsstandards unterschiedlichster Herkunft kommt, wie angedeutet, im Hinblick auf diejenigen Rechtsvorschriften zum Tragen, die zivilrechtliche Haftungsnormen für den Fall von Rechtsverletzungen aufgrund von Sorgfaltspflichtverstößen beinhalten. Durch die Integration einer auf die internationalen Standards verweisenden Haftungsnorm, so wird im Zusammenhang mit der Konzernverantwortungsinitiative festgestellt, soll unter den konkreten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden sein, welche internationalen Standards zur weiteren Konkretisierung der verfassungsrechtlich geforderten Sorgfaltspflichtprüfungspflicht taugen. Mögliche Eignungskriterien sind hierbei der Normadressat des infrage stehenden Standards, das Normungsgremium, seine gesellschaftliche Akzeptanz und die Internationalisierbarkeit (Erläuterungen zur Konzernverantwortungsinitiative, 37). Diese Integration nicht-staatlicher Normen als Haftungsmaßstab wird von Glinski (2017) als der „entscheidende dynamische Faktor“ für die Wechselwirkung zwischen den UN-Leitprinzipien und dem Deliktsrecht hin zu höheren Verantwortungsstandards beurteilt: Die Anforderungen unverbindlicher Sorgfaltspflichten führten mittelfristig idealerweise zu gestiegenen Anforderungen in unternehmerischer bzw. branchenweiter Selbstregulierungspraxis. Die Rekonstruktion des in Haftungsfällen anzulegenden objektiven Sorgfaltsmaßstabs durch die Gerichte habe sich dann an diesen gestiegenen Sorgfaltspraktiken zu orientieren. Das damit erhöhte Haftungsrisiko löse damit einen Anreiz zur Einhaltung jedenfalls dieser (von anderen gesetzten) Mindestsorgfaltsstandards auch bei den bisher eher passiven Unternehmen aus. Schließlich könnten sich die UN-Leitprinzipien auf der Basis von dynamischer Selbstregulierung und existierender Haftungsrechtsprechung weiter entwickeln.

## 2.10 Fazit

Wenngleich das Konzept der gebührenden Sorgfalt nicht neu ist und in verschiedenen Rechtsgebieten Anwendung findet, so haben die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte den Diskurs doch entscheidend geprägt und eine Reihe von Entwicklungen angestoßen, darunter die Erstellung und Umsetzung nationaler Aktionspläne, die Überarbeitung bestehender Standards unternehmerischer Verantwortung und die Schaffung neuer Rechtsvorschriften, die teilweise umfassende, teilweise sektor- oder themenspezifische Sorgfaltspflichten für Unternehmen regeln. Die Bedeutung der UN-Leitprinzipien wird in diesem Zusammenhang nicht zuletzt dadurch deutlich, dass fast alle hier betrachteten Standards und Rechtsvorschriften auf deren Begrifflichkeiten und Kernanforderungen (an den Sorgfaltspflichtenprozess) zurückgreifen, wenngleich die im Deutschen verwendeten Begriffe sich zum Teil (geringfügig) unterscheiden.<sup>33</sup>

Mit Ausnahme der CSR-Richtlinie<sup>34</sup> fassen alle hier betrachteten Standards und Rechtsvorschriften Sorgfaltspflichten demnach als Verfahrenspflichten von Unternehmen auf, mit dem Ziel ne-

---

<sup>33</sup> Vgl. bspw. „Sorgfaltsprüfung“, „Sorgfaltspflichtenprozess“ und „Due diligence-Prüfung“.

<sup>34</sup> Die CSR-Richtlinie nimmt eine Sonderstellung dahingehend ein, als dass sie sich zunächst als einziges Regelwerk auf die Verpflichtung der Unternehmen zur Berichterstattung beschränkt, ohne eigentliche Sorgfaltspflichten vorzuschreiben. Allerdings fordert sie

gative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit beispielsweise auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt zu adressieren. Es handelt sich dabei um ein kontinuierliches proaktives wie auch reaktives Verfahren, mithilfe dessen Unternehmen ihre (möglichen) negativen Auswirkungen erkennen und geeignete (Folge-)Maßnahmen ergreifen sollen.

Während der inhaltliche Referenzrahmen in den Standards und Rechtsvorschriften jeweils vorgegeben ist (Bsp. Achtung der internationalen Menschenrechte oder Legalität von Holzschlag), bleibt es den Unternehmen größtenteils überlassen, wie sie ihren Auswirkungen konkret begegnen, darunter welche Auswirkungen sie priorisieren oder welche Maßnahmen sie ergreifen. Das Konzept der Sorgfaltspflicht setzt somit auf die Eigenverantwortung und Selbststeuerung der Unternehmen und stellt in diesem Sinne eine Verhaltens- und keine Erfolgspflicht dar.

Deutliche Unterschiede hingegen lassen sich dann zum einen mit Blick auf den Geltungs- und Adressatenkreis erkennen. Die sektor- oder themenspezifischen Handreichungen und Rechtsvorschriften adressieren jeweils nur Unternehmen bestimmter Branchen, Wertschöpfungsstufen oder auch Einflussmöglichkeiten. Weiterhin gelten die meisten Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von der Größe der Unternehmen.

Die Standards und Rechtsvorschriften unterscheiden sich auch in ihrem Verantwortungsbereich und den Pflichten, die sie Unternehmen auferlegen. Die UN-Leitprinzipien spezifizieren, dass Unternehmen sich nicht nur jenen nachteiligen Auswirkungen widmen müssen, die sie durch ihre eigene Tätigkeit verursachen („cause“), sondern auch jene, zu denen sie beitragen („contribute to“) oder mit denen sie unmittelbar über ihre Geschäftsbeziehungen verbunden sind („directly linked to“). Jedoch variieren die Pflichten in Abhängigkeit des Beteiligungsgrads: sofern ein Unternehmen potenziell oder tatsächlich negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt, sollte es die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese zu beenden oder zu verhindern. Im Fall der unmittelbaren Verbindung wird hingegen erwartet, dass die Unternehmen in Abhängigkeit u.a. ihres Einflussvermögens oder der Schwere der Auswirkung, den Verursacher oder Begünstiger dazu anhalten oder anregen, die nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu mindern.

Diese Dreiteilung wird in fast allen unverbindlichen Standards explizit übernommen. Auch die hier betrachteten Rechtsvorschriften sehen größtenteils eine in Abhängigkeit von Risiken, Verursachungsnähe oder Möglichkeiten der Kontrolle und Einflussnahme abgestufte Verantwortung vor, wenngleich aus rechtlicher Perspektive vor allem maßgeblich ist, ob ein kausaler Beitrag zu einer Rechtsverletzung vorliegt. Besonderheiten hinsichtlich der Reichweite der Verpflichtungen bestehen bei den Rechtsvorschriften zudem dahingehend, ob sie zusätzlich zu den ordnungsrechtlichen Sorgfaltspflichten zivilrechtliche Mechanismen vorsehen.

Die hier betrachteten Standards und Rechtsvorschriften decken zudem unterschiedliche Themen und damit verbunden unterschiedliche Risiken oder auch Rechtsgüter ab. Das Spektrum reicht hierbei von einer Fokussierung auf illegalen Holzeinschlag (EU-Holzhandelsverordnung) über Menschenrechte (UN-Leitprinzipien) bis hin zu umfassenden Lösungen wie dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz oder den OECD-Leitsätzen, die Menschenrechte, Umwelt, ethische Geschäftspraktiken und weitere Themen umfassen.

---

im Rahmen der Berichterstattung eine Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten „Due-Diligence-Prozesse“. Entsprechend dem verfolgten Ansatz eines „comply-or-explain“ ist die Einrichtung der Prozesse selbst allerdings nicht verbindlich. Die Unternehmen müssen, sofern keine entsprechenden due-diligence-Konzepte verfolgt werden, lediglich Rechenschaft darüber ablegen, warum dies der Fall ist.

Umweltbelange spielen, anders als bei den UN-Leitprinzipien, somit bei einigen Standards und Rechtsvorschriften nicht nur indirekt eine Rolle – d.h. wenn Umweltschäden zu Menschenrechtsverletzungen führen – sondern werden über genuine umweltbezogene Sorgfaltspflichten adressiert. Aus einer Umweltperspektive heraus handelt es sich hierbei um eine sehr relevante Entwicklung, da dem unternehmerischen Umweltschutz eine eigenständige Bedeutung zugesprochen wird. Hierbei können sich jedoch bestimmte Unterschiede zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ergeben. So stellt sich etwa die Frage, wann eine negative Auswirkung auf die Umwelt auch tatsächlich einen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten darstellt. Zum einen fehlt ein internationaler Bezugsrahmen ähnlich dem der internationalen Menschenrechte. Bezugspunkt können hier beispielsweise gesetzliche Bestimmungen auf nationaler Ebene oder internationale Übereinkommen sein. Zum anderen ist unklar, wann eine Reduktion der negativen Auswirkung als angemessen gilt (Bsp. Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen vs. CO<sub>2</sub>-Kompensation). Im Kontext rechtsverbindlicher Lösungen werden diese Schwierigkeiten bereits ausführlicher diskutiert. Beispielsweise bestimmt der zu Beginn dieses Jahres bekannt gewordene Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für ein Wertschöpfungskettengesetz grundlegende Anforderungen des Umweltschutzes als solche, die sich aus am Erfolgsort anwendbaren Vorschriften, internationalen Abkommen und dem internationalen Stand der Technik ergeben (vgl. §3 Abs. 8c).

Schließlich veranschaulicht der hier vorgenommene Vergleich auch, auf welche Weise die unverbindlichen Standards und Rechtsvorschriften zusammenspielen. Wie bereits erwähnt, konkretisieren die betrachteten Rechtsvorschriften mit Ausnahme der CSR-Richtlinie unternehmerische Sorgfaltspflichten weitgehend in Orientierung an den UN-Leitprinzipien. Die EU-Konfliktmineralienverordnung wiederum bezieht sich maßgeblich auf die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (vgl. Präambel, Ziffer 4).

Wo eine solche inhaltliche Orientierung nicht explizit gegeben ist, sind die Rechtsvorschriften mindestens offen für die Integration unverbindlicher und/oder nicht-staatlicher Standards. Eine weitere Form des „gemischten Steuerungsarrangements“ sehen die EU-Konfliktmineralienverordnung und die EU-Holzhandelsverordnung mit Blick auf die Anerkennung etablierter Systeme vor. Erstere erkennt in Art. 3 Holzprodukte, die mit einer FLEGT- oder CITES-Genehmigung geliefert werden, im Sinne der EU-Holzhandelsverordnung als legal geschlagen an, so dass Unternehmen für solche Lieferungen von den Sorgfaltspflichtregelungen ausgenommen sind. Die EU-Konfliktmineralienverordnung (Art. 8) wiederum sieht prinzipiell die Anerkennung von bestimmten „Systemen“ zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht vor. Diese können von Regierungen, Industrieverbänden oder auch anderen Organisationen entwickelt werden.

Auch in der zivilrechtlichen Haftung können Wechselwirkungen insbesondere hinsichtlich der Klärung der konzern- oder lieferkettenbezogenen Reichweite der Pflichten entstehen. So können Gerichte zur Konkretisierung der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt unverbindliche Standards als Maßstab heranziehen.

**Tabelle 3 Zusammenfassende Darstellung des Vergleichs der Standards und Rechtsvorschriften**

	(Regelungs-)Ziele und Funktion	Kernelemente						Geltungsbereich und Adressatenkreis	Verantwortungsbereich	Thematische Abdeckung	Anerkennung von Systemen
		Grundsatzklärung	Risikoermittlung	Maßnahmen	Berichterstattung	Beschwerdemechanismus	Einbeziehung von Anspruchsgruppen				
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	Standard zu Unternehmensverantwortung und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten	x	x	x	x	x	x	Alle Unternehmen	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad	Menschenrechte	
Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte	Umsetzung der UN-Leitprinzipien auf nationaler Ebene	x	x	x	x	x	x	Alle Unternehmen	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad	Menschenrechte	
Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen	Standard zu Unternehmensverantwortung und unternehmerischen Sorgfaltspflichten, insbesondere für international agierende Unternehmen	x	x	x	x	x	x	Alle Unternehmen	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad	Menschenrechte, Beschäftigung, Umwelt, Korruption und Bestechung, Verbraucherinteressen	UMS empfohlen für Risikomanagement im Umweltbereich
OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct	Handreichung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten	x	x	x	x	x	x	Alle Unternehmen	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad	Menschenrechte, Beschäftigung, Umwelt, Korruption und Bestechung, Verbraucherinteressen	

	(Regelungs-)Ziele und Funktion	Kernelemente						Geltungsbereich und Adressatenkreis	Verantwortungsbereich	Thematische Abdeckung	Anerkennung von Systemen
		x	x	x	x	x	x				
DIN ISO 26000	Leitfaden zu gesellschaftlicher Verantwortung	x	x	x	x	x	x	Alle Unternehmen	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad	Menschenrechte, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Umwelt	
EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung	Regelung zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen durch Unternehmen	(x)*	(x)*	(x)*	x	(x)*	(x)*	kapitalmarktorientierte Unternehmen, Finanzinstitute und Versicherungen mit mehr als 500 Beschäftigten	Gesamte Wertschöpfungskette, sofern verhältnismäßig	Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Korruption und Bestechung	
EU-Konfliktmineralienverordnung	Regelung von Sorgfaltpflichten im Kontext der Einführung bestimmter Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten		x	x	x	x	x	Importeure von Mineralen in Form von Mineralerzen, Konzentraten oder verarbeiteten Metallen ab einem bestimmten Importvolumen	Vorgelagerte Wertschöpfungskette	Menschenrechtsverletzungen und andere negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Konfliktmineralien und der Finanzierung bewaffneter Konflikte	Anerkennung von Systemen möglich, über die Erfüllung der Sorgfaltpflichten nachgewiesen werden kann
Französisches Sorgfaltpflichtengesetz	Regelung von umfassenden Sorgfaltpflichten für Unternehmen („Sorgfaltsplan“)		x	x	x	x		Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und Sitz in Frankreich bzw. 10.000 Beschäftigten weltweit	Gesamte Wertschöpfungskette	Menschen- und Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt	

	(Regelungs-)Ziele und Funktion	Kernelemente						Geltungsbereich und Adressatenkreis	Verantwortungsbereich	Thematische Abdeckung	Anerkennung von Systemen
EU-Holzhandelsverordnung	Regelung von Sorgfaltspflichten im Kontext des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz auf dem europäischen Binnenmarkt		x	x				Marktteilnehmer, die erstmalig Holz oder Holzzeugnisse im Binnenmarkt in den Verkehr bringen; Holzhändler	Vorgelagerte Wertschöpfungskette; abgestufte Verantwortung	Illegaler Einschlag von Holz; formelle Land- und Nutzungsrechte	Holzprodukte mit FLEGT- oder CITES-Genehmigung gelten als legal geschlagen
Schweiz. Konzernverantwortungsinitiative	Regelung einer umfassenden Sorgfaltspflichtenprüfungspflicht im Kontext unternehmerischer Verantwortung		x	x	x	x		Unternehmen mit Sitz in der Schweiz; KMU nur, wenn sie in einem Hochrisikosektor tätig sind	Gesamte Wertschöpfungskette; Haftung beschränkt auf wirtschaftlich kontrollierte Unternehmen	Menschenrechte und Umwelt	

\*Abdeckung der Kernelemente abhängig von den konkreten Angaben, die im Rahmen der Berichterstattung zu den Sorgfaltspflichtenprozessen gemacht werden.

Quelle: eigene Darstellung

## 3 Umweltmanagementsysteme und unternehmerische Sorgfaltspflichten

Seit vielen Jahren nutzen Unternehmen (und andere Organisationen) standardisierte Umweltmanagementsysteme, um ihre Umweltauswirkungen zu erfassen und ihre Umweltleistung zu verbessern. Die internationale Umweltmanagementnorm ISO 14001 wurde 1996 von der Internationalen Organisation für Normung veröffentlicht, EMAS drei Jahre zuvor im Jahr 1993 (UBA 2018a). Weltweit sind heute rund 363.000 Unternehmen und andere Organisationen aller Größen und Branchen nach ISO 14001 zertifiziert, davon in Deutschland rund 8.000 Organisationen (UBA 2018b).

Das vorliegende Kapitel widmet sich der Frage, inwiefern diese bereits genutzten Managementsysteme Schnittstellen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten aufweisen und so zu deren Erfüllung beitragen oder sich anderweitig befördern können.

Da EMAS alle Anforderungen der ISO 14001 aufgreift und darüber hinausgeht, wird in der folgenden Darstellung auf EMAS fokussiert. Beide Standards bilden zudem den Rahmen für praktisch alle weiteren in Deutschland verbreiteten Umweltmanagementansätze (Bsp. Ökoprofit). Letztere unterscheiden sich vor allem darin, dass sie in ihren Anforderungen niederschwelliger oder auf einzelne Branchen zugeschnitten sind.

### 3.1 Grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Mithilfe eines Umweltmanagementsystems können Unternehmen ihre bedeutenden Umweltaspekte und damit verbundene negative wie auch positive Umweltauswirkungen systematisch und kontinuierlich erfassen und in ihre betrieblichen Strukturen und Prozesse integrieren. Ziel ist es, auf Basis einer erstmaligen Überprüfung Ziele und Maßnahmen festzulegen und diese kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern und positive zu fördern. Diese Systematik des kontinuierlichen Entwickelns und Verbesserns wird auch als „Plan-Do-Check-Act“-Zirkel bezeichnet (UBA 2018a).

Eine Gegenüberstellung von Umweltmanagementsystemen und Sorgfaltspflichten erscheint daher aus verschiedenen Gründen plausibel: Zum einen zielen beide Ansätze darauf ab, dass Unternehmen ihre (direkten oder indirekten) Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft erfassen und nachteilige Auswirkungen adressieren, indem sie diese vermeiden oder verringern. Zum anderen fokussieren beide Ansätze auf prozedurale Vorgaben und schreiben der Eigenverantwortung und Selbststeuerung der Unternehmen eine entscheidende Rolle zu – wenngleich im Fall einer EMAS-Registrierung bzw. Zertifizierung nach ISO 14001 die Einhaltung der Anforderungen durch unabhängige Prüfer extern validiert wird. Unternehmen können – über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus – entscheiden, welche Maßnahmen mit Blick etwa auf ihre Größe, ihre Branche oder ihre konkreten Auswirkungen sinnvoll erscheinen.

Beide Ansätze zielen auf eine Verringerung und Vermeidung negativer Auswirkungen ab. Bei Umweltmanagementsystemen steht zudem stärker die Förderung positiver Auswirkungen im Mittelpunkt. Standards der unternehmerischen Sorgfaltspflicht gehen in ihren Anforderungen teils weiter. Sie nehmen Unternehmen beispielsweise in die Pflicht, negative Auswirkungen, die sie selber verursachen oder zu denen sie beitragen, zu beenden – sei es, indem sie hierfür bestimmte Tätigkeiten einstellen oder neue Verfahren etablieren.

Allerdings stellt sich, wie oben bereits erwähnt, die Frage, wann eine negative Auswirkung auf die Umwelt tatsächlich einen Schaden darstellt. Zum einen, weil ein internationaler Referenzrahmen ähnlich dem der internationalen Menschenrechte fehlt. Bezugspunkt bilden hier vor allem gesetzliche Bestimmungen auf nationaler Ebene, die auch von allen nach ISO 14001 zerti-

fizierten bzw. EMAS-registrierten Unternehmen einzuhalten sind. Zum anderen ist unklar, wann eine bloße Reduktion der negativen Auswirkung gegenüber einer Beendigung bereits als angemessen gilt (Bsp. CO<sub>2</sub>-Emissionen).

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass Standards der unternehmerischen Sorgfaltspflicht zumeist vorsehen, dass Unternehmen für etwaige Schäden Wiedergutmachung leisten. Die Verordnung (EU) 2017/1505 zu den Änderungen von EMAS<sup>35</sup> (EMAS-Änderungsverordnung 2017) formuliert in Anhang II, A.10.2 demgegenüber lediglich die Anforderung, dass Unternehmen beim Auftreten von Nichtkonformitäten mit den Folgen *umgehen* müssen. Der Begriff der Nichtkonformität wird hierbei nicht weiter bestimmt, jedoch führt das EMAS-Nutzerhandbuch<sup>36</sup> hierzu aus, dass Nichtkonformitäten jegliche Abweichungen von den EMAS-Anforderungen oder den unternehmensspezifischen Umweltplänen bezeichnen. Gleichzeitig ist auch hier die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen auf nationaler Ebene relevant. Sofern die rechtlichen Bestimmungen eine Wiedergutmachung vorsehen, müssten Unternehmen diese auch leisten.

Weiterhin profitieren von der Einführung eines Umweltmanagementsystems nicht nur Mensch und Umwelt, sondern immer auch die Unternehmen selber, beispielweise wenn durch Steigerungen der Material- und Energieeffizienz die Produktionskosten gesenkt oder finanzielle Risiken abgewehrt werden können. Anders als es bei den UN-Leitprinzipien und den meisten darauf aufbauenden Standards und Rahmenwerken der Fall ist, wird dieser Nutzen oder „business case“ bei Umweltmanagementsystemen auch aktiv kommuniziert. Entsprechend überrascht es wenig, dass EMAS und ISO 14001 den Risikobegriff auch dahingehend auslegen, als dass die Umwelleistung und Umweltauswirkungen immer Risiko und Chance sowohl für das Unternehmen und sein Geschäft als auch für die Umwelt darstellen können (UGA und UBA 2019).

Anhang I, Ziffer 7 der EMAS-Änderungsverordnung 2017 beispielsweise gibt vor, dass Unternehmen ihre *„Risiken und Chancen in Verbindung mit ihren Umweltaspekten, bindenden Verpflichtungen und anderen [...] ermittelten Themen und Anforderungen bestimmen und dokumentieren. Die Organisation muss sich auf die Risiken und Chancen konzentrieren, die behandelt werden sollten, um sicherzustellen, dass das Umweltmanagementsystem das angestrebte Ergebnis erzielt, unerwünschte Auswirkungen oder Unfälle zu verhindern und die fortlaufende Verbesserung der Umwelleistung der Organisation zu erreichen.“*

Der Begriff der Wesentlichkeit findet sich weder in EMAS noch in der ISO 14001 explizit wieder. Allerdings müssen Unternehmen gemäß beiden Standards ihre *bedeutenden* Auswirkungen bestimmen. Dabei handelt es sich um jene Auswirkungen, die eine bedeutende Umweltauswirkung haben oder haben können. Mit der Novelle von EMAS und ISO 14001 stehen hierbei auch solche Umweltauswirkungen im Fokus, die über den Lebensweg der Produkte und Dienstleistungen einer Organisation auftreten oder auftreten können. Bedeutende Auswirkungen sind demnach vergleichbar mit wesentlichen Auswirkungen, da auch hier eine nach außen gerichtete Perspektive gewählt wird.

Hinsichtlich der Notwendigkeit für Unternehmen, bestimmte Aspekte und damit Auswirkungen zu priorisieren, machen auch EMAS und ISO 14001 entsprechende Vorgaben. Unternehmen müssen wie zuvor beschrieben ihre bedeutenden Umweltauswirkungen bestimmen. Hierfür müssen sie Kriterien festlegen. Die EMAS-Änderungsverordnung 2017 listet in Anhang I, Ziffer 5

---

<sup>35</sup> Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

<sup>36</sup> Beschluss der Kommission vom 4. März 2013 über ein Nutzerhandbuch mit den Schritten, die zur Teilnahme an EMAS nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung unternommen werden müssen, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013D0131>, zuletzt geprüft am 30.07.2019

eine Reihe von Anforderungen auf, die bei der Festlegung der Kriterien mindestens berücksichtigt werden müssen, darunter die potenzielle Schädigung der Umwelt, Ausmaß, Anzahl, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen sowie die Meinungen interessierter Kreise. Mit EMAS wäre demnach den Kriterien der Priorisierung im Sinne der UN-Leitprinzipien und darauf aufbauender Standards, konkret der Grad oder die Schwere der Auswirkung, deren Tragweite (Bsp. Zahl der Betroffenen, Ausmaß des Schadens) sowie deren Unumkehrbarkeit, entsprochen. EMAS und ISO 14001 schreiben zwar nicht explizit vor, die nachteilig(st)en Auswirkungen zu priorisieren. Unternehmen müssen jedoch für alle als bedeutend ermittelten Umweltaspekte Maßnahmen zum Umgang mit diesen ergreifen (vgl. EMAS-Änderungsverordnung, Anhang II, A.6.1.4).

Im Folgenden werden weitere Gemeinsamkeiten und damit mögliche Synergien zwischen den Ansätzen dargestellt, zum einen in Bezug auf den Anwendungsbereich der Standards, zum anderen mit Blick auf die erforderlichen Verfahren und Methoden.

### **3.2 Geltungs- und Verantwortungsbereich**

EMAS wie auch ISO 14001 sind auf alle Unternehmen anwendbar, unabhängig von ihrer Größe, Branche oder ihrem Geschäftsmodell.

Betrachtet man den Verantwortungsbereich, umfasst dieser seit Überarbeitung der ISO 14001 bzw. Novelle von EMAS nun neben den direkten, auch stärker die indirekten Umweltauswirkungen. Das heißt einerseits jene Auswirkungen, die mit der eigenen Tätigkeit sowie den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind und dessen direkter betrieblicher Kontrolle sie unterliegen. Andererseits all jene Auswirkungen, die in vor- und nachgelagerten Abschnitten des Lebenswegs entstehen und nur indirekt vom Unternehmen gesteuert oder beeinflusst werden können. So etwa Auswirkungen, die mit dem Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, der hierfür notwendigen Rohstoffgewinnung, der Nutzung oder auch der Entsorgung von Produkten verbunden sind (UGA und UBA 2019).

Unternehmen müssen fortan nachweisen können, dass sie sämtliche Umweltauswirkungen berücksichtigen und hierfür u.a. prüfen, inwieweit sie ihre indirekten Auswirkungen beeinflussen können und welche Maßnahmen hierfür geeignet wären. Auf Basis dieser Prüfung müssen Unternehmen dann angemessene Maßnahmen planen bzw. ergreifen.

Diese Anforderung entspricht somit jener der zuvor betrachteten Standards, sämtliche Auswirkungen zu berücksichtigen – unabhängig davon, ob das Unternehmen diese verursacht, zu ihnen beigetragen hat oder über seine Geschäftstätigkeit unmittelbar mit diesen verbunden ist.

### **3.3 Thematische Abdeckung**

Thematisch umfassen EMAS und ISO 14001 ausschließlich Auswirkungen auf die Umwelt. Über die Einführung und Aktualisierung eines Umweltmanagementsystems würde somit vor allem umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und nur indirekt menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachgekommen, nämlich immer nur dann, wenn die Umweltauswirkungen auch menschenrechtliche Aspekte berühren.

### **3.4 Erfüllung der Kernanforderungen an den Sorgfaltspflichtenprozess**

#### **3.4.1 Erforderliche Verfahren**

Wie zuvor beschrieben, zielen Umweltmanagementsysteme genau wie unternehmerische Sorgfaltspflichten darauf ab, dass Unternehmen in Eigenverantwortung ihre Auswirkungen ermitteln und angemessen adressieren. Vergleichbar mit den Kernelementen unternehmerischer Sorg-

faltspflichten, schreiben EMAS und ISO 14001 ebenfalls bestimmte Prozessschritte bzw. Verfahren vor, sofern Unternehmen eine Zertifizierung bzw. Registrierung anstreben (vgl. Anhang II der EMAS-Änderungsverordnung 2017).

Unternehmen müssen zum einen eine *Umweltpolitik* festlegen. Mit dieser sollen sie ihre Verpflichtung zum Schutz der Umwelt zum Ausdruck bringen und den Rahmen für ihre Umweltziele und -maßnahmen festlegen. Die Umweltpolitik muss dem Kontext des jeweiligen Unternehmens angemessen sein. Die Unternehmen müssen zudem in ihrer Umweltpolitik festschreiben, dass sie eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Umweltleistung anstreben.

Des Weiteren müssen Unternehmen ihren Kontext erfassen, d.h. die für sie relevanten externen und internen Themen bestimmen. Ebenso ihre Anspruchsgruppen, deren relevante Bedürfnisse und Erwartungen, sowie die geltenden gesetzlichen Verpflichtungen im Umweltbereich. Hierauf aufbauend bestimmen die Unternehmen den *Anwendungsbereich ihres Umweltmanagementsystems*. Sämtliche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich fallen, müssen in das Umweltmanagementsystem einbezogen werden. Im Falle von EMAS bezieht sich der Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems mindestens auf einen Standort. Bei ISO 14001 kann sich der Anwendungsbereich auch auf Teile eines Unternehmens oder eines Standortes beziehen.

Anschließend müssen die Unternehmen *sämtliche Umweltaspekte und deren Umweltauswirkungen*, die entweder direkt oder indirekt mit ihrer Tätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, ermitteln. Sie müssen dann bestimmen, welche davon als bedeutend einzustufen sind, welche dieser Auswirkungen sie selber steuern und auf welche sie nur Einfluss nehmen können. Zusätzlich sind die Risiken und Chancen in Bezug auf die Umweltaspekte, rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen sowie andere für das Umweltmanagementsystem relevante Themen zu bestimmen.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Umweltaspekte und geltenden rechtlichen Verpflichtungen und der ermittelten Risiken und Chancen, legen die Unternehmen *Umweltziele* fest und ergreifen *geeignete Maßnahmen* zu deren Erreichung. Die oberste Leitung ist verantwortlich, die hierfür notwendigen Prozesse zu schaffen und die nötigen Ressourcen, Kompetenzen etc. bereitzustellen. Hierzu gehören auch Prozesse in Vorbereitung und Reaktion auf mögliche Notfallsituationen.

Die *Wirksamkeit* der Maßnahmen und des Umweltmanagementsystems als Ganzes muss kontinuierlich überprüft werden. Hierfür schreibt EMAS die Auswertung diverser Informationen und Daten vor, darunter solche zur Ressourcenausstattung, zur Umweltleistung des Unternehmens und zur Erfüllung der festgelegten Umweltziele. Ebenso müssen Veränderungen bei den zuvor als relevant bestimmten Themen und Anspruchsgruppen sowie eingegangene Beschwerden berücksichtigt werden.

Treten Nichtkonformitäten auf, müssen die Unternehmen hierauf reagieren, *geeignete Korrekturmaßnahmen* ergreifen und mit den *Folgen umgehen*. Sie müssen zudem die Ursache der Nichtkonformität bestimmen, um ein Wiederauftreten zu vermeiden.

Im Sinne der transparenten Berichterstattung müssen Unternehmen bei EMAS schließlich *eine Umwelterklärung veröffentlichen*, in der sie mindestens Angaben zu ihrer Umweltpolitik, ihren ermittelten Umweltauswirkungen, ihren Umweltzielen sowie den durchgeführten und weiterhin geplanten Maßnahmen machen. Die Umweltleistung wird anhand von sechs Kernindikatoren in den Bereichen Energie, Material, Wasser, Abfall, Emissionen und Flächennutzung berichtet.

Vergleicht man die hier beschriebenen Verfahren mit den Kernanforderungen des Sorgfaltspflichtenprozesses, sind diese in vielerlei Hinsicht kompatibel. Anders als unternehmerische Sorgfaltspflichten, schreiben EMAS und ISO 14001 im Rahmen der Einbeziehung von An-

spruchsgruppen (s. auch unten) allerdings nicht explizit die Einrichtung eines effektiven Beschwerdemechanismus vor. Ebenso wird nicht (explizit) die Wiedergutmachung negativer Auswirkungen vorgeschrieben. Beschwerden und Rückmeldungen zu früheren Vorfällen müssen jedoch in der Ziel- und Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.

### **3.4.2 Einbeziehung von Anspruchsgruppen**

Auch mit Blick auf die Einbeziehung von Anspruchsgruppen, finden sich Übereinstimmungen. Stand lange die betriebliche Umweltleistung im Zentrum von Umweltmanagementsystemen, wurde 2015 die ISO 14001 und 2017/2019<sup>37</sup> dann die EMAS-Verordnung dahingehend überarbeitet, als dass das Umfeld des Unternehmens und die Erwartungen und Bedürfnisse von Anspruchsgruppen stärker in den Fokus rückten. Um sämtliche direkten und indirekten Umweltaspekte zu erfassen, müssen Unternehmen nun zunächst systematisch bestimmen, welche Anspruchsgruppen und interessierten Parteien für das Unternehmen relevant, was deren Bedürfnisse und Erwartungen sind und welchen dieser Bedürfnisse und Erwartungen die Unternehmen nachkommen müssen (aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Anforderungen) oder nachkommen wollen (UGA und UBA 2019).

Eine aktivere Beteiligung von relevanten Anspruchsgruppen sieht die EMAS-Änderungsverordnung von 2017 (Anhang II) vor. Demnach müssen Unternehmen zum einen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konsequent in den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung einbeziehen. Zum anderen müssen sie nachweisen können, dass sie mit ihren relevanten Stakeholdern, darunter die Öffentlichkeit, Behörden, lokale Gemeinschaften oder Kundinnen und Kunden, in einem offenen Dialog stehen. Mit Ausnahme der eigenen Beschäftigten wird jedoch nicht konkretisiert, ob und in welche konkreten Verfahren externe Anspruchsgruppen eingebunden werden müssen oder sollten. Auch wird nicht explizit zwischen Anspruchsgruppen und (potenziell) Betroffenen differenziert. Die Anforderungen bleiben damit hinter denen der Standards unternehmerischer Sorgfaltspflicht zurück, insbesondere dort wo die Einbindung (potenziell) Betroffener u.a. für die Risikoanalyse, die Entwicklung von Maßnahmen oder die Einrichtung effektiver Beschwerdemechanismen empfohlen wird. Gleichzeitig ist die durch Umweltauswirkungen verursachte Betroffenheit immer nur mittelbar und häufig komplex (Bsp. Klimawandel). Zudem haben umweltbezogene Sorgfaltspflichten eine Handhabung von Umweltauswirkungen unabhängig von deren (möglichen) Auswirkungen auf den Menschen zum Ziel. Vor diesem Hintergrund scheint es naheliegend, dass die Einbeziehung relevanter Anspruchsgruppen insgesamt (Bsp. Nachbarn, Umweltverbände, Behörden) statt (potenziell) Betroffener im Fokus steht.

## **3.5 Fazit**

Der vorliegende Vergleich zeigt, dass Unternehmen die meisten Kernanforderungen unternehmerischer Sorgfaltspflicht für den Bereich Umwelt abdecken können, wenn sie sich nach ISO 14001 zertifizieren lassen. Eine EMAS-Registrierung birgt aufgrund der Umweltberichterstattung sogar noch größere Synergien. Insbesondere mit der Novellierung der Standards in den Jahren 2015 (ISO 14001) bzw. 2017 und 2019 (EMAS) wurden solche Aspekte gestärkt, die für die Wahrnehmung umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten besonders relevant sind, darunter die Betrachtung von Risiken und Chancen sowie die stärkere Berücksichtigung von Umweltauswirkungen, die aus vor- bzw. nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungs-

---

<sup>37</sup> Änderungsverordnung (EU)2017/1505 vom 28.08.2017 (betrifft die Anhänge I bis III der EMAS-Verordnung) und (EU) 2018/2026 vom 19.12.2018 (betrifft den Anhang IV der EMAS-Verordnung).

kette resultieren. Ebenso, dass Unternehmen stärker als bisher ihr Umfeld analysieren und die Erwartungen unterschiedlicher Anspruchsgruppen berücksichtigen müssen.

Um diese Synergien zu schöpfen, können Umweltmanagementsysteme in Sorgfaltspflichtenprozesse integriert werden. Dies entspricht auch dem Verständnis unternehmerischer Sorgfaltspflichten, dass keine völlig neuen Systeme und Verfahren etabliert, sondern auf bestehenden aufgebaut werden soll.

Ebenso wie für die in Kapitel 2 betrachteten freiwilligen Standards, bleibt die Umsetzung wirksamer Maßnahmen und Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflicht jedoch immer vom einzelnen Unternehmen abhängig. Branchenübergreifende, allgemeingültige Standards – wie es auch EMAS und die ISO 14001 sind – können nur einen Rahmen und Orientierung für unternehmensspezifische Ziele und Maßnahmen bieten.

Hinzu kommt, dass die überarbeiteten Standards noch nicht lange veröffentlicht bzw. in Kraft sind. In bestimmten Fällen gelten zudem Übergangsfristen. Somit wird sich erst noch zeigen müssen, inwieweit das vorhandene Potenzial auch tatsächlich von Unternehmen realisiert wird und beispielsweise wesentliche Aspekte der Lieferkette ausreichend erfasst und adressiert werden. Hierfür bietet sich aus Sicht der Autorinnen und Autoren eine empirische Überprüfung an. Diese würde auch helfen, Verbesserungsbedarf zu identifizieren und die Prüfverfahren, Handreichungen etc. bei Bedarf anzupassen.

Zudem könnte überlegt werden, weitere branchenspezifische Standards<sup>38</sup> zu veröffentlichen bzw. auf existierende Standards und Initiativen zu verweisen, die nicht nur Herstellungsprozesse, sondern auch deren vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen thematisieren. Denn so wie die themen- und sektorspezifischen Handreichungen der OECD, können hierüber sehr konkrete Empfehlungen gemacht und damit ein Maßstab für gute unternehmerische Praxis geschaffen werden.

Andersherum können Unternehmen, die bereits über ein geeignetes Umweltmanagementsystem verfügen oder im Begriff sind, ihres den neuen Anforderungen anzupassen, davon profitieren, dass sie hierüber bereits mit den meisten Kernelementen unternehmerischer Sorgfaltspflichten vertraut sind. Gleichwohl ist hierbei zu bedenken, dass die meisten Unternehmen Umweltmanagementsysteme auch oder vor allem eingeführt haben, um ihre direkte Umweltsleistung zu verbessern. Es wäre somit nur logisch, dass diese für viele der Unternehmen noch immer im Vordergrund steht und ein Umdenken derart, dass *bedeutende* Umweltaspekte häufig gerade mit vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen zusammenhängen, nur schrittweise erfolgt.

---

<sup>38</sup> Vgl. <https://www.emas.de/aktuelles/2019/08-02-19-3-srd-2019/>, zuletzt geprüft am 22.07.2019.

**Tabelle 4 Zusammenfassende Darstellung des Vergleichs von Umweltmanagementsystemen und unternehmerischen Sorgfaltspflichten**

	Sorgfaltspflichtenstandards (Bsp. UN-Leitprinzipien)	EMAS	ISO 14001
<b>Grundlegendes</b>			
Ziel	Standard zu unternehmerischer Verantwortung und Sorgfaltspflichten	Managementsystem zur Verbesserung der Umweltleistung	Managementsystem zur Verbesserung der Umweltleistung
Risikoverständnis	Risiken definiert als potenzielle negative Auswirkungen auf Dritte	Risiken definiert als potenziell negative Auswirkungen auf die beabsichtigten Ergebnisse des Umweltmanagementsystems	Risiken definiert als potenziell negative Auswirkungen auf die beabsichtigten Ergebnisse des Umweltmanagementsystems
Fokus	Betrachtet ausschließlich negative Auswirkungen	Betrachtet sowohl positive als auch negative Umweltaspekte und -auswirkungen	Betrachtet sowohl positive als auch negative Umweltaspekte und -auswirkungen
Priorisierung	Erfordert Bestimmung der <i>wesentlichen</i> Auswirkungen	Erfordert Bestimmung <i>bedeutender</i> Aspekte und Auswirkungen	Erfordert Bestimmung <i>bedeutender</i> Aspekte und Auswirkungen
Umgang mit negativen Auswirkungen	Sieht Vermeidung, Verringerung, Beendigung und Wiedergutmachung negativer Auswirkungen vor	Sieht Vermeidung und Verringerung negativer Auswirkungen vor	Sieht Vermeidung und Verringerung negativer Auswirkungen vor
<b>Sorgfaltspflichtenprozess</b>			
Grundsaterklärung	x	x	x
Risikoermittlung	x	x	x
Maßnahmen	x	x	x
Berichterstattung	x	x	
Beschwerdemechanismus	x		
Anspruchsgruppen	x	x	(x)
<b>Geltungsbereich</b>	Alle Unternehmen	Alle Unternehmen und sonstige Organisationen	Alle Unternehmen und sonstige Organisationen
<b>Verantwortungsbereich</b>	Gesamte Wertschöpfungskette und sämtliche Geschäftsbeziehungen	Alle Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation im Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems auch im Hinblick auf die Wertschöpfungskette und Geschäftsbeziehungen	Alle Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation im Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems auch im Hinblick auf die Wertschöpfungskette und Geschäftsbeziehungen

	<b>Sorgfaltspflichtenstandards (Bsp. UN-Leitprinzipien)</b>	<b>EMAS</b>	<b>ISO 14001</b>
<b>Thematische Abdeckung</b>	Je nach Standard menschenrechtliche, soziale und umweltbezogene Auswirkungen	Unmittelbare und mittelbare umweltbezogene Auswirkungen	Unmittelbare und mittelbare umweltbezogene Auswirkungen

Quelle: eigene Darstellung

## 4 Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung und unternehmerische Sorgfaltspflichten

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. nichtfinanzielle Berichterstattung hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen und sich als gute Praxis in Unternehmen etabliert. Insbesondere in großen Unternehmen stellt sie inzwischen eine Selbstverständlichkeit dar, nicht zuletzt aufgrund entsprechender rechtlicher Auflagen, darunter die CSR-Richtlinie.

So berichten laut GRI (2015) 93 Prozent der 250 größten Unternehmen weltweit zu ihrer Nachhaltigkeitsperformance, von denen 82 Prozent wiederum Rahmenwerke der GRI nutzen. Das in Deutschland durchgeführte Monitoring der nichtfinanziellen Berichterstattung durch IÖW und future e.V. (2019) konnte zudem zeigen, dass mit Inkrafttreten der europäischen Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung 77 Prozent der Unternehmen angaben, einen Berichtstandard zu verwenden, gegenüber nur 22 Prozent im Vorjahr. Am häufigsten wurden hierbei die Rahmenwerke der GRI (GRI G4 und GRI-Berichtstandard) genannt, gefolgt vom Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK).

Ziel solcher Standards ist es, Unternehmen und andere Organisationen darin zu unterstützen, ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erfassen und transparent nach außen zu kommunizieren. Mithilfe der Standards soll eine hohe Qualität und Vergleichbarkeit der Angaben gewährleistet werden. Anders als die zuvor betrachteten Standards handelt es sich somit nicht um Verhaltensstandards. Nichtsdestotrotz wird über die Berichtsstandards und die darüber zu leistenden Angaben eine Erwartungshaltung an unternehmerisches Verhalten formuliert. Um die Berichtsvorgaben erfüllen zu können, müssen Unternehmen Managementsysteme einrichten und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Das vorliegende Kapitel widmet sich – analog zum vorherigen Kapitel – den Schnittstellen dieser Standards zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Dabei wird auf GRI als bekanntestes und am meisten genutztes Standard-Set fokussiert. Der DNK orientiert sich zudem an diesem, ist jedoch weniger umfangreich, um so u.a. den Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern.

### 4.1 Grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Wie das Konzept der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, fokussieren die GRI-Berichtstandards auf Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit. Dabei berücksichtigen die GRI-Berichtstandards nicht nur negative, sondern auch positive Auswirkungen. Weiterhin nehmen die GRI-Berichtstandards nicht ausschließlich die Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf Mensch und Umwelt, sondern auch solche auf das Unternehmen in den Blick. Dies wird u.a. deutlich aus der Definition *wesentlicher* Auswirkungen, die breiter definiert sind und entweder die signifikanten ökonomischen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen des Unternehmens widerspiegeln oder sich wesentlich auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Anspruchsgruppen des Unternehmens auswirken. Den Risikobegriff verwenden sie zudem ausschließlich im Sinne möglicher Konsequenzen für die Organisation und nicht im Sinne möglicher nachteiliger Auswirkungen auf Dritte (vgl. GRI 101).

Auch wenn es sich bei den GRI-Berichtstandards um keinen Verhaltensstandard handelt und trotz der beschriebenen Unterschiede, ergeben sich (potenziell) diverse Schnittstellen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Zunächst stellt die externe Kommunikation und Rechenschaftsablegung selbst ein Kernelement unternehmerischer Sorgfaltspflicht dar, das über die öffentliche Berichterstattung mindestens teilweise abgedeckt werden kann.

Zudem enthalten die GRI-Berichtstandards Angaben zu sämtlichen Kernelementen des Sorgfaltspflichtenprozesses (vgl. Kap. 4.4 für eine ausführliche Darstellung der unterschiedlichen Elemente des Prozesses). Mit Erfüllung der Berichtsvorgaben können Unternehmen somit Transparenz zu ihren Auswirkungen und deren Management im Sinne der Sorgfaltspflicht schaffen.

Sorgfaltspflichten werden mehrfach explizit erwähnt. Das Glossar der GRI-Berichtstandards referenziert die OECD-Leitsätze und die UN-Leitprinzipien in seiner Definition von Sorgfaltspflicht als „Prozess, mit dem die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen erkannt, verhindert und ermittelt werden und erfasst wird, wie eine Organisation mit diesen Auswirkungen umgeht“ (GRI 2016, S. 424ff). An verschiedener Stelle wird zudem die Erwartungshaltung formuliert, dass Unternehmen Sorgfaltspflichten einzuhalten haben, bspw. in den Standards GRI 308 Umweltbewertung der Lieferanten oder GRI 414 Soziale Bewertung der Lieferanten. Der Standard GRI 103 Managementansatz sieht in den zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht genutzten Verfahren zudem eine mögliche Begründung für die Wesentlichkeit eines Themas.

Die folgenden Kapitel widmen sich einer ausführlicheren Gegenüberstellung, bei der weitere Gemeinsamkeiten und damit mögliche Synergien zwischen den Ansätzen herausgearbeitet werden. Dies erfolgt sowohl mit Blick auf den Anwendungsbereich, als auch die erforderlichen Verfahren und Methoden.

## **4.2 Geltungs- und Verantwortungsbereich**

Die GRI-Berichtstandards können von allen Unternehmen und Organisationen jeder Art genutzt werden. Sie decken sich mit dem Ansatz unternehmerischer Sorgfaltspflichten auch dahingehend, als dass sie nicht nur jene Auswirkungen, die Unternehmen selber verursachen, sondern auch jene, zu denen sie beigetragen haben oder mit denen sie unmittelbar über ihre Geschäftstätigkeit verbunden sind, einbeziehen (vgl. GRI 101).

## **4.3 Thematische Abdeckung**

Thematisch umfassen die GRI-Berichtstandards ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen. Konkret bilden sie einen Satz mehrerer, miteinander in Beziehung stehender Standards, der sowohl allgemeine (GRI 102 – Allgemeine Angaben, GRI 103 – Managementansatz) als auch themenspezifische Standards (GRI 200 – Ökonomie, GRI 300 – Ökologie, GRI 400 – Soziales) umfasst. Letztere sind wiederum in die verschiedenen Umweltwirkungskategorien (z.B. Emissionen, Wasser, Biodiversität) bzw. sozialen Unterthemen (z.B. Arbeitssicherheit, Vereinigungsfreiheit, Kinderarbeit) unterteilt. Die einzelnen Standards werden in den folgenden Kapiteln näher beleuchtet. Die Einhaltung von Sorgfaltspflichten wird dabei sowohl mit Blick auf die Umwelt (vgl. GRI 308) als auch Soziales (vgl. GRI 414) gefordert, wenngleich vor allem mit Fokus auf die Lieferkette.

## **4.4 Erfüllung der Kernanforderungen an den Sorgfaltspflichtenprozess**

### **4.4.1 Ermittlung wesentlicher Themen**

Wie die UN-Leitprinzipien und darauf aufbauende Standards, fordern die GRI-Berichtstandards, dass Unternehmen ihre wesentlichen Themen und erheblichen Auswirkungen identifizieren und (in der Berichterstattung) priorisieren.

Sofern Unternehmen nach GRI berichten wollen, müssen sie also zunächst ihre wesentlichen Themen bestimmen. Zur Bestimmung des Berichtsinhalts müssen sie bestimmte Prinzipien anwenden. Neben dem Prinzip der Wesentlichkeit (vgl. oben), sehen diese vor, dass Unternehmen

die Erwartungen und Interessen ihrer Anspruchsgruppen berücksichtigen. Die Berichtstandards präzisieren, dass es sich hierbei nicht nur um jene Anspruchsgruppen handelt, mit denen das Unternehmen im direkten und ständigen Dialog steht, sondern auch jene, die beispielsweise nicht in der Lage sind, ihre Erwartungen gegenüber dem Unternehmen zu artikulieren. Als geeignete Formate hierfür werden u.a. die Beobachtung der Medien oder der Dialog mit Akteuren aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft benannt (vgl. GRI 101).

Konkret bedeutet dies, dass *wesentliche Themen* nach GRI und *wesentliche Risiken* im Sinne der UN-Leitprinzipien durchaus Schnittmengen aufweisen können. Aufgrund der breiteren Definition von Wesentlichkeit in den GRI-Berichtstandards, die sowohl nach außen (Auswirkungen auf Mensch und Umwelt) als auch nach innen (Auswirkungen auf das Unternehmen) gerichtet ist, ist dies jedoch nicht zwingend gegeben. Vielmehr hängt die Ermittlung der wesentlichen Themen stark davon ab, welche Stakeholder involviert wurden und ob die Meinungen betroffener Anspruchsgruppen ausreichend berücksichtigt wurden.

Im Rahmen ihrer Berichterstattung müssen Unternehmen dann zum einen Auskunft zum Verfahren der Ermittlung und Priorisierung der Themen geben. Zum anderen müssen sie eine Liste der als wesentlich identifizierten Themen bereitstellen. Zur Unterstützung der Unternehmen in der Identifizierung ihrer wesentlichen Themen hat GRI eine Reihe an branchenspezifische Handreichungen veröffentlicht.

Des Weiteren müssen Unternehmen die Abgrenzung für jedes der wesentlichen Themen bestimmen, d.h. wo die Auswirkungen eines wesentlichen Themas auftreten und inwiefern sie zu diesen beitragen. Anders ausgedrückt beschreiben die Unternehmen hierüber, inwiefern sie die Auswirkungen selber verursacht oder zu ihnen beigetragen haben oder über ihre Geschäftstätigkeit unmittelbar mit diesen verbunden sind.

Über die Bestimmung der Wesentlichkeit eines Themas entscheidet sich dann auch die weitere Berichterstattung. Denn nur zu den als wesentlich identifizierten Themen müssen Unternehmen – über die allgemeinen Angaben zum Unternehmen hinaus – berichten. Konkret bedeutet dies, dass zu diesen Themen sowohl Angaben zum Managementansatz (GRI 103), als auch themenspezifische Angaben entlang der jeweiligen Standards (GRI 200, 300, 400) gemacht werden müssen.

#### **4.4.2 Angaben zum Managementansatz**

Über ihre Angaben zum Managementansatz (GRI 103) geben Unternehmen Auskunft darüber, welche wesentlichen Themen sie identifiziert haben und wie sie mit diesen umgehen. Außenstehende sollen hierüber Einblick in die Prozesse und Verfahren der Unternehmen zur Ermittlung und Adressierung ihrer Auswirkungen erhalten. Des Weiteren liefern Unternehmen hierüber den Kontext, auf dem die Angaben der zutreffenden themenspezifischen Standards aufbauen.

Alle im Standard GRI 103 enthaltenen Angaben sind Pflichtanforderungen, die für jedes als wesentlich identifizierte Thema erfüllt sein müssen. Unternehmen müssen somit ihren Managementansatz für alle wesentlichen Themen offenlegen. Zum Teil formulieren die themenspezifischen Standards auch weitere Anforderungen an die Angaben zum Managementansatz, die von den Unternehmen entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Konkret sehen die Angaben zum Managementansatz zunächst eine Erläuterung und Begründung des wesentlichen Themas vor, ebenso seine Abgrenzung. Gemäß den weiterführenden Informationen des Standards kann die Wesentlichkeit beispielsweise über eine Beschreibung der identifizierten Auswirkungen und Erwartungen der Stakeholder bezüglich des Themas oder eine Beschreibung des von der Organisation verwendeten Verfahrens zur Identifizierung der Auswirkungen begründet werden. Aus den Angaben zur Abgrenzung soll wiederum ersichtlich werden,

wo die Auswirkungen auftreten und wie sich die Beteiligung des Unternehmens an dieser darstellt (Bsp. Lieferanten in Land X; Kundinnen und Kunden von Produkt X). Die Abgrenzung einer Auswirkung ist nicht zuletzt dahingehend wichtig, als dass Unternehmen womöglich einige themenspezifischen Angaben gar nicht machen können, wenn die Auswirkungen nicht im Unternehmen selber, sondern in vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungsstufen auftauchen. In solchen Fällen müssen die Unternehmen dennoch Angaben zum Managementansatz machen und eine mögliche Auslassung themenspezifischer Angaben begründen.

Anschließend müssen Unternehmen die einzelnen Komponenten ihres Managementansatzes offenlegen und Angaben machen u.a. zu Richtlinien, Verantwortlichkeiten, Ressourcen, Maßnahmen und Beschwerdeverfahren – und damit zu sämtlichen Kernanforderungen des unternehmerischen Sorgfaltspflichtenprozesses. Der Standard enthält darüber hinaus eine Fülle an Empfehlungen hinsichtlich geeigneter Angaben, darunter auch, ob die getroffenen Maßnahmen der Einhaltung von Sorgfaltspflichten (nach den UN-Leitprinzipien) dienen und darauf abzielen, negative Auswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen.

Schließlich müssen Unternehmen auch Angaben zur Wirksamkeitskontrolle ihres Managementansatzes machen, sowohl zu den Verfahren, die sie hierfür einsetzen, als auch den hierüber ermittelten Ergebnissen.

#### **4.4.3 Themenspezifische Angaben**

Die themenspezifischen Standards umfassen Angaben zu wesentlichen Umweltwirkungskategorien ebenso wie zu sozialen Themen gemäß den ILO-Kernarbeitsnormen. Dabei handelt es sich je nach Standard und Unterpunkt um quantitative und/oder qualitative Angaben.

Angaben zu vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen werden an verschiedenen Stellen abgefragt; dies gilt besonders für die sozialen Themen. Zum Teil sind hierfür jedoch auch eigene Indikatoren vorgesehen, so etwa die Indikatoren „308 Umweltbewertung der Lieferanten“ und „414 Soziale Bewertung der Lieferanten“.

Mit Bezug auf den Indikator „204 Beschaffungspraktiken“ können Unternehmen im Rahmen ihrer Angaben zum Managementansatz zudem Auskunft geben, inwiefern die eigenen Beschaffungspraktiken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen in der Lieferkette überprüft und Maßnahmen zur Anpassung der Zahlungsmodalitäten und -verfahren ergriffen wurden, oder ob das Unternehmen hierzu im Dialog mit Lieferanten steht. Der Standard führt diesbezüglich Beispiele für Beschaffungspraktiken auf, die negative Auswirkungen begünstigen können.

#### **4.4.4 Einbeziehung von Anspruchsgruppen**

Anspruchsgruppen sind gemäß den GRI-Berichtstandards von Bedeutung, weil sie entweder von den Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens betroffen sind und/oder die Fähigkeit der Unternehmen zur Umsetzung von Strategien und Maßnahmen maßgeblich beeinflussen. Mögliche Anspruchsgruppen können hierbei Beschäftigte, Aktieninhaber, Lieferanten, lokale Gemeinschaften oder auch Nichtregierungsorganisationen sein (vgl. GRI 101).

Die Einbeziehung von Anspruchsgruppen und die Berücksichtigung deren Interessen spielen damit nicht nur zum Zwecke der Bestimmung des Berichtsinhalts eine Rolle. Eine systematische Einbeziehung von Anspruchsgruppen dient der Rechenschaftsablegung und schafft Vertrauen, stellt aber auch einen wertvollen Lernprozess aus Sicht der Unternehmen dar. Die GRI-Berichtstandards konkretisieren weiter, dass Unternehmen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Berichterstellung, aber auch der Berichtsdaten dokumentieren müssen, wie sie ihre Anspruchsgruppen einbeziehen.

Der Standard „102 Allgemeine Angaben“ sieht hierfür ein eigenes Unterkapitel vor. Hierin müssen Unternehmen u.a. eine Liste ihrer Anspruchsgruppen vorlegen und Auskunft dazu geben, wie sie ihre Anspruchsgruppen ermittelt und ausgewählt haben und mittels welcher Methoden und in welcher Regelmäßigkeit diese einbezogen werden. Des Weiteren müssen die Unternehmen offenlegen, welche Themen und Anliegen von welchen Anspruchsgruppen geäußert wurden und wie die Unternehmen auf die einzelnen Themen reagiert haben.

## 4.5 Fazit

Gemäß den Anforderungen der UN-Leitprinzipien und darauf aufbauender Standards sollen Unternehmen transparent und in geeignetem Format Rechenschaft zu ihren Auswirkungen ablegen, gegenüber internen wie auch externen Anspruchsgruppen. Von einer transparenten Außenkommunikation profitieren (potenziell) Betroffene und weitere Akteure aus Politik, Zivilgesellschaft oder Wissenschaft und nicht zuletzt die Unternehmen selber. Die bereitgestellten Informationen bilden nicht nur die Ausgangsbasis für die weitere Kommunikation mit den Unternehmen. Standardisierte und damit vergleichbare Daten sind auch unerlässlich, um unternehmensübergreifende Schlüsse zur Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen ziehen zu können. Diverse Akteure können die Daten nutzen, um etwa Analysen des Status quo entlang einzelner Themenfelder durchzuführen, Forderungen an Unternehmen zu formulieren oder konkrete (politische, rechtliche etc.) Maßnahmen einzuleiten.

Die öffentliche Berichterstattung kann dabei ein geeignetes Format für die externe Kommunikation darstellen. Allerdings genügt es nicht immer, ausschließlich über einen Bericht Rechenschaft abzulegen. Vielmehr müssen Unternehmen für ihren Kontext geeignete Kommunikationsformate finden, um mit ihren Anspruchsgruppen und den von ihren Auswirkungen (potenziell) Betroffenen in einen Dialog zu treten. Die Unternehmen müssen dabei die Bedürfnisse der Gruppen an Information und Austausch berücksichtigen. Dies gilt umso mehr für Unternehmen, deren Aktivitäten oder Geschäftskontext mit schwerwiegenden sozialen und/oder ökologischen Risiken verbunden sind.

Nichtsdestotrotz stellt die öffentliche Berichterstattung einen wichtigen Schritt für Unternehmen dar, zu ihren ökologischen und sozialen Auswirkungen Rechenschaft abzulegen. Die Berichterstattung nach GRI ist hierfür geeignet, denn der umfassende Katalog an Themen und Indikatoren erlaubt Außenstehenden eine fundierte Einschätzung dazu, wie umfassend und wie gut ein Unternehmen seine Auswirkungen erfasst hat und diese adressiert.

Die GRI-Berichtstandards weisen zudem, obwohl sie nicht zum Ziel haben, Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltspflichten zu formulieren, weitere Schnittstellen zu eben diesen auf. Über die Angaben zum Managementansatz und die themenspezifischen Angaben werden theoretisch sämtliche Elemente des Sorgfaltspflichtenprozesses (Grundsatzerklärung, Maßnahmen, Wirksamkeitskontrolle, Beschwerdeverfahren etc.) abgefragt und sollen von den Unternehmen offengelegt werden. Allerdings müssen viele der Angaben nur für die als wesentlich ermittelten Themen gemacht werden. Aufgrund der unterschiedlichen Definition von Wesentlichkeit in den GRI-Berichtstandards ist somit nicht gewährleistet, dass hierüber auch Angaben zu wesentlichen Risiken im Sinne unternehmerischer Sorgfaltspflichten gemacht werden.

Schließlich handelt es sich um einen freiwilligen Berichts- und keinen Verhaltensstandard. Daher kann nicht direkt geschlussfolgert werden, dass Unternehmen, die nach GRI berichten, auch tatsächlich geeignete Managementsysteme etabliert und Maßnahmen ergriffen haben.

Eine weitere Schnittstelle findet sich im Nutzen der Berichterstattung für die interne Wirksamkeitskontrolle. Zunächst erhalten Unternehmen über die Standards, Indikatoren und mitunter sehr ausführlichen Erläuterungen zu letzteren einen guten Überblick zur Gesamtheit an mögli-

chen Auswirkungen und Maßnahmen. Eine regelmäßige Berichterstattung nach GRI erlaubt Unternehmen zudem, den Stand ihrer Leistung sowie ihrer Aktivitäten kontinuierlich und im Verlauf der Zeit zu prüfen. Sie können so etwaige Lücken oder Probleme in der Umsetzung identifizieren und hierauf aufbauend bestehende Verfahren anpassen und weitere Maßnahmen entwickeln. Die GRI-Berichtstandards stellen Unternehmen die hierfür notwendigen qualitativen und quantitativen Indikatoren zur Verfügung.

**Tabelle 5 Zusammenfassende Darstellung des Vergleichs der GRI-Berichtstandards und unternehmerischen Sorgfaltspflichten**

	<b>Sorgfaltspflichtenstandards (Bsp. UN-Leitprinzipien)</b>	<b>GRI</b>
<b>Grundlegendes</b>		
Ziel	Standard zu unternehmerischer Verantwortung und Sorgfaltspflichten	Standard zur Offenlegung menschenrechtlicher, sozialer und umweltbezogener Auswirkungen
Risikoverständnis	Risiken definiert als potenzielle negative Auswirkungen auf Dritte	Risiken definiert als mögliche Konsequenzen auf das Unternehmen
Fokus	Betrachtet ausschließlich negative Auswirkungen	Betrachtet sowohl positive als auch negative Auswirkungen
Priorisierung	Erfordert Bestimmung der wesentlichen Auswirkungen	Erfordert Bestimmung der wesentlichen Auswirkungen; abweichende Definition der Wesentlichkeit
Umgang mit negativen Auswirkungen	Sieht Vermeidung, Verringerung, Beendigung und Wiedergutmachung negativer Auswirkungen vor	Sieht zunächst nur Offenlegung der Auswirkungen vor. Unternehmen können jedoch Angaben machen, ob Maßnahmen etwa der Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung von Auswirkungen dienen
<b>Sorgfaltspflichtenprozess</b>		
Grundsatzklärung	x	(x)*
Risikoermittlung	x	(x)*
Maßnahmen	x	(x)*
Berichterstattung	x	x
Beschwerdemechanismus	x	(x)*
Anspruchsgruppen	x	(x)*
<b>Geltungsbereich</b>	Alle Unternehmen	Alle Unternehmen und andere Organisationen
<b>Verantwortungsbereich</b>	Gesamte Wertschöpfungskette und sämtliche Geschäftsbeziehungen	Gesamte Wertschöpfungskette und sämtliche Geschäftsbeziehungen
<b>Thematische Abdeckung</b>	Je nach Standard menschenrechtliche, soziale und umweltbezogene Auswirkungen	Menschenrechtliche, soziale und umweltbezogene Auswirkungen

\* Abdeckung der Kernelemente abhängig von den konkreten Angaben, die im Rahmen der Berichterstattung zu den Sorgfaltspflichtenprozessen gemacht wurden, und davon, ob wesentliche Risiken im Sinne unternehmerischer Sorgfaltspflichten identifiziert wurden

Quelle: eigene Darstellung

## 5 Einordnung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in weitere Konzepte nachhaltiger Unternehmensführung

Um das verantwortungsvolle bzw. nachhaltige Handeln von Wirtschaftsakteuren in Bezug auf Gesellschaft und Umwelt zu beschreiben, wird aktuell in Wissenschaft und Praxis eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe verwendet. Dabei ist weitgehend ungeklärt, wie diese Begriffe gegeneinander abzugrenzen sind und welcher einen oder mehrere andere mit einschließt. Auch für jeden Begriff im Einzelnen ist die inhaltliche Bestimmung zumindest umstritten. Zudem unterscheidet sich das jeweilige inhaltliche Verständnis in Abhängigkeit von historischen, kulturellen, politischen und sozioökonomischen Faktoren sowie von Land zu Land (siehe u.a. Dahlsrud 2008; Carroll 1999; Matten und Moon 2008).

Im Folgenden werden die zentralen Begriffe inhaltlich erläutert und ein Versuch der Abgrenzung vorgenommen, wobei primär auf den deutschen bzw. europäischen Kontext Bezug genommen wird. Auch wird der in Kap. 2 beschriebene Ansatz der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ins Verhältnis zu den betrachteten Begrifflichkeiten gesetzt.

### 5.1 Umfassende Begriffe

Im Folgenden werden diejenigen Begriffe betrachtet, die das gesamte Unternehmen im Blick haben. Das heißt solche, die anders als etwa der Ansatz des Umweltmanagements, nicht auf einzelne Funktionen oder Nachhaltigkeitsdimensionen beschränkt sind. Etwas ausführlicher wird auf den Begriff CSR eingegangen, da dieser historisch der „älteste“ ist und direkt oder indirekt den Referenzrahmen für die anderen Begriffe darstellt.

#### Corporate Social Responsibility (CSR)

*Begriffsbestimmung- und genese:* Der Begriff CSR stammt aus den USA und wird dort spätestens seit den 50er Jahren verwendet (Bowen 1953). Bei der in Deutschland teilweise verbreiteten Annahme, dass der Begriff nur soziale Aspekte umfasse, also bspw. Arbeitnehmerrechte oder soziales Engagement, handelt es sich um eine „Fehlübersetzung“, die dem Konzept nicht gerecht wird. Tatsächlich ist die weiter gefasste *gesellschaftliche* Verantwortung von Unternehmen gemeint (Schaltegger et al. 2007, S. 93).<sup>39</sup>

Der hier relevante Verantwortungsbegriff wird in der Regel in Abgrenzung zum Zitat von Milton Friedman „*The social responsibility of business is to increase its profits*“ (1970) definiert, der die Profitorientierung als den einzigen legitimen Unternehmenszweck festlegt. Demgegenüber steht ein Diskurs, in dem Unternehmen als gesellschaftliche Akteure mit entsprechenden Rechten und Pflichten begriffen werden – Akteure denen die Gesellschaft ihr Vertrauen bzw. die „*licence to operate*“ entziehen kann: „*Every large corporation should be thought of as a social enterprise; that is as an entity whose existence and decisions can be justified only insofar as they serve public or social purposes.*“ (Dahl 1972, S. 17).

Diese Zuschreibung von Verantwortung erfolgt primär aufgrund der Tatsache, dass Unternehmen sowohl über die Macht als auch die Ressourcen verfügen, diese Verantwortung zu übernehmen, d.h. zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beizutragen (siehe u.a. Riess 2008, S. 450; Davis und Blomstrom 1966, S. 19)

Basierend auf diesen Ursprüngen hat sich der Begriff als äußerst anpassungsfähig erwiesen. So werden jeweils aktuelle Entwicklungen in das Begriffsverständnis integriert, bspw. der Nachhal-

---

<sup>39</sup> Um einen schnellen Überblick zu der Vielzahl an verfügbaren Definition von CSR zu bekommen, siehe: Dahlsrud (2008), S. 7–11.

tigkeitsdiskurs mit seinem Drei-Säulen-Modell oder der Fokus auf positive und negative Auswirkungen von Unternehmen (Europäische Kommission 2011, S. 7).

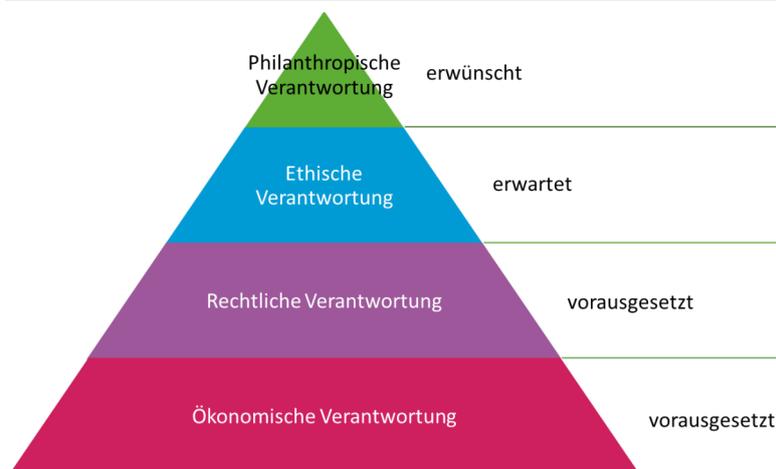
*Inhaltliche Orientierung:* Ohne dass dies explizit so formuliert wird, lässt sich aus dem oben erläuterten Verantwortungsbegriff eine ursprüngliche Tendenz zur Fokussierung auf positive Auswirkungen unternehmerischen Handelns ableiten. Dies entspricht auch der frühen Praxis im angelsächsischen Raum, bei der Unternehmen sozialstaatliche Defizite ausgeglichen bzw. Aufgaben übernommen haben, die in weiten Teilen Kontinentaleuropas in der Regel vom Staat übernommen oder durch diesen gesetzlich geregelt wurden. Als Beispiel wird häufig die Krankenversicherung genannt. Für Kontinentaleuropa wiederum wird konstatiert, dass die Unternehmen hier eher die Umweltdimension im Blick hatten (Schaltegger et al. 2007, S. 94; Backhaus-Maul et al. 2008).<sup>40</sup>

Diese Unterschiede in der inhaltlichen Auslegung und Umsetzung sind insofern folgerichtig, als dass der CSR-Begriff einerseits umfassend ist und damit sowohl alle denkbaren sozialen und ökologischen Aspekte beinhaltet.<sup>41</sup> Andererseits existieren keine konkreten inhaltlichen Standards oder Konzepte, die mit dem CSR-Begriff verknüpft sind. Wie oben bereits beschrieben, macht dies den Begriff anschlussfähig an die jeweiligen Entwicklungen im Feld. Dies ist auch an der CSR-Definition der Europäischen Kommission erkennbar, die dem aktuellen Stand des Diskurses entsprechend auf die positiven *und* negativen Auswirkungen des Unternehmens als zentrales Handlungsfeld verweist (Europäische Kommission 2011, S. 7).

*Freiwilligkeit vs. Verbindlichkeit:* Die Frage nach der Verbindlichkeit ist zentral für CSR. Grundsätzlich wurde CSR mit Unverbindlichkeit assoziiert: „Die *Freiwilligkeit* ist ein [...] Merkmal, dass auf alle CSR-Konzepte zutrifft“ (Schaltegger et al. 2007, S. 94). Laut Dahlsrud verweisen fast alle CSR-Definitionen auf das Prinzip der Freiwilligkeit (2008, S. 5).

Dem entspricht auch die häufig verwendete Einteilung von Schwartz und Carroll, nach der jegliches Engagement, das über rechtliche Vorgaben hinausgeht, lediglich „erwartet“ oder „erwünscht“ wird (2003).

**Abbildung 1: CSR-Ebenen nach Schwartz und Carroll**



Quelle: eigene Darstellung nach Schwartz und Carroll 2003, S. 504

<sup>40</sup> Allerdings scheinen diese Aussagen nur teilweise schlüssig insofern, als dass die Umweltorientierung mit einer strengeren diesbezüglichen Gesetzgebung begründet wird. So zu argumentieren widerspricht wiederum dem ursprünglichen Begriffsverständnis, das besonders die Freiwilligkeit betont. Manche Autorinnen und Autoren argumentieren sogar, dass die Umweltdimension erst 2001 durch die Einigung von Göteborg Eingang in den CSR-Begriff fand (Nörhammer 2009, S. 49).

<sup>41</sup> Eine entsprechende statistische Auswertung hat ergeben, dass CSR-Definitionen inzwischen die ökologische Dimension nahezu gleich häufig nennen wie die soziale (Dahlsrud 2008, S. 5).

Die Kombination dieser legalistischen Perspektive mit fehlenden expliziten inhaltlichen Anforderungen hat dazu geführt, dass ein Großteil derjenigen Aktivitäten, die für amerikanische Unternehmen unter gesellschaftliche Verantwortung fallen, für deutsche Unternehmen gesetzlich vorgeschrieben sind (s. oben). Matten und Moon (2008) beschreiben diese kontextabhängigen Unterschiede als explizite und implizite CSR.

Diesem Verständnis von CSR entspricht auch noch die Definition der Europäischen Kommission von 2001: „[...] ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“ (Europäische Kommission 2001, S. 7).

Allerdings hat in den letzten Jahren insofern ein Umdenken stattgefunden, als dass die aktuellere Definition von 2011 zwar nicht explizit auf eine Form der Verbindlichkeit verweist, andererseits aber auf den Begriff der Freiwilligkeit verzichtet (Europäische Kommission 2011, S. 7).

*Institutionalisierung:* Eine Institutionalisierung im Sinne abgestimmter Anforderungen oder spezifischer Managementsysteme<sup>42</sup> existiert für CSR nicht. Dennoch ist der Begriff im europäischen Kontext nach wie vor von Bedeutung, da er insbesondere auf EU-Ebene verwendet wird. So etwa in den beiden CSR-Strategien der Europäischen Kommission von 2001 und von 2011 (Europäische Kommission 2001; 2011) oder im deutschen Titel der europäischen Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung, dem CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz.

### **Corporate Responsibility (CR)**

Hier bestehen keine wesentlichen Unterschiede zum CSR-Begriff. Die Einführung ist hauptsächlich auf die potenzielle Missverständlichkeit des Wortes „social“ im CSR-Begriff zurückzuführen.

### **Responsible Business Conduct (RBC)**

*Begriffsbestimmung und -genese:* Auch bei RBC handelt es sich grundsätzlich um einen Alternativbegriff zu CSR, der ebenso auf dem oben beschriebenen Konzept der Verantwortung basiert. Zurückzuführen ist RBC auf die OECD-Leitsätze.<sup>43</sup> Der Diskurs zu der Frage, warum ein eigener neuer Begriff „erfunden“ wurde, kann mangels Dokumentation hier nicht im Detail nachgezeichnet werden. Vermutlich ist der Grund vor allem in der Missverständlichkeit des Wortes „social“ im Sinne eines freiwilligen Zusatzes in älteren CSR-Definitionen zu sehen.<sup>44</sup>

*Inhaltliche Orientierung:* Die OECD-Leitsätze sind in Folge eines Prozesses auf UN-Ebene entstanden, in dem ein Vertrag erarbeitet werden sollte, der Verantwortungsstandards für multinationale Unternehmen festlegt. Dementsprechend lag und liegt der Fokus eher auf international agierenden (großen) Unternehmen und deren Aktivitäten insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern (Ruggie 2007; 2013).

Aufgrund dieses Schwerpunkts ist es auch naheliegend, dass das Konzept der Sorgfaltspflichten aufgegriffen und umfassend in die letzte Aktualisierung der Leitsätze eingearbeitet wurde. Dabei ist man über den ursprünglichen Fokus auf Menschenrechte hinausgegangen und hat das Konzept auch auf die anderen feststehenden Themen der OECD-Leitsätze wie Umweltschutz und Korruption ausgeweitet (OECD 2011).

---

<sup>42</sup> Für eine ausführliche Darstellung der unterschiedlichsten Managementansätze, die mit CSR in Verbindung gebracht werden können, siehe Schaltegger et al. (2007).

<sup>43</sup> Für weitere Ausführungen zu den OECD-Leitsätzen siehe auch Kap. 2

<sup>44</sup> Siehe hierzu: <http://oecdinsights.org/2016/01/22/2016-csr-is-dead-whats-next/>, 03.06.2019

*Freiwilligkeit vs. Verbindlichkeit:* Die OECD-Leitsätze und damit auch RBC sind zwar freiwillig, allerdings sind sie auf verschiedenen Ebenen stärker institutionalisiert als alle anderen Konzepte (s. unten).

*Institutionalisierung:* Die Leitsätze basieren auf einem völkerrechtlichen Übereinkommen, mit dem sich die Unterzeichnerstaaten u.a. zur Einrichtung einer OECD-Kontaktstelle verpflichten. Darüber hinaus konkretisieren sowohl die Leitsätze, als auch weitere Dokumente der OECD wie die OECD Guidance (OECD 2018a) oder die sektor- und themenspezifischen Handreichungen die Anforderungen an RBC. Rechtliche Verbindlichkeit haben darüber hinaus die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten mit der EU-Konfliktmineralienverordnung bekommen.

### **Environmental, Social, Governance (ESG)**

*Begriffsbestimmung und -genese:* Der Begriff ESG kommt aus der Finanzwelt, genauer aus dem Bereich der Finanzanalysten und Investoren. Er bezeichnet diejenigen Informationen über Unternehmen, die durch die „klassische“ Finanzberichterstattung nicht abgedeckt sind und von denen dennoch angenommen wird, dass sie Einfluss auf den Unternehmenserfolg haben – konkret Daten zu Umwelt- und Sozialthemen sowie zur unternehmerischen Governance (siehe u.a. Kotsantonis et al. 2016; Stubbs und Rogers 2013; Kuzmina und Lindemane 2017). Damit ist ESG primär der nichtfinanziellen Berichterstattung zuzuordnen, wobei die Zielgruppe sehr viel enger definiert ist als bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung allgemein.

Es existiert wiederum eine Reihe an Begriffen für diejenigen Investoren und Investitionsstrategien, die ESG-Kriterien in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Dazu gehören CSI (Corporate Social Investment), RI (Responsible Investment), SRI (Socially Responsible Investing oder Sustainable and Responsible Investing), EI (Ethical Investing), ESG Investing oder SI (Sustainable Investing) (Kuzmina und Lindemane 2017).

*Inhaltliche Orientierung:* Grundsätzlich können ESG-Informationen alle nachhaltigkeitsbezogenen Themen abdecken. Im Zentrum des Interesses steht in der Regel allerdings nicht der Beitrag der Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung, sondern die jeweilige angenommene Bedeutung für den zukünftigen finanziellen Erfolg des Unternehmens, wobei ein besonderer Fokus auf potentiellen Risiken liegt. So werden ESG-Screenings von Investoren teilweise direkt dem Risikomanagement zugerechnet (Kuzmina und Lindemane 2017, S. 88). Neben dieser letztendlich wieder finanziellen Orientierung gibt es auch Investoren, bei denen Ausschlusskriterien im Vordergrund stehen, darunter Waffen oder Alkohol und in neuerer Zeit auch CO<sub>2</sub>-bezogene Aspekte wie Kohleförderung (Groth 07.11.2018).

*Freiwilligkeit vs. Verbindlichkeit:* Seit Verabschiedung der CSR-Richtlinie ist zumindest die Veröffentlichung von ESG-Basisinformationen für Unternehmen ab einer bestimmten Größe verbindlich.

*Institutionalisierung:* Neben der oben angeführten gesetzlichen Regelung gibt es weitere Formen der Institutionalisierung. Zum einen sind Indikatorensets wie das der European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) und der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) zu nennen (EFFAS und DVFA 2010). Allerdings gibt es hier keinen einzelnen Standard, der ähnliche de facto Verbindlichkeit erlangen konnte wie die Berichtstandards der GRI. Zum anderen gibt es investorenbezogene Standards wie die Principles for Responsible Investment (PRI) der Vereinten Nationen (UN PRI 2006).

### **Nachhaltige Unternehmensführung**

*Begriffsbestimmung und -genese:* Nachhaltige Unternehmensführung, Nachhaltigkeitsmanagement oder unternehmerische Nachhaltigkeit leiten sich direkt aus dem umfassenderen Nachhal-

tigkeitsdiskurs ab und sind damit sehr viel neuer<sup>45</sup> als das CSR-Konzept. Grundsätzlich geht es hier um den Beitrag von Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung (Schaltegger et al. 2007, S. 94).

*Inhaltliche Orientierung:* Anders als die anderen umfassende Begrifflichkeiten hat nachhaltige Unternehmensführung mit dem Nachhaltigkeitsdiskurs einen konkreten Bezugsrahmen.

Während hiermit also auf jeden Fall ökologische und soziale Aspekte abgedeckt sind, beruht die Attraktivität des Begriffs vermutlich auch darauf, dass die Ökonomie ein eigenständiges Ziel darstellt. So stieß das Drei-Säulen-Modell, oder die Triple Bottom Line, nicht zuletzt deshalb auf breite Akzeptanz bei den Unternehmen, weil es so verstanden werden kann, dass der ökonomische Erfolg aus Nachhaltigkeitsperspektive gleichrangig ist mit der ökologischen und der sozialen Säule (Loew et al. 2004b, S. 67).<sup>46</sup>

Auch hier ist eine Weiterentwicklung und mitunter Ausweitung der inhaltlichen Anforderungen analog zum übergreifenden Nachhaltigkeitsdiskurs und den hier formulierten Zielen und Anforderungen zu beobachten. So wurde das Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit ebenso übernommen wie aktuell die Ziele für nachhaltige Entwicklung. Gerade letztere bergen durch ihre Komplexität allerdings durchaus die Gefahr, dass die Anforderungen an Unternehmen unklarer werden.

*Freiwilligkeit vs. Verbindlichkeit:* Es gibt kein Rahmenwerk oder Gesetz, in dem Nachhaltige Unternehmensführung verbindlich gefordert wird.

*Institutionalisierung:* Nachhaltige Unternehmensführung ist vermutlich von den vorgestellten Konzepten dasjenige mit dem geringsten Grad an Institutionalisierung. Es findet sich als Oberbegriff weder in den in diesem Bericht betrachteten Rechtsvorschriften noch in maßgeblichen Rahmenwerken wieder. Allerdings verweisen diese in der Regel im inhaltlichen Teil in der einen oder anderen Form auf Nachhaltigkeit.

### **Fazit – Bedeutung und Verwendung der umfassenden Begriffe**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Begriffe aufgrund ihrer Genese zwar unterschiedlich nuanciert sind, aber dennoch aktuell weitestgehend das Gleiche beschreiben. Dies liegt vor allem daran, dass es sich um sehr offene Begriffe handelt, deren Inhalte und Definition sich jeweils den Entwicklungen im Feld anpassen. Dies entspricht auch der vergleichenden Analyse in Kapitel 2.

Während eine Vereinheitlichung der akademischen Ansichten zu den einzelnen Begriffen in näherer Zukunft kaum zu erwarten ist, stellt sich allerdings die Frage der Praxistauglichkeit und Relevanz der einzelnen Begriffe. Eine definitive Aussage darüber, welcher Begriff in der Praxis tatsächlich wie verwendet wird, ist im Rahmen dieser Studie nicht möglich. Um dennoch erste Hinweise zu erhalten, wurden Nachhaltigkeitsberichte quantitativ hinsichtlich der Nennung der verschiedenen Begriffe ausgewertet, zum einen in Bezug auf den Titel (20 Berichte), zum anderen in Bezug auf den Gesamttext (10 Berichte).

Die Auswertung der Titel zeigt zunächst, dass die KMU ihre nichtfinanzielle Berichterstattung ausnahmslos als „Nachhaltigkeitsbericht“ bezeichnen. Bei Großunternehmen ist dies zwar größ-

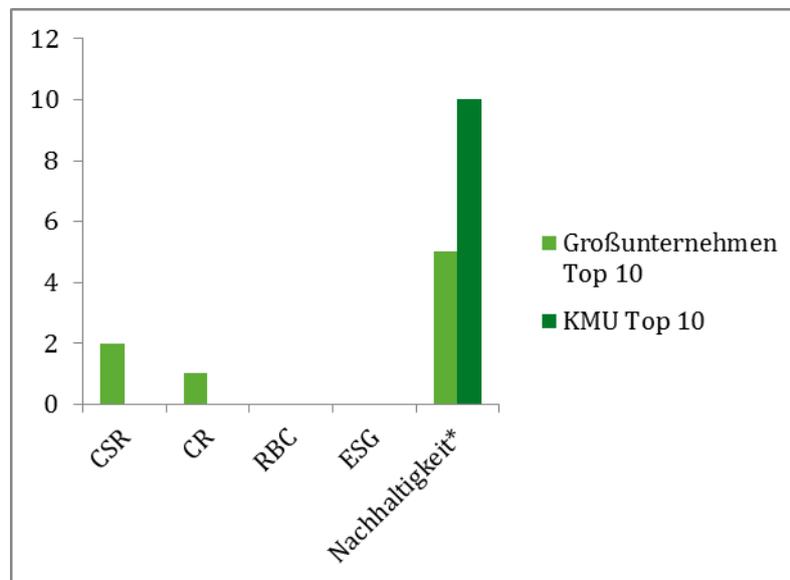
---

<sup>45</sup> Noch 1999 war der Begriff der Nachhaltigkeit 30 % der in einer Studie befragten Führungskräfte nicht bekannt (Loew et al. 2004b, S. 64).

<sup>46</sup> Ähnliches ist aktuell bei den SDGs zu beobachten. Das SDG 8 beinhaltet schon im Namen „Wirtschaftswachstum“ als eigenständiges Ziel.

tenteils auch der Fall, hier gibt es allerdings noch drei Unternehmen, die die Begriffe CSR oder CR verwenden.<sup>47</sup>

**Abbildung 2: Begriffsverwendung im Titel der nicht-finanziellen Berichterstattung, Top 10 Unternehmen im IÖW/future Ranking<sup>48</sup>**



Quelle: eigene Auswertung

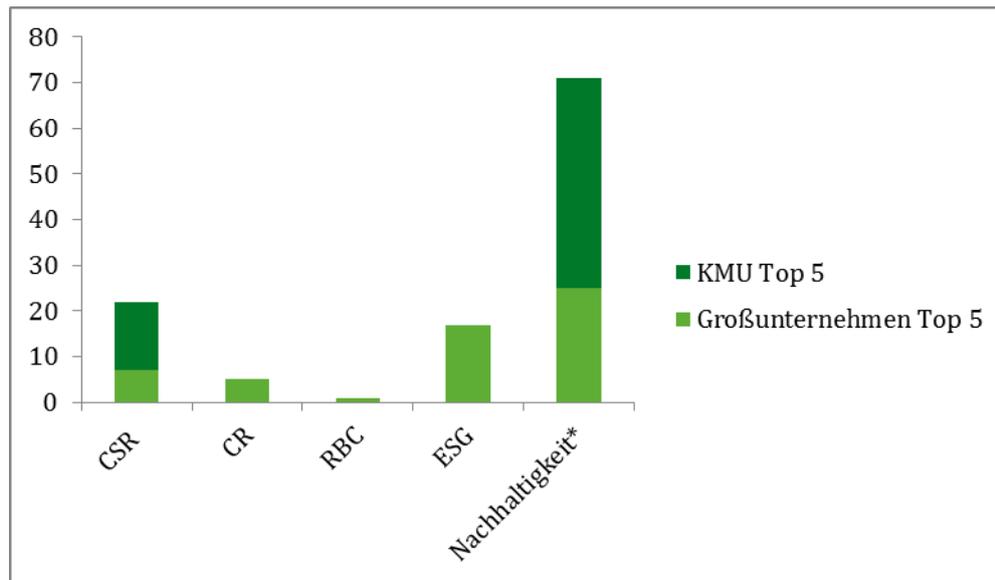
Für die Auswertung des Gesamttexts zeigt sich ein ähnliches Bild. Der Schwerpunkt liegt eindeutig beim Begriff Nachhaltigkeit, wobei auch CSR und CR noch relativ häufig genannt werden. ESG wird in einigen Fällen von Großunternehmen genannt und RBC in einem Fall, wobei hier im Text der direkte Bezug zu den OECD-Leitsätzen hergestellt wird.

Insgesamt scheint sich also der Begriff der Nachhaltigkeit bzw. der nachhaltigen Unternehmensführung gegenüber CSR durchzusetzen. Letzterer hat jedoch in Europa insbesondere aufgrund seiner rechtlichen Verankerung nach wie vor Relevanz. Der von der OECD geprägte Begriff RBC wiederum scheint, zumindest für deutsche Unternehmen, bisher nicht von Bedeutung zu sein. ESG wiederum ist stark auf eine bestimmte Zielgruppe fokussiert und findet sich vermutlich sehr viel häufiger in der Kommunikation mit Investoren als in der allgemeinen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

<sup>47</sup> In zwei Fällen bezieht sich der Titel auf keinen der Begriffe, weshalb bei den Großunternehmen auch nicht die Summe von 10 Nennungen erreicht wird. Die alternativen Bezeichnungen sind: „Integrierter Bericht“ und „Geschäftsbericht erweiterte Fassung.“

<sup>48</sup> Für diese Auswertung wurden jeweils die Titel der zehn am besten bewerteten Berichte des Rankings betrachtet. Nachhaltigkeit\* wurde dann als Nennung gewertet, wenn es im Titel vorkam – unabhängig von der konkreten Verwendung oder Wortkombination (Bsp. Nachhaltigkeitsbericht). Die Ergebnisse des Rankings finden sich hier: [https://www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de/data/ranking/user\\_upload/2018/Ranking\\_Nachhaltigkeitsberichte\\_2018-Ergebnisliste.pdf](https://www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de/data/ranking/user_upload/2018/Ranking_Nachhaltigkeitsberichte_2018-Ergebnisliste.pdf) (zuletzt eingesehen am 23.04.2019).

**Abbildung 3: Begriffsverwendung im Text der nicht-finanziellen Berichterstattung, Top 5 Unternehmen im IÖW/future Ranking<sup>49</sup>**



Quelle: eigene Auswertung

## 5.2 Begriffe für Teilaspekte

### Corporate Governance

Die Corporate Governance ist eine Art Unternehmensverfassung und beinhaltet neben rechtlichen Regelungen auch grundlegende Geschäftsprinzipien, Kontrollmechanismen oder die Festlegung der Rolle unterschiedlicher Gremien (Stiglbauer 2010, S. 9–13). Sie kommt ursprünglich nicht aus dem Kontext der gesellschaftlichen Verantwortung. Corporate Governance diene vor allem dazu, das „principal agent“ Problem zwischen Management und Eigentümer zu lösen, d.h. die Gefahr, dass das Unternehmensmanagement nicht im Sinne der Eigentümer und damit im Unternehmensinteresse handelt, da die jeweiligen Interessen teilweise divergieren. Später, auch im Zuge der Diskussionen zu CSR, kamen auch noch die Interessen weiterer Stakeholder hinzu, die im Rahmen von Corporate Governance ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Weiterhin gibt es Bestrebungen Nachhaltigkeit insgesamt stärker in der Corporate Governance zu verankern (Veldman et al. 2016).

In Deutschland ist insbesondere der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) von Bedeutung (Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex 2017), aber auch von der OECD gibt es Prinzipien zur Corporate Governance (OECD 2015). Während der DCGK primär die Anforderungen an die verschiedenen Gremien regelt, so enthält er punktuell auch nachhaltigkeitsrelevante Aspekte. So ist der Vorstand auf das Ziel der „nachhaltigen Wertschöpfung“ verpflichtet und soll bei der Besetzung von Führungspositionen auf Diversität achten und verstärkt Frauen berücksichtigen.

<sup>49</sup> Für diese Auswertung wurden jeweils die fünf besten Berichte betrachtet, deren Berichte in pdf-Format vorlagen. Für alle Begriffe wurde jeweils nach dem Kürzel als auch nach der ausformulierten Version gesucht. In Bezug auf CSR wurden Wortkombinationen, die auf das CSR-RUG verweisen nicht berücksichtigt, da diese keinen Hinweis auf die Begriffsverwendung liefern, sondern nur den Namen eines Gesetzes zitieren. Unter Nachhaltigkeit\* wurden die beiden Begriffe Nachhaltige Unternehmensführung und Nachhaltigkeitsmanagement ausgewertet. Alleinstehend oder in anderer Wortkombinationen kommt „nachhaltig“ sehr viel häufiger in den Berichten vor.

## **Compliance**

Unter Compliance wird die Beachtung geltender rechtlicher Vorgaben durch Unternehmen verstanden. Um dies in der Unternehmenspraxis zu gewährleisten, werden in der Regel Compliance-Managementsysteme etabliert. Kernbestandteile sind u.a. Schulungen der Mitarbeiter sowie die Einrichtung von Beschwerdemechanismen (Vetter 2008).

Damit ist Compliance nur ein Aspekt unternehmerischer Verantwortung. Welche Inhalte er umfasst ist nicht aus dem Begriff, sondern nur aus der bestehenden Gesetzeslage ableitbar.

## **Corporate Citizenship**

Für den Begriff Corporate Citizenship sind zwei hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung unterschiedliche Diskurse auszumachen. Im ersten ist das bürgerschaftliche Engagement von Unternehmen in den weiteren Diskurs zur Bürgergesellschaft einzuordnen. Unternehmen werden hier als korporative oder kollektive Bürger bzw. „Citizens“ begriffen. Der Bürgerdiskurs dient dazu, Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat und zwischen den Gesellschaftsmitgliedern festzulegen. Damit würde Corporate Citizenship zu den umfassenden Begriffen gehören und wäre den oben erläuterten Begriffen sogar übergeordnet (Backhaus-Maul und Brühl 2003; Moon et al. 2003). Im zweiten Ansatz, der im deutschen als „gesellschaftliches Engagement“ bezeichnet wird, geht es um diejenigen Aktivitäten, die über das Kerngeschäft hinausgehen wie Spenden oder Corporate Volunteering und findet häufig im lokalen Umfeld des Unternehmens statt (Schaltegger et al. 2007, S. 89; Loew et al. 2004a, S. 10). In der Praxis wird der Begriff eigentlich nur noch im Sinne des zweiten Diskurses verwendet.

## **5.3 Einordnung Sorgfaltspflichten**

In der Frage der Einordnung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die beschriebenen umfassenden Konzepte unternehmerischer Verantwortung kann gesagt werden, dass Sorgfaltspflichten nur einen Teil von CSR oder nachhaltiger Unternehmensführung abdecken, diesen aber insbesondere hinsichtlich der prozeduralen Anforderungen und des Verantwortungsbereichs erheblich konkretisieren.

Inhaltlich gehen die anderen Konzepte über das Konzept unternehmerischen Sorgfaltspflichten hinaus. Zum einen betrifft dies die betrachteten Auswirkungen. Während bei unternehmerischen Sorgfaltspflichten die negativen Auswirkungen im Vordergrund stehen, nehmen die anderen Konzepte neben den negativen auch die positiven Auswirkungen unternehmerischen Handelns stärker in den Blick, wie die Entwicklung umweltschonender Technologien oder Beiträge zur regionalen Wertschöpfung.

Zum anderen ist das thematische Spektrum der umfassenderen Begriffe erst einmal weiter gefasst als die ursprünglichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Vereinten Nationen. Der CSR-Begriff ist grundsätzlich offen und kann alles beinhalten, was die Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt als unternehmerische Verantwortung definiert. Nachhaltige Unternehmensführung wiederum bezieht sich zum jetzigen Zeitpunkt mindestens auf alle Ziele für eine nachhaltige Entwicklung.

Inwieweit sich in Zukunft das thematische Spektrum unternehmerischer Sorgfaltspflichten ändert, ist abhängig von der Entwicklung des Diskurses und der Verankerung in Rahmenwerken und gesetzlichen Vorschriften. Schon jetzt lässt sich beispielsweise in den Dokumenten der OECD (vgl. Kapitel 2) eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf Umwelt- und Governancethemen beobachten und zwar unabhängig davon, ob diese direkt auf Menschenrechte wirken oder nicht. Andererseits fokussiert der deutsche NAP aktuell noch ausschließlich auf Menschenrechte und – vermutlich unter der Annahme, dass diese innerhalb Deutschlands grundsätzlich Beachtung finden – auf die Lieferketten deutscher Unternehmen. Im Moment kann also noch von einer

gewissen inhaltlichen Varianz der Standards und Rechtsvorschriften gesprochen werden, wobei die Entwicklung voraussichtlich in Richtung einer Berücksichtigung aller Nachhaltigkeitsdimensionen gehen wird.

Einen erheblichen positiven Beitrag leisten die unternehmerischen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Klarstellung der Reichweite unternehmerischer Verantwortung. Durch ihren Fokus auf Auswirkungen, der erst einmal davon absieht, wie unmittelbar diese vom jeweiligen Unternehmen ausgehen, wird explizit, dass unternehmerische Verantwortung sich auf die gesamte Wertschöpfungskette bezieht. Während die vorherigen Konzepte die Lieferkette oder die Nachnutzungsphase nicht ausschließen, wurden diese dennoch häufig nicht oder nur wenig beachtet.

Weiterhin werden im Sorgfaltspflichtenansatz konkrete Schritte zur Umsetzung definiert wie etwa die Risikoanalyse. Ähnliche Konkretisierungen durch Standards und Managementsysteme gab es auch schon vorher beispielsweise für die Themen Compliance, Umweltmanagement oder Berichterstattung. Neu aber ist an den Sorgfaltspflichten die Anwendung auf inhaltliche Themen wie Menschenrechte und die oben beschriebene Ausweitung auf die gesamte Wertschöpfungskette.

Eine offene Frage besteht noch hinsichtlich der im Konzept unternehmerischer Sorgfaltspflichten zumeist angelegten Priorisierung von Risiken nach der Schwere, der Tragweite und der Unumkehrbarkeit der möglichen Auswirkungen. Eine solche Priorisierung existiert so explizit in den anderen Konzepten unternehmerischer Verantwortung nicht.<sup>50</sup> Im Gegenteil haben diese ihren Schwerpunkt eher bei denjenigen Themen, die ein Unternehmen unmittelbar beeinflussen kann. Würden die Sorgfaltspflichten als alleiniger oder dominanter Ansatz betrachtet, der die bisherigen Konzepte nicht ergänzt, sondern ersetzt, bestünde möglicherweise die Gefahr, dass Verletzungen von Arbeitnehmerrechten oder kleinere Umweltauswirkungen innerhalb eines deutschen Unternehmens ausgespielt werden gegen die oftmals sehr viel massiveren negativen Auswirkungen in der Lieferkette.

---

<sup>50</sup> In der Berichterstattung gibt es einen verwandten Ansatz, die Wesentlichkeitsanalyse, die aber sowohl positive als auch negative Aspekte in den Blick nimmt und dabei häufig neben der Nachhaltigkeitsperspektive auch die unternehmensbezogene berücksichtigt (siehe auch Kapitel 4.4). Diese Wesentlichkeitsanalysen haben mit Sicherheit Rückwirkungen auf das Nachhaltigkeitsmanagement bzw. die Nachhaltigkeitsstrategie, erlauben aber insofern sehr viel mehr Freiheiten, als dass die Anforderungen an die Analyse und die zur Beurteilung verwendeten Kriterien sehr viel allgemeiner gehalten sind als im Konzept der Sorgfaltspflichten.

## 6 Synergien zwischen dem Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und der Achtung von Menschenrechten

Der Mensch ist auf vielfältige Weise und häufig unmittelbar von der Umwelt abhängig, u.a. durch die Bereitstellung von Nahrung und Wasser. Doch auch über solch unmittelbaren Zusammenhänge hinaus beeinflussen und bedingen sich Umwelt und Menschenrechte gegenseitig.

Die Bedeutung einer intakten Umwelt für die Wahrung der Menschenrechte wird daher bereits seit den Anfängen der internationalen Umweltpolitik von der internationalen Gemeinschaft hervorgehoben. So prominent auf der UN Weltumweltkonferenz in Stockholm im Jahr 1972, welche sich Fragen der Umweltbeeinträchtigung und deren Folgen für den Menschen widmete. Darauf folgende UN-Konferenzen, darunter insbesondere die Rio-Konferenz 1992, der Millenniumsgipfel sowie der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002, hielten ebenfalls fest, dass Umweltschutz, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können (OHCHR und UNEP 2012).

Den engen Zusammenhang erkennen zudem diverse relevante internationale Organisationen wie der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, ebenso wie eine Reihe internationaler und regionaler Verträge an. Einige Verträge und auch nationale Verfassungen erkennen aufgrund der existentiellen Bedeutung der Umwelt für den Menschen gar ein eigenständiges Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt an. So etwa das Recht der Menschen „auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur“ (Grundsatz 1 der Rio Erklärung der Vereinten Nationen) (Kampffmeyer et al. 2018; UN Human Rights Council 2015). Aktuell gibt es zudem Bestrebungen der Vereinten Nationen, das Recht auf eine intakte Umwelt auch formal als Menschenrecht zu verankern (The Guardian 2018; UN Special Rapporteur on Human Rights and the Environment 2019).

Die folgenden Kapitel widmen sich daher ausführlicher der Frage, wie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und die Wahrung bzw. Ausübung der Menschenrechte zusammenhängen. Im Kontext unternehmerischer Sorgfaltspflichten ist hierbei jedoch zu beachten, dass inzwischen einige Standards und Rechtsvorschriften, anders als die UN-Leitprinzipien, umweltbezogene Sorgfaltspflichten unabhängig davon, ob diese direkt auf Menschenrechte wirken oder nicht, vorschreiben bzw. empfehlen.

### 6.1 Methodische Grundlagen

#### 6.1.1 Die internationalen Menschenrechte und Menschenrechtsprinzipien

Methodischer Ausgangspunkt der Analyse sind die zentralen internationalen Menschenrechtsabkommen, die auch als "Kerninstrumente der Menschenrechte" bezeichnet werden (Spohr 2016). Festgeschrieben sind diese in der „Internationalen Bill of Human Rights“, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights; UDHR) sowie zwei verbindlichen internationalen Übereinkommen, die auf der UDHR basieren; konkret der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights; ICCPR) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights; ICESCR) (OHCHR 1996; OHCHR 2019).

Darüber hinaus existieren sieben weitere Kernkonventionen, welche die folgenden Bereiche abdecken: (1) die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung; (2) die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen; (3) Folterverbot und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Bestrafung; (4) die Rechte des Kindes; (5) den Schutz

von den Rechten der Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern sowie ihrer Familien; (6) Schutz vor dem Verschwindenlassen; und (7) die Rechte von Menschen mit Behinderungen.<sup>51</sup>

Schließlich zu ergänzen sind die sogenannten Menschenrechtsprinzipien als Grundlage eines menschenrechtsorientierten Entwicklungsansatzes. In der Rechtsprechung der internationalen Menschenrechte wurden folgende Grundsätze definiert: (1) Universalität und Unveräußerlichkeit; (2) Unteilbarkeit; (3) Interdependenz und Wechselbeziehung; (4) Gleichheit und Nichtdiskriminierung; (5) Teilnahme und Inklusion und (6) Verantwortlichkeit und Rechtsstaatlichkeit.

Auf Grundlage dieser Rahmenwerke und Prinzipien wird in Abschnitt 6.2 eine Auswahl von besonders umweltrelevanten Menschenrechten getroffen.

### **6.1.2 Die internationalen Arbeitsrechte**

Über die Internationalen Menschenrechtsabkommen hinaus sind im Zusammenhang dieser Studie die Internationale Arbeitsrechte (International Labor Rights) relevant (Wachenfeld 2018; Spohr 2016). Von besonderer Bedeutung sind dabei die ILO-Kernkonventionen. Diese sind (ILO 2019):

- ▶ Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
- ▶ Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)
- ▶ Übereinkommen 29: Zwangsarbeit (1930) und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit
- ▶ Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- ▶ Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts (1951)
- ▶ Übereinkommen 111: Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
- ▶ Übereinkommen 138: Mindestalter (1973)
- ▶ Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999).

Die Frage, ob Arbeitsrechte rechtlich Teil der Menschenrechte sind wird international kontrovers diskutiert (Spohr 2016). Diese Studie fokussiert im Weiteren auf diejenigen Arbeitsrechte, welche aus Sicht der Synergien mit Umweltauswirkungen in den Fallbeispielen besonders relevant sind – konkret jene Rechte, welche die Arbeitssicherheit und Gesundheit von Arbeiterinnen und Arbeitern adressieren (siehe Kapitel 6.36.3).

### **6.1.3 Umweltauswirkungen durch Unternehmen**

Unternehmen können auf unterschiedliche Weise Einfluss auf die Umwelt nehmen. In der Literatur wird dies typischerweise sektorspezifisch aufgegriffen (Wachenfeld 2018; Spohr 2016), da unternehmerische Aktivitäten ganz unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Für den internationalen Bergbausektor listet Wachenfeld (2018) beispielsweise Wasserverschmutzung, Dammbüche oder die Bildung saurer Grubenwässer auf. In ähnlicher Weise greifen zahlreiche Studien typische Umweltrisiken unternehmerischer Aktivitäten sektorspezifisch auf.

---

<sup>51</sup> <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx>, abgerufen am 23.07.2019.

Diese Studie hat jedoch zunächst das Ziel, die Umweltrisiken, die mit unternehmerischen Aktivitäten verbunden sein können, sektorübergreifend zu betrachten. Dafür sollen die wesentlichen potenziellen umweltrelevanten Auswirkungen entlang der Lieferkette identifiziert werden. Eine für diesen Zweck geeignete Systematik ist die des Umweltfußabdrucks (Environmental Footprint) der Europäischen Kommission (European Commission 2018; 2012).

Deshalb werden im Folgenden die Umweltauswirkungen auf Grundlage dieser Systematik aufgearbeitet. Dazu werden die folgenden Wirkungskategorien herangezogen:

1. Klimaänderung
2. Abbau der Ozonschicht
3. Humantoxizität – kanzerogene Folgen
4. Humantoxizität – nicht kanzerogene Folgen
5. Feinstaub
6. Ionisierende Strahlung – Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
7. Fotochemische Bildung von Ozon – Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
8. Versauerung
9. Eutrophierung – Land
10. Eutrophierung – Süßwasser
11. Eutrophierung – Maritim
12. Ökotoxizität – Süßwasser
13. Landnutzung
14. Wassernutzung
15. Ressourcenverbrauch – Mineralien und Metalle
16. Ressourcenverbrauch – fossil

Unternehmen können durch ihre wirtschaftlichen Aktivitäten die oben genannten Umweltauswirkungen *direkt* oder *indirekt* hervorrufen (siehe dazu Abschnitt 6.2.1).

## **6.2 Systematisierung von Zusammenhängen (Synergien) zwischen Umweltauswirkungen und Menschenrechten**

Die Zusammenhänge zwischen Umweltauswirkungen und Menschenrechten sind vielschichtig. Dabei stehen der Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen und die Wahrung bzw. Ausübung der Menschenrechte in einem wechselseitigen Verhältnis, wie die folgenden Kapitel erläutern.

### **6.2.1 Menschenrechtsverletzungen durch Umweltbeeinträchtigungen**

Der Genuss vieler Menschenrechte ist mit einer intakten Umwelt verbunden. Das heißt der Schutz der Ökosysteme und der damit verbundenen Dienstleistungen – Nahrung, Wasser, Klimaregulierung etc. – leistet einen zentralen Beitrag zur Wahrung bestimmter Menschenrechte. Umgekehrt haben Umweltbeeinträchtigungen wie der Klimawandel, Luftverschmutzung, Abholzung oder die exzessive Übernutzung von knappen Wasserressourcen Einfluss auf die Menschenrechte (Ekardt 2015; Wachenfeld 2018; Kampffmeyer et al. 2018).

Die kausalen Zusammenhänge zwischen der Umweltbeeinträchtigung, der Verletzung von Menschenrechten und der unternehmerischen Tätigkeit, welche die Umweltbeeinträchtigung zunächst herbeiführt, sind dabei vielfältig. So können diese etwa direkt (Bsp. Verschmutzung von Trinkwasser oder indirekt (Bsp. Ausstoß klimaschädlicher Gase) sein. Insbesondere sind in diesem Kontext auch intertemporäre Auswirkungen zu nennen, d.h. der Schaden (z.B. irreversible Klimaschäden) erfolgen zeitlich verzögert zur Verursachung (z.B. Ausstoß von klimaschädlichen

Gasen). So kommt es mitunter zu sehr langen Wirkketten bei der Veränderung von Umweltzuständen.

Beeinträchtigungen bzw. Verletzungen von Menschenrechten liegen zudem nicht immer in Umweltschäden. Die Nutzung und damit „Wegnahme“ natürlicher Ressourcen wie Land, Boden und Wasser ist ebenfalls bedeutsam mit Blick etwa auf Fragen der angemessenen Beteiligung.

Auch wenn an dieser Stelle keinesfalls die Gesamtheit der möglichen Menschenrechtsverletzungen und jeweiligen Wirkzusammenhänge aufgezeigt werden kann, scheinen im Kontext unternehmerischer Tätigkeit doch mindestens die folgenden Menschenrechte von besonderer Bedeutung. Für diese sind jeweils beispielhaft mögliche Umweltbeeinträchtigungen durch unternehmerische Tätigkeit aufgeführt:

- ▶ Verletzung des Rechts auf Leben und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, bspw. wenn natürliche Lebensräume zerstört oder Fragen zur Nutzung natürlicher Ressourcen zu gewaltsamen Konflikten führen,
- ▶ Verletzung des Rechts auf Wohnen, bspw. durch die Zerstörung natürlicher Lebensräume und die Vertreibung von Anwohnerinnen und Anwohnern,
- ▶ Verletzung des Rechts auf Gesundheit, bspw. durch die Verschmutzung der Umwelt oder die Veränderung von Ökosystemen dahingehend, dass die Verbreitung von Krankheiten gefördert wird,
- ▶ Verletzung des Rechts auf sauberes Wasser und des Rechts auf Nahrung, bspw. durch die Verschmutzung von Gewässern und Böden oder die Umwandlung von Flächen,
- ▶ Verletzung der Rechte von Minderheiten oder bestimmter vulnerabler Gruppen, darunter Kinder, Frauen oder indigene Völker, wenn diese von den Umweltbeeinträchtigungen und den daraus resultierenden Auswirkungen betroffen sind.

Zwar folgen die hier aufgeführten Beispiele alle dem Kausalzusammenhang, dass die Umweltbeeinträchtigung zu einer Menschenrechtsverletzung führt. Hiermit wird jedoch keinesfalls ausgeschlossen, dass durch eine Menschenrechtsverletzung auch weitere negative Umweltauswirkungen resultieren können. Gewaltsame Konflikte beispielsweise können eine Schwächung staatlicher Strukturen herbeiführen und so eine unkontrollierte und übermäßige Nutzung von natürlichen Ressourcen befördern. Ebenfalls denkbar ist, dass die Wegnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu einer stärkeren Belastung bereits genutzter Flächen führt (OHCHR und UN-EP 2012).

## 6.2.2 Umweltschutz durch Menschenrechte

Der Zusammenhang von Umweltschutz und Menschenrechten wirkt darüber hinaus auch von den Menschenrechten auf die Umwelt. Dies geschieht zum einen, wenn Unternehmen (oder andere Akteure) Eingriffe in die Umwelt vermeiden, weil sie hiermit verbunden ein Risiko von Menschenrechtsverletzungen sehen.

Doch auch ohne einen solch gesehenen Zusammenhang zwischen Umweltbeeinträchtigung und (potenzieller) Menschenrechtsverletzung kann die Einhaltung bestimmter Rechte ganz unmittelbar der Umwelt zu Gute kommen. Denkbar sind hier etwa Maßnahmen, die zunächst zum Zweck des Arbeitsschutzes getroffen werden, sich aber auch positiv auf die Umwelt auswirken (Bsp. Filteranlagen).

Zum anderen haben Verfahrensrechte wie der Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung oder der Zugang zum Recht potenziell einen Einfluss auf Umweltschutz über damit verbundene politische Prozesse. Die Bereitstellung relevanter Umweltinformationen etwa ist wichtige Grundvoraussetzung, um mögliche Umweltbeeinträchtigungen zu verstehen und zu verhindern. Die Einbeziehung von (potenziell) Betroffenen in Entscheidungsprozessen ist dahingehend von Bedeutung, als dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit an der Erhaltung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen interessiert sind. Eine adäquate Beteiligung kann demnach der Verhinderung oder zumindest Eingrenzung umweltschädlicher Aktivitäten dienlich sein. Schließlich können diejenigen, deren Menschenrechte (potenziell) verletzt werden – sofern der Zugang zum Recht gewährleistet ist – rechtlich gegen Umweltschäden vorgehen oder diese gar verhindern (OHCHR und UNEP 2012; Kampffmeyer et al. 2018).

### **6.3 Fallbeispiele zu Synergien von Umweltschutz und Menschenrechten**

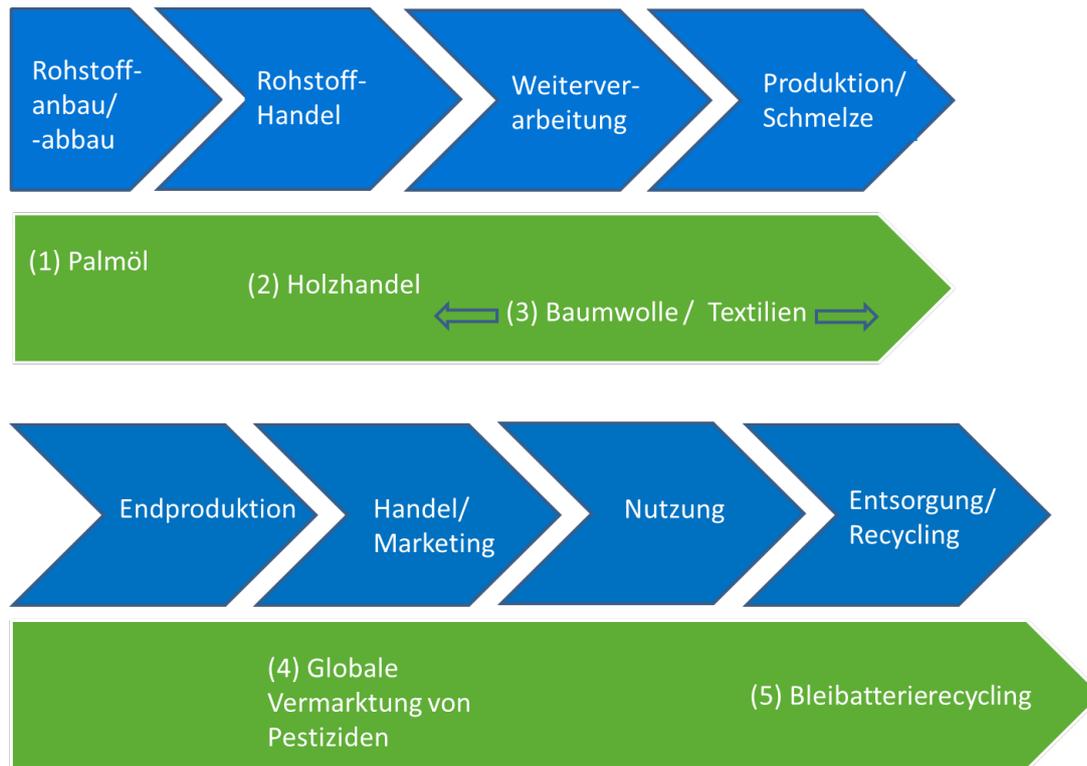
Das vorliegende Kapitel umfasst eine strukturierte Ausführung von Fallbeispielen, die sich an den identifizierten Synergien orientiert. Dabei wird vor allem auf die erste Ebene eingegangen, welche die Synergien (bzw. unter Umständen auch Zielkonflikte) zwischen der Vermeidung von Umweltschäden, d.h. Umweltschutzbemühungen aus Sicht von Unternehmen, und Menschenrechten beschreibt. Neben einer kurzen Einführung in das jeweilige Beispiel, werden Positivbeispiele von Unternehmen und Institutionen aufgeführt, die durch Umweltschutzbemühungen zur Achtung von Menschenrechten beitragen.

Die Fallbeispiele wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ▶ unterschiedliche, für Deutschland relevante Sektoren,
- ▶ unterschiedliche Wertschöpfungsstufen,
- ▶ unterschiedliche Länder bzw. Regionen.

Die folgende Abbildung zeigt eine generische Wertschöpfungskette vom Rohstoffanbau bzw. -abbau über dessen Handel, Weiterverarbeitung, Veredelung, Produktion des Endprodukts, Vermarktung und Nutzung bis hin zur Entsorgung oder Wiederverwertung.

**Abbildung 4: Vereinfachte Wertschöpfungskette und Darstellung der fünf ausgewählten Fallbeispiele**



Quelle: eigene Darstellung

Basierend auf den oben beschriebenen Kriterien, wurden die folgenden Fallbeispiele identifiziert:

- ▶ Palmölanbau in Indonesien,
- ▶ illegaler Holzeinschlag und -handel in der Demokratischen Republik Kongo,
- ▶ Wertschöpfungskette von Baumwolle,
- ▶ globale Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln,
- ▶ Bleibatterierecycling in Westafrika.

Die Fallbeispiele werden zunächst einzeln und abschließend in einer zusammenfassenden Matrix dargestellt.

### 6.3.1 Palmölanbau in Indonesien

#### Hintergrund

Indonesien ist das Land mit dem größten Anteil am weltweiten Palmölanbau. Nach OEC (2019) kam im Jahr 2016 49 % des weltweit produzierten Rohpalmöls (Crude Palm Oil) aus Indonesien.

Für Deutschland wiederum ist Palmöl ein biogener Rohstoff von zentraler Bedeutung. Im Jahr 2017 wurden in Deutschland etwa 1,1 Mio.t Palmöl und ca. 120.000t Palmkernöl verbraucht. Über 50 % des Palmöls wurden dabei im energetischen Bereich verbraucht. Darüber hinaus sind die stofflichen Sektoren wie Futter- und Lebensmittel und die chemische Industrie hochrelevant.

## Zusammenhänge von Umweltschutzbemühungen & Menschenrechten

Zahlreiche Berichte widmen sich den ökologischen sowie sozialen bzw. menschenrechtlichen Risiken im Kontext des Palmölanbaus in Indonesien. Die dominierende ökologische Auswirkung ist verbunden mit großflächigen Landnutzungsänderungen innerhalb der vergangenen 25 Jahre, die mit einer massiven Abholzung primärer Regenwälder einherging (Carlson et al. 2018). Die Landnutzungsänderung von primärem Regenwald hin zu Palmölplantagen geht wiederum u.a. mit einem massiven Verlust an für den Klimaschutz notwendigen Kohlenstoffsinken und Verlust an Biodiversität einher. Zwischen 1995 und 2015 betrug die durchschnittliche jährliche Ausweitung von Palmölplantagen in der Fläche 450.000ha, wofür durchschnittlich 117.000ha primärer Regenwald pro Jahr abgeholzt wurde (Austin et al. 2017). Zudem kommen vor allem in den ersten Jahren einer Plantage Pflanzenschutzmittel zum Einsatz (siehe Abschnitt 6.3.4.).

Aus menschenrechtlicher Sicht stehen vor allem ungeklärte Landnutzungsrechte bei der Ausweitung von Palmölplantagen im Vordergrund. In diesem Zusammenhang wurde in den vergangenen Jahren wiederholt von Verletzungen der folgenden Menschenrechte in Bezug auf die lokale (teilweise indigene) Bevölkerung berichtet:

- ▶ Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Lebensunterhalt und damit verbundene Landnutzungsrechte,
- ▶ Recht auf Wohnen und Schutz vor Vertreibung,
- ▶ Rechte für die indigene Bevölkerung.

Ebenso wird von Konflikten zwischen neu angesiedelten Plantagenarbeiterinnen und -arbeitern und der indigenen Bevölkerung berichtet. Diese gehen vor allem auf die ungleiche Verteilung der Einkommen aus Palmölplantagen zurück (Schleicher et al. 2019). Die genannten Menschenrechte sind mit Landnutzungsänderungen vor allem insofern verbunden, dass in vielen Fällen keine schriftlich festgehaltenen Landnutzungsrechte existieren. Vor allem betroffen davon sind die Rechte indigener Bevölkerungsteile und Minderheiten, deren Rechte auf Wohnen sowie Landnutzungsrechte. Soziale Konflikte treten in diesem Kontext auf, wenn ursprüngliche Landnutzerinnen und Landnutzer nicht am Nutzen (z.B. Einkommen) der entstehenden Palmölplantagen beteiligt werden. Im Rahmen dieser Logik kann ein Schutz von Primärwäldern also zum Schutz von Menschenrechten unmittelbar beitragen.

Es ist jedoch zu beachten, dass der Zusammenhang zwischen Umwelt und Menschenrechten in diesem Fallbeispiel auch in umgekehrter Richtung gedacht werden kann. So kann das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung (z.B. Ziel 1 keine Armut; Ziel 2 kein Hunger), auch so interpretiert werden, dass Palmöl zu wirtschaftlicher Entwicklung und damit zu Arbeitsplätzen und regelmäßigen Einkommen zahlreicher Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Kleinbäuerinnen und Kleinbauern geführt hat und weiterhin führt.

Aus der Sicht von Unternehmen wurden in den letzten Jahren mehrere Zertifizierungsansätze entwickelt, welche sich sowohl ökologischen als auch menschenrechtlichen bzw. sozialen Aspekten in der Wertschöpfungskette annahmen. Beispielhaft stehen dafür die Ansätze, welche das Forum Nachhaltiges Palmöl (FONAP) akzeptiert.<sup>52</sup> Aktuelle Studien zeigen, dass sie jedoch nur eingeschränkte Wirkung entfalten konnten (Schleicher et al. 2019). Des Weiteren bestehen in der EU derzeit noch keine rechtlich verbindlichen unternehmerischen Sorgfaltspflichten für die Lieferkette von Palmöl (wie z.B. für Holzimporte). Solche könnten, in Verbindung mit weiter-

---

<sup>52</sup> Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), International Sustainability and Carbon Certification (ISCC), Roundtable on Sustainable Biomaterials (RSB)

entwickelten Zertifizierungssystemen, welche ökologische und menschenrechtliche Aspekte integriert adressieren sowie innovative Ansätze umsetzen (z.B. Landscape Approach<sup>53</sup>) und an bestimmten Zielgruppen direkt ansetzen (Bsp. Mühlen, Kleinbäuerinnen und -bauern), einen Betrag dazu leisten, dass sowohl die Umwelt geschützt als auch Menschenrechte geachtet werden.

#### Fazit

Der Palmölanbau in Indonesien ist ein Beispiel, das aufzeigt, dass der Schutz der Umwelt (vor allem von Primärwäldern) einen Beitrag zum Schutz von Menschenrechten leisten kann. Umgekehrt kann ein alleiniger Fokus auf Menschenrechte (z.B. Recht auf angemessenen Lebensstandard) in einem Zielkonflikt mit Fragen des Umweltschutzes stehen (z.B. Biodiversität in Primärwäldern). Aus diesem Grund genügt es nicht zu argumentieren, dass Umweltschutzbemühungen einen Beitrag zur Achtung der Menschenrechte leisten können, sondern ebenso, dass es Zielkonflikte zwischen den beiden Dimensionen geben kann. Dies wiederum dient als sehr starkes Argument dafür, dass beide Aspekte in Bezug auf Sorgfaltspflichten in den Wertschöpfungsketten von Palmöl konzeptionell integriert betrachtet werden sollten, um zu vermeiden, dass in der Realität umweltrelevante und menschenrechtliche Ziele gegeneinander ausgespielt werden. Neben der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sollte daher auch eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht bestehen, damit Umweltzerstörung nicht aus menschenrechtlicher Perspektive gerechtfertigt werden kann.

### 6.3.2 Illegaler Holzeinschlag und -handel in der Demokratischen Republik Kongo

#### Hintergrund

Die Demokratische Republik Kongo (DRK) ist das größte Flächenland in Zentralafrika. Der größte Teil des Landes ist bewaldet und stellt nach dem südamerikanischen Amazonas das größte zusammenhängende Tropenwaldgebiet der Erde dar (FAO 2019). Tropische Regenwälder sind wichtige Kohlendioxidsenken zur Verringerung des globalen Klimawandels und beheimaten eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten. Diese sind stark gefährdet durch einen schnell steigenden Holzeinschlag mit dem Ziel wertvolle Tropenhölzer international zu vermarkten.

In der EU wurde im Jahr 2010 die EU-Holzhandelsverordnung erlassen, welche für Importeure von Hölzern in die EU bestimmte Sorgfaltspflichten vorschreibt (vgl. Kapitel 2). Im Vordergrund steht dabei die Legalität des Holzeinschlages, d.h. eine verpflichtende Sorgfaltsprüfung dazu, ob das Holz im Rahmen einer legalen Konzession geschlagen wurde, oder ob es aus illegalem Einschlag stammt. Sie bezieht sich damit explizit weder auf Umwelt- noch auf menschenrechtliche Aspekte, sondern zunächst nur die Legalität des geschlagenen Holzes. Implizit dient die Eindämmung des illegalen Holzschlages aber natürlich dem Schutz der Umwelt.

#### Zusammenhänge von Umweltschutzbemühungen & Menschenrechten

Mit Eindämmung des illegalen Holzeinschlages in der DRK als wichtigste Umweltschutzbemühung können globale Klima- wie auch Landnutzungsänderungen vermindert werden. Darüber hinaus wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der globalen Biodiversität geleistet.

Von Seiten der Menschenrechte betrifft der illegale Holzeinschlag folgende Aspekte (Global Witness 2015):

- ▶ Recht auf Leben von lokalen Bevölkerungsgruppen,

---

<sup>53</sup> <http://www.opal-project.org/>, abgerufen am 23.07.2019

- ▶ Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Lebensunterhalt und den damit verbundenen Landnutzungsrechte,
- ▶ Recht auf Wohnen und Schutz vor Vertreibung,
- ▶ Rechte indigener Bevölkerung,
- ▶ Soziale Konflikte.

Die Synergien eines integrierten Schutzes der Wälder vor illegalem Holzeinschlag sowie zentralen Menschenrechten betreffen dabei vor allem die Landnutzungsrechte lokaler Bevölkerungsgruppen, sowie bei Vertreibungen das Recht auf Wohnen. In einer umgekehrten Logik kann der nicht-regulierte Holzeinschlag jedoch auch eine wichtige Einnahmequelle für lokale Bevölkerungsgruppen darstellen und in einem Zielkonflikt zum Schutz der Wälder stehen. Vor diesem Hintergrund ist auch in diesem Fallbeispiel die Integration von ökologischen sowie menschenrechtlichen Fragestellungen im Rahmen von Sorgfaltspflichten aber auch anderer Politikinstrumente (Bsp. Schaffung von alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten, direkte Förderung von legalen Plantagen mit nachhaltiger Holzwirtschaft) von großer Bedeutung. Soziale Konflikte entstehen darüber hinaus im Kontext unklarer Konzessionen (Landnutzungsrechte) unter Holzunternehmen, politischen Akteuren sowie lokalen (mitunter auch militanten) Interessensgruppen.

Führen Unternehmen Holz in die EU ein, haben sie der Sorgfaltspflichtregelung der EU-Holzverordnung nachzukommen bzw. über entsprechende Lizenzen (FLEGT / CITES) nachzuweisen. Händler, die Holz von einem Geschäftspartner beziehen, müssen wiederum Aufzeichnungen über Ihre Lieferanten und Abnehmerinnen und Abnehmer führen. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen wäre wünschenswert, dass nicht alleine die Legalität, sondern darüber hinaus auch weitere ökologische und menschenrechtliche Aspekte mindestens in den Lizenzen berücksichtigt werden.

#### Fazit

Illegaler Holzeinschlag in der DRK ist eng verbunden mit lückenhaften Landnutzungskonzessionen, die teilweise mit Konflikten einhergehen. Maßnahmen zum Schutz der Wälder sowie der Menschenrechte können einen Beitrag zu einer integrierten Lösung leisten, da die Aspekte zahlreiche Synergien und Zielkonflikte aufweisen. Während menschenrechtliche Aspekte in der Vergangenheit durch Sorgfaltspflichten für die Konfliktrohstoffe Tantal, Zinn, Gold und Wolfram aus der DRK in der EU umgesetzt wurden (Verordnung (EU) 2017/821), beziehen sich die Sorgfaltspflichten zu Holz in der EU-Holzhandelsverordnung derzeit lediglich auf die Legalität des in die EU importierten Holzes. Da sich umwelt- und menschenrechtliche Aspekte jedoch stark überschneiden, ist eine integrierte Betrachtung beider Dimensionen wünschenswert.

### 6.3.3 Wertschöpfungskette von Baumwolle

#### Hintergrund

Baumwolle ist ein für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland hochrelevanter biogener Rohstoff für Kleidung und anderer Textilien. Die weltweit größten Anteile der Baumwollproduktion liegen in China, Indien sowie den USA, gefolgt von Brasilien, Pakistan und Australien (Hilbert et al. 2018). Die Baumwolle wird in der Regel in der Anbauregion entkernt („Ginning“) und zur Weiterverarbeitung in Baumwollballen weltweit gehandelt.

Die darauf folgenden Stufen der Wertschöpfungskette in der Produktion von Textilien (häufig in Clustern, d.h. Spinnereien zu Garn, Webereien zu textilen Flächen, Veredelung durch Färben und

Drucken bis hin zur Konfektionierung) finden regional hauptsächlich in asiatischen Ländern wie China und Bangladesch statt.

### **Zusammenhänge von Umweltschutzbemühungen & Menschenrechten beim Baumwollanbau**

Die ökologischen Brennpunkte bei der Baumwollproduktion sind der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie der Wasserbedarf von Baumwollplantagen. Damit verbundene menschenrechtliche Probleme beziehen sich auf das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Wasser. In zweiter Linie ist damit ebenfalls das Recht auf Leben betroffen. Pflanzenschutzmittel, die beim Baumwollanbau eingesetzt werden sind stark gesundheitsgefährdend. Häufig führt mangelnder Arbeitsschutz der Baumwollbäuerinnen und -bauern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine anderweitig unsachgerechte Anwendung zu einem erhöhten Gesundheitsrisiko und betrifft damit das Recht auf Gesundheit.

Ein kontrolliert biologischer Anbau von Baumwolle, der den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verbietet, hat damit einen positiven Einfluss auf den Gesundheitsschutz von Baumwollbäuerinnen und -bauern. Der Nichteinsatz von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich zudem nicht zwangsläufig negativ auf Ernteerträge und die hierüber generierten Einkünfte aus, so dass hier nicht automatisch von einem Zielkonflikt ausgegangen werden kann (Amera 2016).

Ein weiterer, für dieses Fallbeispiel relevanter Zusammenhang besteht in Form einer nachhaltigen Wassernutzung und dem Menschenrecht auf Wasser. In vielen Weltregionen werden Baumwollplantagen massiv bewässert, was dazu führt, dass das Wasser an anderer Stelle und beispielsweise der lokalen Bevölkerung fehlt. Aus diesem Grund haben in diesem Fallbeispiel Umweltschutzbemühungen wie ein nachhaltiges Wassermanagement für Baumwollplantagen direkt Auswirkungen auf das Menschenrecht Zugang zu (sauberem) Wasser.

Indirekt bestehen weitere Zusammenhänge zwischen Umweltschutz und Menschenrechten, wenn die Übernutzung von Wasserressourcen zu (lokalen) sozialen Konflikten führt.

### **Zusammenhänge von Umweltschutzbemühungen & Menschenrechten in der Textilproduktion**

Ökologische Brennpunkte der Textilindustrie sind hohe Wasserbelastungen durch die chemischen Nassverarbeitungsprozesse (Bsp. Färbereien), Luftemissionen, Energieeinsatz sowie hohes Abfallaufkommen. Diese haben einen potenziellen Einfluss auf die Menschenrechte umliegender Gemeinden. Im Mittelpunkt stehen dabei negative Auswirkungen in Verbindung mit von Chemikalien belastetem Wasser. Beispielsweise werden durch die Versalzung von Grundwasser und einer verringerten Bodenfruchtbarkeit durch Industriechemikalien die Rechte auf Nahrung, Gesundheit und Wasser beeinträchtigt (Fehrenschild 2017).

Ebenfalls betroffen sind die Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern. So wird in zahlreichen Studien von hohen Lärm- und Chemikalienbelastungen und dem unsachgemäßen Umgang mit Chemikalien in Webereien und Färbereien berichtet, wodurch die Gesundheit der Arbeiterinnen und Arbeiter beeinträchtigt wird.<sup>54</sup>

Nachgelagerte Unternehmen in der Wertschöpfungskette können im Rahmen von Umwelt- und Qualitätssiegeln Einfluss auf die Verwendung von Chemikalien in der Textilproduktion nehmen. Ambitionierte Siegel sind diesbezüglich das IVN-Best Siegel des Internationalen Verbandes der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN), der Global Organic Textile Standard (GOTS) oder der Blaue Engel für Textilien. Neben dem Fokus auf Baumwolle aus kontrolliert biologischem Anbau stehen

---

<sup>54</sup> Zentrale menschenrechtliche Risiken bzw. Auswirkungen der Textilproduktion sind häufig jedoch losgelöst von Umweltauswirkungen, darunter die Aspekte Arbeitszeiten, Löhne, Gewerkschaften und Lohnverhandlungen oder Kinderarbeit.

darüber hinaus die eingesetzten Chemikalien und Materialien in der Textilproduktion im Fokus. Teilweise adressieren die Siegel auch menschenrechtliche Aspekte.

Über die Siegel können Unternehmen ihren ökologischen und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette in integrierter Weise nachkommen. Die so adressierte Minimierung der ökologischen und gesundheitlichen Risiken hat gleichzeitig einen Einfluss auf die Gesundheit der betroffenen Arbeiterinnen und Arbeiter.

#### Fazit

Das Fallbeispiel Baumwolle zeigt wie sich menschenrechtliche Risiken minimieren lassen, indem umweltrelevante Brennpunkte adressiert werden. Die wichtigsten Zusammenhänge liegen beim Recht auf Gesundheit im Kontext des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sowie dem Zugang zu sauberem Wasser im Zusammenhang von massiv übernutzten Wasserressourcen. Des Weiteren zeigt der Blick auf die nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette (vor allem Webereien, Färbereien), dass der Einsatz gefährlicher Chemikalien das Menschenrecht auf Gesundheit der Arbeiterinnen und Arbeiter massiv beeinträchtigen kann. Einzelne „Good Practice“-Beispiele zeigen, dass nachgelagerte Unternehmen diese Risiken integriert adressieren können, beispielsweise über ambitionierte Siegel.

### 6.3.4 Globale Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln

#### Hintergrund

Dieses Fallbeispiel bezieht sich auf den internationalen (außereuropäischen) Vertrieb von Pestiziden für die landwirtschaftliche Anwendung, die für die Verwendung im EU Binnenmarkt nicht zugelassen sind. Nach der EU-Verordnung 1107/2009<sup>55</sup> sind Pflanzenschutzmittel „Produkte [..], die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für einen der nachstehenden Verwendungszwecke bestimmt sind: (a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen [..], (b) in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen [..], (c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren [..], (d) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten [..], (e) ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

Dabei wirken die Pflanzenschutzmittel jedoch nicht fokussiert auf die Organismen, die sie bekämpfen sollen, sondern schädigen auch Nützlinge, verunreinigen Gewässer und können zu schwerwiegenden Krankheiten beim Menschen führen.

Hergestellt werden Pflanzenschutzmittel von großen Chemieunternehmen, die ihren Sitz zum Teil in Deutschland haben, darunter prominent BASF und Bayer. Einige der von den Unternehmen hergestellten und global vermarkteten Wirkstoffe sind in der EU nicht zugelassen (Kampfmeier et al. 2018; PAN Germany 2012).

#### Zusammenhänge von Umweltschutzbemühungen & Menschenrechten

Pflanzenschutzmittel wirken häufig toxisch mit dem Ziel Schädlinge in der Landwirtschaft zu vernichten. Ihre (möglichen) Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind unterschiedlich, darunter verschiedene akute und chronische toxische Wirkungen, krebserzeugende, erbgutverändernde Wirkungen oder schädliche Wirkungen auf den Hormonhaushalt. Darüber hinaus können sich einige Wirkstoffe oder Abbauprodukte auch im Körper oder in der Umwelt an-

---

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

reichern (Kampffmeyer et al. 2018; European Commission 2016). Am häufigsten diskutiert werden dabei zumeist die sogenannten besonders gefährlichen Pflanzenschutzmittel (Highly Hazardous Pesticides; HPP), wie sie etwa im strategischen Ansatz des internationalen Chemikalienmanagements (SAICM) adressiert werden.<sup>56</sup> Die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization; WHO) und FAO definieren diese als Pflanzenschutzmittel, die ein „besonders hohes Potential besitzen, akut oder chronisch Gesundheit oder Umwelt zu gefährden“ (Kampffmeyer et al. 2018).

Im Kontext der internationalen Vermarktung von besonders gefährlichen Pflanzenschutzmitteln bestehen somit vor allem folgende Risiken für Umwelt und Gesundheit:

- ▶ Humantoxizität – krebserregende Langzeitwirkung (z.B. wahrscheinlich für Thiocarb, Bayer; Kampffmeyer et al. 2018),
- ▶ Humantoxizität – nicht kanzerogene Folgen (z.B. hormonell wirksame Langzeitwirkung: Tepraloxym, BASF; Kampffmeyer et al. 2018),
- ▶ Verringerung der Biodiversität, vor allem hochtoxische Wirkung für Bienen.

Diese Umweltauswirkungen können zu Menschenrechtsverletzungen führen, wenn Menschen ihren Zugang zu sauberem Wasser durch von Pflanzenschutzmittel verunreinigte Gewässer verlieren oder Böden kontaminiert und für den Pflanzenbau oder auch die Viehzucht unbrauchbar werden (Recht auf Nahrung). Auch können die Rechte auf Leben und Gesundheit sowohl der Plantagenarbeiterinnen und -arbeiter, welche die Pflanzenschutzmittel einsetzen, der Anwohnerinnen und Anwohner als auch der Personen, die behandelte Nahrungsmittel konsumieren, hierdurch beeinträchtigt werden.

Unternehmen können durch eine Wahrnehmung ihrer ökologischen und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, zunächst durch die Unterlassung der Vermarktung von hochriskanten Pflanzenschutzmitteln, also sowohl eine positive Wirkung im Bereich der Menschenrechte als auch des Umweltschutzes erreichen.

Darüber hinaus ist auch bei weniger gefährlichen Pflanzenschutzmitteln häufig entscheidend, ob die Menschen vor Ort ausreichend informiert und ausgebildet sind, mit den notwendigen Schutzausrüstungen arbeiten und damit die aus Herstellersicht sachgerechte Anwendung auch tatsächlich stattfindet.

Schließlich können über die Anwendung und Ausweitung von agrarökologischen Ansätzen, wie sie unter anderem von SAICM<sup>57</sup> sowie vom Umweltbundesamt im Rahmen des „5-Punkte-Programm für nachhaltigen Pflanzenschutz“<sup>58</sup> gefordert werden, Mensch und Umwelt geschützt werden.

---

<sup>56</sup> Vgl. SAICM (o.J.): Highly Hazardous Pesticides (HHPs), verfügbar unter: <http://www.saicm.org/Implementation/EmergingPolicyIssues/HighlyHazardousPesticides/tabid/5479/Default.aspx>, zuletzt geprüft am 20.08.2019

<sup>57</sup> Vgl. SAICM (o.J.): SAICM Implementation towards the achievement of the 2020 goal, verfügbar unter: <http://www.saicm.org/StrategicApproach/Towardsnbsp2020/tabid/5499/language/en-US/Default.aspx>, zuletzt geprüft am 20.08.2019

<sup>58</sup> Vgl. Umweltbundesamt (2016): 5-Punkte-Programm für einen nachhaltigen Pflanzenschutz, verfügbar unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/uba-positionspapier\\_5-punkte-programm\\_nachhaltigkeit\\_pflanzenschutz\\_web.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/uba-positionspapier_5-punkte-programm_nachhaltigkeit_pflanzenschutz_web.pdf), zuletzt geprüft am 20.08.2019

## Fazit

Wie oben gezeigt bestehen für dieses Fallbeispiel enge Zusammenhänge zwischen Umweltschutzbemühungen und dem Schutz der Menschenrechte. Die besondere Rolle von unternehmerischen Sorgfaltspflichten erwächst in diesem Beispiel nicht nur in Bezug auf Herstellerunternehmen, sondern auch in Bezug auf Tochtergesellschaften, deren spezifische Rolle es ist, gefährliche Pflanzenschutzmittel in Ländern außerhalb der EU zu vermarkten (Kampffmeyer et al. 2018). Gleichzeitig kommt es auf eine sachgerechte Anwendung der Pflanzenschutzmittel an, ebenso auf konsequente Förderung von agrarökologischen Ansätzen.

### 6.3.5 Bleibatterierecycling in Westafrika

#### Hintergrund

In den letzten 10 Jahren haben drei Faktoren zu einem erhöhten Aufkommen von Bleisäurebatterien in westafrikanischen Ländern wie Ghana und Nigeria geführt (Manhart et al. 2016):

1. Wachstum der Verkehrsflotten und damit verbundenen Starterbatterien für Kraftfahrzeuge,
2. Wachstum der Ausstattungen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und damit verbundenen Geräten der Unterbrechungsfreien Stromversorgung (Uninterruptible Power-Supplies, UPS) sowie
3. eine ansteigende Elektrifizierung des ländlichen Raums durch Photovoltaiksolaranlagen ohne Netzanbindung mit Batteriespeicherung (sogenannte Solar-Home-Systems).

Für alle drei Anwendungen werden in den genannten Ländern in der Regel konventionelle Bleisäure-Batterien verwendet.

Aus Sicht der Sorgfaltspflichten deutscher Unternehmen ist zum einen relevant, dass solche Batterien in Deutschland gefertigt und nach Westafrika ausgeführt werden, ohne dass dort bislang ein etabliertes System der erweiterten unternehmerischen Produkthaftung existiert (Extended Producer Responsibility; EPR). Zum anderen wird in den Medien immer wieder davon berichtet, dass Blei, das in hochgefährlichen Anlagen in diesen Ländern recycelt wurde, wieder in die industrielle Produktion in Deutschland eingeht.<sup>59</sup>

#### Zusammenhänge von Umweltschutzbemühungen & Menschenrechten

Sowohl unter umwelt- als auch aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten ist das unsachgemäße Recycling der Bleibatterien ein Brennpunkt: Entweder sie werden in Hinterhöfen in Eigenregie selbst eingeschmolzen, um das werthaltige Blei wiederzugewinnen, oder in industriellen Anlagen mit niedrigen Umwelt- und Gesundheitsstandards. Im ersten Fall kommt es immer wieder zu extremen Gesundheitsschäden der schmelzenden Personen teilweise bis hin zum Tod (Manhart et al. 2016). Andererseits wurde in der Vergangenheit auch von Bleikontamination der Böden berichtet, welche wiederum zu Bleivergiftungen anderer Personen im Umfeld (Bsp. Familien) geführt haben<sup>60</sup>. Unsachgemäßes industrielles Bleirecycling führt zu Bleiemissionen in die Luft, eine Kontamination von Abwässern sowie Belastung der Böden (Manhart et al. 2016). Eine Synergie zwischen Umweltschutzbemühungen und dem Schutz der Menschenrechte besteht darin, dass eine Verbesserung von Umweltstandards für industrielle Anlagen, in denen Bleibatterien eingeschmolzen werden, die Gesundheit der Arbeiterinnen und Arbeiter und Familien sowie der umliegenden Gemeinden schützt. Denn bessere Umweltstandards verbessern den

<sup>59</sup> Vgl. etwa <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/nigeria-blei-recycling-fuer-autobatterien-vergiftet-dorf-a-1243727.html>

<sup>60</sup> So haben zwischen November 2007 und März 2008 im Senegal mindestens 18 Kinder im Alter unter fünf Jahren ihr Leben aufgrund akuter Bleivergiftungen verloren, die auf informelles Bleibatterierecycling seit 1995 zurückgingen, Haeflinger et al. (2009).

Schutz der Gewässer vor Bleibelastungen (Ökotoxizität) und senken das Risiko nicht-karzinogener Gesundheitsfolgen (Bleivergiftung) beim Menschen.

In Manhart et al. (2016) wird der direkte Zusammenhang zwischen der Umweltverschmutzung durch die Freisetzung von Blei(staub) in die Luft sowie in umliegende Gewässer und den genannten Menschenrechten unmittelbar deutlich. Blutuntersuchungen von Arbeitern in Bleirecyclinganlagen sowie benachbarten Gemeinden in den Ländern Senegal, Ghana und Kenia ergaben Werte, die zu gastrointestinalen Defekten, Blutarmut oder gar tödlichen Konsequenzen führen.

Folgende Menschenrechte sind mit der Freisetzung von Bleistäuben sowie der einhergehenden Belastung von Gewässern und Böden verbunden:

- ▶ Recht auf Leben,
- ▶ Recht auf sauberes Wasser,
- ▶ Recht auf Gesundheit,
- ▶ Recht auf Wohnen und Schutz vor Vertreibung,
- ▶ Kinderrechte<sup>61</sup>.

Die Hersteller der Batterien wie auch internationale Einkäufer von Recyclingblei (v.a. Batterie-, Automobil- und Hersteller von autonomen Solaranlagen/Solar Home Systems) können die genannten (potenziellen) Auswirkungen vermeiden, indem sie ihren unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in den vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungsketten nachkommen. Als Einkäufer von Recyclingblei können sie dies, indem sie hohe Umwelt- und Menschenrechtsstandards einfordern, als Hersteller, indem sie den Aufbau von Systemen der erweiterten Produkthaftung unterstützen.

#### Fazit

Das Fallbeispiel zeigt, dass das unsachgemäße Bleibatterierecycling in den genannten Ländern mit massiven Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen einhergeht. Da die Umweltverschmutzungen gleichzeitig wesentliche Menschenrechte beeinträchtigen, ist es von großer Wichtigkeit, dass beide Aspekte in einer integrierten Weise adressiert werden.

## 6.4 Synthese der Fallbeispiele: Übersicht der Synergien zwischen Umweltauswirkungen und Menschenrechten in den Fallbeispielen

Die folgende Tabelle fasst die in den Fallbeispielen identifizierten Synergien zwischen Umweltauswirkungen und Menschenrechten in einer Übersicht zusammen. Die Tabelle beschränkt sich dabei auf die in den Fallbeispielen identifizierten Umweltauswirkungen (horizontal) aus der Logik der Wirkungskategorien des Environmental Footprints (konkret Nr. 1, 3, 4, 12, 13, 14). Gleiches gilt für die Menschenrechte (vertikal), von denen ebenfalls nur jene aufgenommen wurden, die in den Fallbeispielen relevant sind.

Über die hier aufgeführten Menschenrechte hinaus können natürlich auch die Rechte bestimmter Minderheiten oder vulnerabler Gruppen betroffen sein, darunter Frauen und Kinder (vgl.

<sup>61</sup> So haben zwischen November 2007 und März 2008 im Senegal mindestens 18 Kinder im Alter unter fünf Jahren ihr Leben aufgrund akuter Bleivergiftungen verloren, die auf informelles Bleibatterierecycling seit 1995 zurückgingen, Haeflinger et al. (2009).

Kapitel 6.2.). Diese wurden in der Matrix jedoch nur dann explizit aufgeführt, wenn sie in den Fallbeispielen von besonderer Bedeutung sind.

**Abbildung 5: Synergien zwischen Umweltwirkungen und Menschenrechten**

Umweltwirkungen / Menschenrechte	1 Klimaänderung	3 Humantoxizität: kanzerogene Folgen	4 Humantoxizität: nicht kanzerogene Folgen	12 Ökotoxizität: Süßwasser	13 Landnutzung	14 Wassernutzung
Recht auf Leben						
Recht auf einen angemessenen Lebensstandard <sup>57</sup>						
Recht auf Nahrung						
Recht auf Wasser						
Recht auf Gesundheit						
Recht auf Wohnen und Schutz vor Vertreibung						
Rechte der indigenen Völker						
Soziale Konflikte						
Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter*innen						
<b>Legende:</b>	Palmölanbau	Illegaler Holzeinschlag und -handel	Wertschöpfungskette von Baumwolle	Globale Vermarktung von Pestiziden	Bleibatterierecycling	

Quelle: eigene Darstellung

## 6.5 Fazit

Die Fallbeispiele zeigen, dass generell sehr viele Zusammenhänge zwischen dem Schutz der Umwelt und dem Schutz der Menschenrechte bestehen. Dabei ist zu beachten, dass die vorliegende Analyse beispielhaft erfolgte und keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es ist wahrscheinlich, dass sich über die hier identifizierten Zusammenhänge bei einer vertieften sektoralen Betrachtung weitere Synergien und auch Zielkonflikte ergeben.

Strukturell fällt bei der Analyse vor allem auf, dass von den Umweltschutzbemühungen ein starker Impuls in Richtung Menschenrechte ausgeht. Im Umkehrschluss zeigt sich, dass sobald Umweltschäden in Kauf genommen werden (Bsp. Gewässervergiftung, Abholzung), damit in vielen Fällen eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen verbunden ist.

In umgekehrter Richtung zeigen die Fallbeispiele aber auch, dass eine Achtung von Menschenrechten (vor allem in Bezug auf Arbeitsrechte) positive Auswirkungen auf Umweltschutzbelange haben. Hohe Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards in Betrieben (Bsp. Bleibatterierecyclinganlagen weltweit) führen beispielsweise zu einem besseren Umweltschutz.

Schließlich wurden aber auch Zielkonflikte identifiziert, die eine integrierte Betrachtung beider Nachhaltigkeitsdimensionen notwendig machen. So ist Palmöl – trotz aller sozialen und ökologischen Bedenken – etwa eine wichtige Einnahmequelle von zahlreichen Kleinbäuerinnen und -bauern in Indonesien, die einen angemessenen Lebensstandard erst ermöglicht.

Aus Sicht der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ist deshalb eine losgelöste Diskussion beider Aspekte (Umweltschutz / Menschenrechte) nicht zu empfehlen. Vielmehr sollten beide Nachhaltigkeitsdimensionen auf integrierte Weise adressiert werden. Konkret heißt das, dass Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und die Umwelt gelten sollten, damit beide im Falle von Zielkonflikten nicht gegeneinander ausgespielt werden können.

## 7 Übergreifendes Fazit und Schlussfolgerungen

### Unternehmen und ihre Verantwortung

Unternehmen spielen im Kontext der Globalisierung und grenzüberschreitender Warenströmen eine immer größere Rolle für Politik, Umwelt und Gesellschaft weltweit. Ihr Handeln kann sich sowohl positiv als auch negativ auf den Zustand der Umwelt und auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen auswirken. Von Unternehmen wird daher zunehmend erwartet, dass sie die Verantwortung für die (globalen) Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen anerkennen und damit zur Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung beitragen.

Unternehmerische Verantwortung wird mit Veröffentlichung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 verstärkt unter dem Begriff der unternehmerischen Sorgfaltspflichten diskutiert. Wenngleich das Konzept der „gebührenden Sorgfalt“ nicht neu ist und in verschiedenen Rechtsgebieten Anwendung findet, so haben die UN-Leitprinzipien den neueren Diskurs doch entscheidend geprägt und eine Reihe von Entwicklungen angestoßen, darunter die Erstellung und Umsetzung nationaler Aktionspläne, die Überarbeitung bestehender Standards unternehmerischer Verantwortung und die Schaffung neuer Rechtsvorschriften, die teilweise umfassende, teilweise sektor- oder themenspezifische Sorgfaltspflichten für Unternehmen regeln. Das Konzept fand auch Eingang in Brancheninitiativen wie beispielsweise FWF oder iTSCI.

### Das Konzept unternehmerischer Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten beschreiben Verfahrenspflichten, die im Zusammenhang unternehmerischer Verantwortung zum Ziel haben, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf Mensch, Gesellschaft oder auch die Umwelt zu adressieren. Eine Besonderheit ist somit, dass sie sich auf Auswirkungen auf Dritte beziehen und nicht etwa auf Risiken, die *für* das Unternehmen entstehen. Sie beschränken sich anders als Erfolgspflichten weitgehend auf prozedurale Pflichten, d.h. die Einhaltung bestimmter Verfahren oder Schritte, und setzen dabei auf die Selbststeuerung der Unternehmen. So schreiben die UN-Leitprinzipien und darauf aufbauende Standards und Rechtsvorschriften bestimmte Verfahren bzw. Kernelemente vor, wie zum Beispiel die Erstellung einer Grundsaterklärung, die Durchführung einer Risikoanalyse, das Ergreifen von Maßnahmen, die Berichterstattung und das Einrichten eines Beschwerdemechanismus.

Der inhaltliche Referenzrahmen kann dabei je nach Standard bzw. Rechtsvorschrift variieren. Die Pflichten können sich beispielsweise an ausgewählte Unternehmen in Abhängigkeit der Größe oder des Sektors richten oder unterschiedliche Themen adressieren (Bsp. illegaler Holzeinschlag, gewaltsame Konflikte im Kontext des Abbaus oder Handels mit Mineralien oder die umfassende Adressierung ökologischer und sozialer Auswirkungen).

Dass unternehmerische Sorgfaltspflichten eine solche Aufmerksamkeit erfahren, hängt auch damit zusammen, dass sie den Verantwortungsbereich von Unternehmen weit fassen und die gesamte Wertschöpfungskette von Unternehmen in den Blick nehmen. Übliche verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Instrumente haben es zumeist schwer, der grenzüberschreitenden Dynamik der globalen Wirtschaft gerecht zu werden und das Handeln von Unternehmen über die eigenen staatlichen Grenzen hinweg effektiv zu regulieren. Sorgfaltspflichten stellen daher eine Chance dar, negative soziale und ökologische Auswirkungen von Unternehmen zu adressieren – vor allem auch dort, wo nationale Umwelt- und Sozialstandards niedrig sind oder unzureichend durchgesetzt werden.

## **Das Zusammenspiel verbindlicher Regelungen und unverbindlicher Standards**

Das Konzept der Sorgfaltspflichten wurde nach Verabschiedung der UN-Leitprinzipien in einer Reihe bestehender Standards aufgegriffen. Umfassende Standards der unternehmerischen Verantwortung wie die OECD-Leitsätze und die DIN ISO 26000 integrierten das Konzept und übertrugen es auch auf weitere Themen wie Umwelt und ethische Geschäftspraktiken. Die OECD hat zudem diverse sektorspezifische Handreichungen veröffentlicht, die Unternehmen eine Hilfestellung in der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten sein sollen. Bei den GRI-Berichtstandards, den aktuell anerkanntesten und international meistgenutzten Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung, ergeben sich Synergien insbesondere dahingehend, dass Unternehmen hierüber der Anforderung der Berichterstattung nachkommen können.

Zudem entstanden Rechtsvorschriften, die Sorgfaltspflichten für Unternehmen etabliert haben, darunter die EU-Holzhandelsverordnung, die EU-Konfliktmineralienverordnung und das französische Sorgfaltspflichtengesetz. Die europäische CSR-Richtlinie weist ebenfalls Schnittstellen auf, da Unternehmen, die von dieser betroffen sind, zu ihren Sorgfaltspflichtenprozessen berichten müssen.

Die unverbindlichen Standards und Rechtsvorschriften spielen dabei auf unterschiedliche Weise zusammen. Zum einen konkretisieren die Rechtsvorschriften mit Ausnahme der CSR-Richtlinie unternehmerische Sorgfaltspflichten weitgehend in Orientierung an den UN-Leitprinzipien. Die EU-Konfliktmineralienverordnung wiederum stützt sich auf die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Wo eine solche inhaltliche Orientierung nicht explizit gegeben ist, sind die Rechtsvorschriften mindestens offen für die Integration unverbindlicher und/oder nicht-staatlicher Standards. Weitere Wechselwirkungen können in der zivilrechtlichen Haftung hinsichtlich der Klärung der konzern- oder lieferkettenbezogenen Reichweite der Pflichten entstehen. So können Gerichte zur Konkretisierung der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt auch unverbindliche Standards als Maßstab heranziehen.

## **Sorgfaltspflichten im Kontext weiterer Konzepte der unternehmerischen Verantwortung**

Während das Thema der Sorgfaltspflichten hohe Aufmerksamkeit in Unternehmen und der Öffentlichkeit erfährt, so ist bisher jedoch wenig bis gar nicht diskutiert worden, wie Sorgfaltspflichten im Kontext unternehmerischer Verantwortung insgesamt zu verstehend sind.

Anders als aktuell prominente Konzepte der unternehmerischen Verantwortung wie CSR, ESG oder Nachhaltige Unternehmensführung sind Sorgfaltspflichten enger gefasst. Sie fokussieren auf die negativen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit, obgleich Unternehmen natürlich auch gezielt positive soziale und ökologische Auswirkungen herbeiführen können (Bsp. Entwicklung umweltschonender Technologien). Die Identifizierung wesentlicher Risiken und damit Priorisierung bestimmter Auswirkungen ist explizit vorgesehen. Sorgfaltspflichten werden daher häufig auch als Managementsystem beschrieben, das der Vermeidung, Verminderung, Beendigung und Wiedergutmachung (besonders gravierender) negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dient.

Sorgfaltspflichten können somit als Teil nachhaltiger Unternehmensführung verstanden werden. Gleichwohl sind sie konkreter in der Festlegung des Verantwortungsbereichs und der (prozeduralen) Pflichten an Unternehmen als viele umfassende Konzepte. Letztere bleiben diesbezüglich häufig vage. Sie können sich zudem im Laufe der Zeit wandeln und eine unterschiedliche Auslegung erfahren.

## **Sorgfaltspflichten und die Einbeziehung der Umwelt**

Im Falle der UN-Leitprinzipien, die ausschließlich auf Menschenrechte fokussieren<sup>62</sup>, spielen Umweltauswirkungen immer dann eine Rolle, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (können). Dass der Mensch auf vielfältige Weise und häufig unmittelbar von der Umwelt abhängig und der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen somit Voraussetzung für die Wahrung der Menschenrechte ist, wird bereits seit den Anfängen der internationalen Umweltpolitik diskutiert und hervorgehoben. Ebenso ist unumstritten, dass Verfahrensrechte wie der Zugang zu Informationen oder der Zugang zum Recht eine wichtige Rolle für den Umweltschutz spielen. Mitunter können der Schutz der Umwelt und der Schutz von Menschenrechten jedoch auch in einem Zielkonflikt stehen (Bsp. Beschäftigung).

Mit der Integration des Konzepts der Sorgfaltspflichten in weitere Standards und Rechtsvorschriften und der damit einhergehenden impliziten oder auch expliziten Ausweitung der Pflichten auf den Bereich Umwelt, spielen Umweltbelange jedoch nicht mehr nur indirekt eine Rolle. Konkret bedeutet dies, dass einige der Standards umweltbezogene Sorgfaltspflichten vorsehen, die unabhängig davon gelten, ob Umweltschäden auch zu Menschenrechtsverletzungen führen. Somit wird dem unternehmerischen Umweltschutz eine eigenständige Bedeutung zugesprochen.

Hierbei können sich jedoch bestimmte Unterschiede zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ergeben. So stellt sich etwa die Frage, wann eine negative Auswirkung auf die Umwelt auch tatsächlich einen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten darstellt. Zum einen fehlt ein internationaler Bezugsrahmen ähnlich dem der internationalen Menschenrechte. Bezugspunkt können hier beispielsweise gesetzliche Bestimmungen auf nationaler Ebene oder internationale Übereinkommen sein. Zum anderen ist unklar, wann eine Reduktion der negativen Auswirkung als angemessen gilt (Bsp. Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen vs. CO<sub>2</sub>-Kompensation).

Im Kontext rechtsverbindlicher Lösungen werden diese Schwierigkeiten bereits ausführlicher diskutiert. Beispielsweise bestimmt der zu Beginn dieses Jahres bekannt gewordene Entwurf des BMZ für ein Wertschöpfungskettengesetz grundlegende Anforderungen des Umweltschutzes als solche, die sich aus am Erfolgsort anwendbaren Vorschriften, internationalen Abkommen und dem internationalen Stand der Technik ergeben.

## **Die Rolle von Umweltmanagementsystemen zur Erfüllung umweltbezogener Sorgfaltspflichten**

Während im Bereich Menschenrechte bisher nur wenige Unternehmen über entsprechende Managementsysteme verfügten, setzen Unternehmen im Bereich Umwelt seit längerem Umweltmanagementsysteme ein, um ihre Umwelleistung zu verbessern.

Standen zuvor vor allem direkte Umweltauswirkungen im Fokus (Bsp. Energie- und Materialeffizienz am Standort der Organisationen), wurden mit der Überarbeitung der ISO 14001 im Jahr 2015 bzw. der Novellierung von EMAS in den Jahren 2017 und 2019 gerade solche Aspekte gestärkt, die für die Wahrnehmung umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten besonders relevant sind: die Betrachtung von Risiken und Chancen, die stärkere Berücksichtigung von Umweltauswirkungen, die aus vor- bzw. nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette resultieren, sowie die verstärkte Betrachtung des Umfelds inklusive der Erwartungen unterschiedlicher Anspruchsgruppen.

EMAS und ISO 14001 bergen auch große Synergien mit den Kernanforderungen umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Um die Synergien zu schöpfen, kann das Umweltmanagementsystem

---

<sup>62</sup> Dabei ist zu beachten, dass die UN-Leitprinzipien mit dem Ziel geschaffen wurden, wirtschaftsbezogene Menschenrechtsauswirkungen bzw. -verletzungen zu adressieren und sich nicht ausschließlich dem Thema unternehmerischer Verantwortung bzw. unternehmerischer Sorgfaltspflichten widmen. Auch stellen sie einen Kompromiss dahingehend dar, als dass es seit vielen Jahren Bemühungen um ein verbindliches Abkommen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte gibt.

grundsätzlich in die Sorgfaltspflichtenprozesse integriert werden. Dies entspricht auch dem Verständnis unternehmerischer Sorgfaltspflichten, dass keine völlig neuen Systeme und Verfahren etabliert, sondern auf bestehenden aufgebaut werden soll.

Gleichwohl ist hierbei zu bedenken, dass die überarbeiteten Standards noch nicht lange veröffentlicht bzw. in Kraft sind und in bestimmten Fällen Übergangsfristen gelten. Zudem haben viele Unternehmen Umweltmanagementsysteme auch oder vor allem eingeführt, um ihre direkte Umweltleistung zu verbessern. Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, inwieweit das vorhandene Potenzial Umweltmanagementsysteme auch für die Wahrnehmung unternehmerischer Sorgfaltspflichten einzusetzen auch tatsächlich realisiert wird.

### Wesentliche Schlussfolgerungen

- ▶ Es existiert inzwischen eine Reihe an freiwilligen Standards und verbindlichen Rechtsvorschriften, die unternehmerische Sorgfaltspflichten zum Gegenstand haben. Diese bauen zum Großteil auf den UN-Leitprinzipien auf.
- ▶ Ebenso gibt es eine Fülle an Ansätzen (Bsp. Brancheninitiativen, Produktzertifizierungen, Umweltmanagementsysteme), die von Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten herangezogen werden können.
- ▶ Während es grundsätzlich unstrittig ist, dass sich Umweltwirkungen auf vielfältige Weise auf die Menschenrechte auswirken können, werden Umweltwirkungen zunehmend auch im Kontext umweltbezogener Sorgfaltspflichten betrachtet. Aufgrund der Synergien, aber auch möglicher Zielkonflikte ist eine Betrachtung von Menschenrechten und Umwelt wichtig.

#### Handlungsbedarf

- ▶ Umweltbezogene Sorgfaltspflichten, d.h. die zunächst von (potenziellen) menschenrechtlichen Auswirkungen losgelöste Betrachtung von Umweltwirkungen, sollten in weiteren Standards, Rahmenwerken und Rechtsvorschriften spezifiziert werden.
- ▶ Bei der Schaffung neuer und/oder der Überarbeitung bestehender Standards und Rechtsvorschriften sollte auf die Konsistenz und Kohärenz der Instrumente geachtet werden.
- ▶ Da wesentliche Standards und Rechtsvorschriften branchenübergreifend Gültigkeit besitzen, empfiehlt es sich weitere branchenspezifische Standards zu schaffen, die die Anforderungen für die einzelne Branche konkretisieren. Dies beispielsweise auch im Kontext von Umweltmanagementsystemen.
- ▶ Bestehende Ansätze auf Organisations- und Produktebene sollten hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten geprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.
- ▶ Schließlich sollte ein Dialog der unterschiedlichen Akteure (Bsp. Standardsetzer in den Themenbereichen Sorgfaltspflichten und Umweltmanagement) forciert werden, um ein gemeinsames Verständnis sicherzustellen und potenzielle Synergien zu heben.

#### Forschungsbedarf

- ▶ Empirische Untersuchungen zur Umsetzung bestehender Standards und Rechtsvorschriften und deren Wirkung innerhalb und außerhalb des Unternehmens

- ▶ Empirische Untersuchungen zur Umsetzung der novellierten EMAS-Verordnung beziehungsweise der überarbeiteten ISO 14001 und deren Eignung zur Erfüllung umweltbezogener Sorgfaltspflichten
- ▶ Forschung zur effektiven Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit und Eignung von unternehmerischen Maßnahmen
- ▶ Forschung zur Übertragbarkeit menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten auf Umweltbelange

## 8 Quellenverzeichnis

Advice, T. (2011): Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice Views on methodological guidance for activities relating to reducing emissions from deforestation and forest degradation and the role of conservation, sustainable management of forests and enhancement (October).

Amera, T. (2016): Stewardship towards Responsible Management of Pesticides, The case of Ethiopian Agriculture. Swedish University of Agricultural Sciences. Uppsala, 2016.

Austin, K. G.; Mosnier, A.; Pirker, J.; McCallum, I.; Fritz, S.; Kasibhatla, P. S. (2017): Shifting patterns of oil palm driven deforestation in Indonesia and implications for zero-deforestation commitments. In: *Land Use Policy* (69), S. 41–48.

Backhaus-Maul, H.; Biedermann, C.; Nährlich, S.; Poltera, J. (Hg.) (2008): Corporate Citizenship in Deutschland, Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Backhaus-Maul, H.; Brühl, H. (2003): Bürgergesellschaft und Wirtschaft – zur neuen Rolle von Bürgern, Verwaltung und Unternehmen. In: Backhaus-Maul, H. und Brühl, H. (Hg.): Bürgergesellschaft und Wirtschaft. Zur neuen Rolle von Unternehmen: Difu, S. 9–16.

Bertram, K.; Brinkmann, R.; Kessler, H.; Müller, S. (2019): Haufe HGB Bilanz-Kommentar 9. Aufl. Freiburg im Breisgau: Haufe-Lexware; Haufe Lexware.

BMU (2014): Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Eine Orientierungshilfe für Kernthemen und Handlungsfelder des Leitfadens DIN ISO 26000. Online verfügbar unter [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/csr\\_iso26000\\_broschuere\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/csr_iso26000_broschuere_bf.pdf), zuletzt geprüft am 26.03.2019.

Bowen, H. R. (1953): Social Responsibilities of the Businessman. New York: Harper & Brothers.

BT-Drs. 18/9982 (2016): Drucksache des Deutschen Bundestages 18/9982 vom 17. Oktober 2016: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), 2016. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/099/1809982.pdf>, zuletzt geprüft am 29.04.2019.

Buhmann, K. (2015): Juridifying Corporate Social Responsibility through Public Law: Assessing Coherence and Inconsistencies against UN Guidance on Business & Human Rights. In: *International and Comparative Corporate Law Journal* 11 (3).

Carlson, K. M.; Heilmayr, R.; Gibbs, H. K.; Noojipady, P.; Burns, D. N.; Morton, D. C.; Walker, N. F.; Paoli, G. D.; Kremen, C. (2018): Effect of oil palm sustainability certification on deforestation and fire in Indonesia. *PNAS* (Hg.), 2018. Online verfügbar unter <https://www.pnas.org/content/pnas/115/1/121.full.pdf>.

Carroll, A. B. (1999): Corporate Social Responsibility. Evolution of a Definitional Construct. In: *Business & Society* 38, S. 268–295.

Chen, L.; Feldmann, A.; Tang, O. (2015): The relationship between disclosures of corporate social performance and financial performance, Evidences from GRI reports in manufacturing industry. In: *International Journal of Production Economics* 170, S. 445–456.

Dahl, R. A. (1972): A prelude to corporate reform. In: *Business and Society Review* 18.

Dahlsrud, A. (2008): How corporate social responsibility is defined, An analysis of 37 definitions. In: *Corporate Social Responsibility and Environmental Management* 15 (1), S. 1–13.

Davis, K.; Blomstrom, R. L. (1966): Business and its environment. New York: Mc Graw Hill.

Debevoise & Plimpton, endo rights (2017): Practical Definitions of Cause, Contribute, and Directly Linked to Inform Business Respect for Human Rights, Discussion Draft, 09.02.2017. Online verfügbar unter <https://>

[www.business-humanrights.org/sites/default/files/documents/Debevoise-Enodo-Practical-Meaning-of-Involvement-Draft-2017-02-09.pdf](http://www.business-humanrights.org/sites/default/files/documents/Debevoise-Enodo-Practical-Meaning-of-Involvement-Draft-2017-02-09.pdf), zuletzt geprüft am 07.05.2018.

Deutsche Bundesregierung (2016): Nationaler Aktionsplan, Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020, 2016. Online verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/754690/publicationFile/228319/161221-NAP-DL.pdf>, zuletzt geprüft am 06.06.2017.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Ergänzungen für mehr Wirksamkeit und Transparenz, Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates, Juni 2019. Online verfügbar unter [Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates](http://www.dimr.de/Referentenentwurf-des-Bundesministeriums-fuer-Wirtschaft-und-Energie-zum-Gesetz-zur-Durchfuehrung-der-Verordnung-(EU)-2017-821-des-Europaeischen-Parlaments-und-des-Rates), zuletzt geprüft am 13.08.2019.

DGCN (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen "Schutz, Achtung und Abhilfe", Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk. Online verfügbar unter [https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf), zuletzt geprüft am 27.07.2017.

DIN ISO 26000:2011 (Hg.): DIN ISO 26000:2011, Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung.

ECCJ (2017): French Corporate Duty of Vigilance Law: Frequently Asked Questions, 2017. Online verfügbar unter <http://corporatejustice.org/documents/publications/french-corporate-duty-of-vigilance-law-faq.pdf>, zuletzt geprüft am 30.04.2019.

EFFAS; DVFA (2010): KPIs for ESG, A Guideline for the Integration of ESG into Financial Analysis and Corporate Valuation.

Ekardt, F. (2015): Menschenrechte und Umweltschutz – Deutsche und Internationale Debatte im Vergleich. In: *Zeitschrift für Umweltrecht* 2015 (11).

Europäische Kommission (2001): Grünbuch, Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen. KOM(2001) 366 endgültig.

Europäische Kommission (2011): Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Brüssel, 2011. Online verfügbar unter <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2011/DE/1-2011-681-DE-F1-1.Pdf>, zuletzt geprüft am 20.11.2017.

Europäische Kommission (2017): Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

European Commission (2018): Product Environmental Footprint Category Rules Guidance, 2018. Online verfügbar unter [http://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/pdf/PEFCR\\_guidance\\_v6.3.pdf](http://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/pdf/PEFCR_guidance_v6.3.pdf).

European Commission (Hg.) (2012): Organisation Environmental Footprint (OEF) Guide, 2012. Online verfügbar unter [http://ec.europa.eu/environment/eussd/pdf/footprint/OEF%20Guide\\_final\\_July%202012\\_clean%20version.pdf](http://ec.europa.eu/environment/eussd/pdf/footprint/OEF%20Guide_final_July%202012_clean%20version.pdf), zuletzt geprüft am 19.06.2019.

FAO (2019): Country Profile Democratic Republic of Congo (DRC). FAO (Hg.). Online verfügbar unter <http://www.fao.org/countryprofiles/index/en/?iso3=cod>.

Fehrenschild, S. (2017): Informell und ungeschützt - Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie im indischen Surat. Südwind e.V. (Hg.), 2017. Online verfügbar unter <https://www.suedwind-institut.de/index.php/de/alle->

verfuegbaren-publikationen/informell\_und\_ungeschuetzt\_arbeitsbedingungen\_in\_der\_textilindustrie\_im\_indischen\_surat.html.

Friedman, M. (1970): The Social Responsibility of Business is to Increase Its Profits. In: *The New York Time Magazine*.

Geisser, G.; Kaufmann, C.; Schmid, E. (2017): Einleitung: Sorgfalt von Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte. In: *Aktuelle Juristische Praxis (AJP/PJA)* (8), S. 927–929.

Glinski, C. (2018): UN-Leitprinzipien, Selbstregulierung der Wirtschaft und Deliktsrecht: Alternativen zu verpflichtenden Völkerrechtsnormen für Unternehmen? In: Krajewski, M. (Hg.): Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten. (State duty to protect and corporate responsibility for human rights in global supply chains). Erlangen: FAU University Press (FAU Studien zu Menschenrechten, Band 2).

Global Witness (Hg.) (2015): L'impunité exportée - Comment les forêts du Congo sont exploitées illégalement pour le marché international, 2015. Online verfügbar unter [https://agriculture.gouv.fr/sites/minagri/files/gw\\_rapport\\_rdc\\_mai2015.pdf](https://agriculture.gouv.fr/sites/minagri/files/gw_rapport_rdc_mai2015.pdf).

Grabosch, R. (unveröffentlicht): Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen, Ein weltweiter Überblick. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.).

GRI - Global Reporting Initiative (2016): Konsolidierter Satz der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2016.

GRI (2015): Linking G4 and the UN Guiding Principles. GRI (Hg.).

Groth, J. (07.11.2018): Nachhaltige Investments – Immer mehr Großanleger legen Wert auf ESG-Kriterien, Bei der Geldanlage achten institutionelle Investoren zunehmend auf drei Themen: Umweltschutz, soziales Verhalten und faire Unternehmensführung. In: *Handelsblatt*, 07.11.2018. Online verfügbar unter <https://www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/nachhaltigegeldanlage/umweltschutz-und-ethik-nachhaltige-investments-immer-mehr-grossanleger-legen-wert-auf-esg-kriterien-/23246392.html?ticket=ST-2182572-SuZq3RaHEGErqaVT1Ggo-ap3>, zuletzt geprüft am 15.04.2019.

Haeflinger, P.; Mathieu-Nolf, M.; Locicero, S.; Ndiaye, C.; Coly, M.; Diouf, A.; Faye, A. L.; Sow, A.; Tempowski, J.; Pronczuk, J.; Filipe Junior, A. P.; Bertollini, R.; Neira, M. (2009): Mass Lead Intoxication from Informal Used Lead-Acid Battery Recycling in Dakar, Senegal. In: *Environmental Health Persepctive* (117 (10)), S. 1535–1540. Online verfügbar unter <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2790507/>.

Herberg, M. (2005): Entkoppeltes Recht? Die Umweltstandards multinationaler Konzerne zwischen Informalität und Verrechtlichung. Universität Bremen, Staatlichkeit im Wandel - Sonderforschungsbereich 597 (Hg.). Online verfügbar unter [http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2012/4061/pdf/AP\\_020\\_2005.pdf](http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2012/4061/pdf/AP_020_2005.pdf), zuletzt geprüft am 12.07.2017.

Hilbert, I.; Schleicher, T.; Amera, T.; Hennenberg, K. (2018): The Cotton Supply Chain in Ethiopia, A country-focused commodity analysis in the context of the Bio-Macht project, 2018. Online verfügbar unter <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/BioMacht-cotton-research.pdf>.

Hobelsberger, C. (2019): Monitoring der nichtfinanziellen Berichterstattung, Befunde und Beobachtungen nach dem ersten Zyklus der CSR-Berichtspflicht in Deutschland. IÖW und future e.V. (Hg.). Online verfügbar unter [https://www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de/data/ranking/user\\_upload/2018/Monitoring\\_der\\_nichtfinanziellen\\_Berichterstattung.pdf](https://www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de/data/ranking/user_upload/2018/Monitoring_der_nichtfinanziellen_Berichterstattung.pdf), zuletzt geprüft am 10.04.2019.

ILO (2019): ILO Kernarbeitsnormen. Online verfügbar unter <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>.

Kampffmeyer, N.; Gailhofer, P.; Scherf, C.-S.; Schleicher, T.; Westphal, I. (2018): Umweltschutz wahrt Menschenrechte!, Unternehmen und Politik in der Verantwortung (Öko-Institut Working Paper, 3/2018). Berlin, 2018.

Klinger, R.; Krajewski, M.; Krebs, D.; Hartmann, C. (2016): Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, Amnesty International; Germanwatch; Brot für die Welt; Oxfam.

Konzernverantwortungsinitiative (2018): Der Initiativtext mit Erklärungen. Online verfügbar unter [https://konzern-initiative.ch/wp-content/uploads/2018/06/KVI\\_Factsheet\\_5\\_D\\_Lay\\_1802.pdf](https://konzern-initiative.ch/wp-content/uploads/2018/06/KVI_Factsheet_5_D_Lay_1802.pdf), zuletzt aktualisiert am 30.04.2019.

Kotsantonis, S.; Pinney, C.; Serafeim, G. (2016): ESG integration in investment management, Myths and realities. In: *Journal of Applied Corporate Finance* 28 (2), S. 10–16.

Kuzmina, J.; Lindemane, M. (2017): ESG Investing, New Challenges and New opportunities. In: *Journal of Business Management* (14), S. 85–98.

Loew, T.; Ankele, K.; Braun, S.; Clausen, J. (2004a): Bedeutung der CSR-Diskussion für Nachhaltigkeit, Kurzfassung. Gefördert durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Loew, T.; Ankele, K.; Braun, S.; Clausen, J. (2004b): Bedeutung der internationalen CSR-Diskussion für Nachhaltigkeit und die sich daraus ergebenden Anforderungen an Unternehmen mit Fokus Berichterstattung, Endbericht. Gefördert durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Manhart, A.; Amera, T.; Kuepouo, G.; Mathai, D.; Mng'anya, S.; Schleicher, T. (2016): The deadly business, Findings from the Lead Recycling Africa Project. Öko-Institute e.V. (Hg.), 2016. Online verfügbar unter [http://econet.international/fileadmin/user\\_upload/Lead\\_Recycling\\_Africa\\_Synthesis.pdf](http://econet.international/fileadmin/user_upload/Lead_Recycling_Africa_Synthesis.pdf), zuletzt geprüft am 11.04.2019.

Massoud, S. (2018): Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen: Springer-Verlag.

Matten, D.; Moon, J. (2008): "Implicit" and "explicit" CSR: a conceptual framework for a comparative understanding of corporate social responsibility. In: *Academy of Management Review* 33 (2), S. 404–424.

Moon, J.; Crane, A.; Matten, D. (2003): Can corporations be citizens?, Corporate citizenship as a metaphor for business participation in society: International Centre for Corporate Social Responsibility, Nottingham ...

Nörhammer, B. (2009): Gesellschaftliche Verantwortung zwischen Sein und Schein. In: *transfer. Werbeforschung und Praxis* 3, S. 48–52.

OECD (2019): Palm Oil Trade Exporters. The Observatory of Economic Complexity. OECD (Hg.). Online verfügbar unter <https://atlas.media.mit.edu/en/profile/hs92/1511/>.

OECD (2011): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Online verfügbar unter <https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>, zuletzt geprüft am 28.03.2019.

OECD (2014): OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Online verfügbar unter [https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=5), zuletzt geprüft am 28.03.2019.

OECD (2015): G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance.

OECD (2017): OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor. Online verfügbar unter <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/9789264285026-de.pdf?expires=1553766676&id=id&acname=ocid56027324&checksum=082EE170547B4D76E1E71DD25F575B95>, zuletzt geprüft am 28.02.2019.

OECD (2018a): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct. Online verfügbar unter <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-Due-Diligence-Guidance-for-Responsible-Business-Conduct.pdf>, zuletzt geprüft am 22.03.2019.

OECD (2018b): Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren, Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Online verfügbar unter <https://mneguidelines.oecd.org/Responsible-Business-Conduct-for-Institutional-Investors-GERMAN.pdf>, zuletzt geprüft am 28.03.2019.

OECD Green Growth Studies.

OECD; FAO (2016): OECD/FAO - Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten. Online verfügbar unter <http://www.oecd.org/daf/oecd-fao-leitfaden-fur-verantwortungsvolle-landwirtschaftliche-lieferketten-9789264261235-de.htm>, zuletzt geprüft am 28.03.2019.

OHCHR (2012): The Corporate Responsibility to Protect Human Rights: An Interpretive Guide, 2012. Online verfügbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>, zuletzt geprüft am 25.04.2019.

OHCHR (Hg.) (1996): Fact Sheet No.2 (Rev.1), The International Bill of Human Rights, 1996. Online verfügbar unter <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet2Rev.1en.pdf>.

OHCHR (Hg.) (2019): The Core International Human Rights Instruments and their monitoring bodies, 2019. Online verfügbar unter [The Core International Human Rights Instruments and their monitoring bodies](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf), zuletzt geprüft am 10.05.2019.

OHCHR; UNEP (2012): Human Rights and the Environment, Rio20+: Joint Report OHCHR and UNEP.

PAN Germany (2012): Pestizide und Gesundheitsgefahren, Daten und Fakten.

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (2017): Deutscher Corporate Governance Kodex. in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 7. Februar 2017. Online verfügbar unter [https://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/170424\\_Kodex.pdf](https://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/170424_Kodex.pdf), zuletzt geprüft am 23.04.2019.

Riess, B. (2008): Unternehmensengagement – ein Beitrag zur gesellschaftlichen Selbststeuerung zwischen Markt und Staat. In: Backhaus-Maul, H.; Biedermann, C.; Nährlich, S. und Polterauer, J. (Hg.): Corporate Citizenship in Deutschland. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 442–453.

Ruggie, J. G. (2007): Business and human rights: the evolving international agenda. In: *American Journal of International Law* 101.

Ruggie, J. G. (2013): Just Business, Multinational Corporations and Human Rights. New York, London: W. W. Norton & Company.

Schaltegger, S.; Herzig, C.; Kleiber, O.; Klinke, T.; Müller, J. (2007): Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen. Von der Idee zur Praxis: Managementansätze zur Umsetzung von Corporate Social Responsibility und Corporate Sustainability. BMU; econsense und CSM (Hg.), 2007.

Schleicher, T.; Hilbert, I.; Manhart, A.; Hennenberg, K.; Ernah; Vidya, S.; Fakhriya, I. (2019): Production of Palm Oil in Indonesia, Country-focused commodity analysis in the context of the Bio-Macht project. Öko-Institut e.V. in cooperation with Universitas Padjadjaran (Hg.). Freiburg/Bandung, 2019. Online verfügbar unter <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/BioMacht-palm-oil-report.pdf>.

Schwartz, M. S.; Carroll, A. (2003): Corporate Social Responsibility, A Three-Domain Approach. In: *Business Ethics Quarterly* 13 (4), S. 503–530.

Simons, P.; Macklin, A. (2014): *The Governance Gap, Extractive Industries, Human Rights, and the Home State Advantage* (Routledge Studies in Governance and Change in the Global Era). New York: Routledge.

Spohr, M. (2016): *Human Rights Risks in Mining, A Baseline Study*. Unter Mitarbeit von Wolfrum, R.; Borssén, A.; Danz, J. und Renner, S. ax-Planck-Foundation for International Peace and the Rule of Law (MPFPR) & German Federal Institute for Geosciences and Natural Resources (Hg.), 2016. Online verfügbar unter [https://www.bmz.de/rue/includes/downloads/BGR\\_MPFPR\\_\\_2016\\_\\_Human\\_Rights\\_Risks\\_in\\_Mining.pdf](https://www.bmz.de/rue/includes/downloads/BGR_MPFPR__2016__Human_Rights_Risks_in_Mining.pdf), zuletzt geprüft am 09.05.2019.

Stiglbauer, M. (2010): *Corporate Governance Berichterstattung und Unternehmenserfolg, Eine empirische Untersuchung für den deutschen Aktienmarkt*: Springer-Verlag.

Stubbs, W.; Rogers, P. (2013): Lifting the veil on environment-social-governance rating methods. In: *Social Responsibility Journal* 9 (4), S. 622–640.

The Guardian (2018): UN moves towards recognising human right to a healthy environment. In: *The Guardian*, 2018. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/environment/2018/mar/09/un-moves-towards-recognising-human-right-to-a-healthy-environment>.

UBA (2018a): EMAS - Umweltmanagement-Gütesiegel der Europäischen Union. UBA (Hg.). Online verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/emas-umweltmanagement-guetesiegel-der-europaeischen>, zuletzt geprüft am 10.04.2019.

UBA (2018b): ISO 14001 - Umweltmanagementsystemnorm. UBA (Hg.). Online verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/iso-14001-umweltmanagementsystemnorm>, zuletzt geprüft am 10.04.2019.

UGA; UBA (2019): EMAS Novelle 2017/2019, Die Änderungen im Überblick.

UN Human Rights Council (2015): *Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development (A/HRC/28/L.19)*, 2015.

UN PRI (2006): *Principles for Responsible Investment*, 2006.

UN Special Rapporteur on Human Rights and the Environment (2019): *Official Website, UN Special Rapporteur on Human Rights and the Environment*. Online verfügbar unter <http://srenvironment.org/>.

UNGP Reporting Framework: *Salient Human Rights Risks*. Online verfügbar unter <https://www.ungpreporting.org/resources/salient-human-rights-issues/>, zuletzt geprüft am 22.03.2019.

Veldman, J.; Gregor, Filip; Morrow Paige (2016): *Corporate Governance for a Changing World, Report of a Global Roundtable Series. Purpose of the Corporation Project* (Hg.).

Vetter, E. (2008): *Compliance in der Unternehmerpraxis*. In: Wecker, G. (Hg.): *Compliance in der Unternehmerpraxis. Grundlagen, Organisation und Umsetzung*. 1. Aufl. Wiesbaden: Gabler, S. 29–42.

Wachenfeld, M. (2018): *Extracting Good Practices, A Guide for Governments and Partners to Integrate Environment and Human Rights into the Governance of the Mining Sector*. Unter Mitarbeit von Sturman, K. UNDP (Hg.), 2018. Online verfügbar unter [https://www.undp.org/content/dam/undp/library/Sustainable%20Development/Environmental-Governance-Project/Extracting\\_Good\\_Practices\\_Report.pdf](https://www.undp.org/content/dam/undp/library/Sustainable%20Development/Environmental-Governance-Project/Extracting_Good_Practices_Report.pdf).

Wagner, G. (2016): Haftung für Menschenrechtsverletzungen. In: *Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 80 (4), S. 717–782.